Bericht

über

die Leistungen

im

Gebiete der gerichtlichen Medicin

im Jahre 1861

von

Dr. Ernst Buchner,
Ehrenprofessor und ordentlicher Beisitzer des k. Medicinal-Comité an der Ludwig-Maximilians-Universität, Mitglied des k. Kreismedicinalausschusses für Oberbayern

und

Dr. Otto Buchner,
praktischem und [illegible] Armen-Arzte in München.

(Separatabdruck aus Friedreich's Blätter für gerichtliche Medicin, herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Buchner.)

Nürnberg.
Verlag der Friedr. Korn'schen Buchhandlung.
1863.

Bericht

über

die Leistungen

im

Gebiete der gerichtlichen Medicin

im Jahre 1861

von

Dr. Ernst Buchner,
Ehrenprofessor und ordentlicher Beisitzer des k. Medicinal-Comité an der Ludwig-Maximilians-Universität, Mitglied des k. Kreismedicinalausschusses für Oberbayern

und

Dr. Otto Buchner,
praktischem und städtischem Armen-Arzte in München.

Separatabdruck aus Friedreich's Blättern für gerichtliche Medicin, fortgesetzt von Prof. Dr. Ernst Buchner.

Nürnberg,
Verlag der Friedr. Korn'schen Buchhandlung.
1863.

Druck von Bieling (Dietz) in Nürnberg.

XXXXIII.

Bericht über die Leistungen im Gebiete der gerichtlichen Medicin im Jahre 1861

von

Prof. Dr. Ernst Buchner

und

Dr. Otto Buchner

in München.

Allgemeines.

Eine selbstständige Schrift über das Gesammtgebiet der gerichtlichen Medicin hat W. Pichler, Mitglied der medicinischen Facultäten von Wien und Prag, Redakteur der Wiener medicinischen Zeitung, veröffentlicht [1]), zunächst veranlaßt durch den Umstand, daß, seit dem Erscheinen der 5. Auflage von Bernt's Handbuch vor 16 Jahren, in Oesterreich kein Werk über gerichtliche Medicin erschienen ist. Verfasser selbst steht der Ausübung der gerichtlichen Medicin fern, doch hat er sich bemüht, dieselbe dem jetzigen Standpunkt der medicinischen Wissenschaft und der Gesetzgebung entsprechend zu bearbeiten. 52 Fälle sind mitgetheilt, die theils verschiedenen Werken und Journalen, theils den Sammlungen des Professors Maschka*) entnommen sind. Die gesetzlichen Vorschriften Oesterreichs sind allenthalben angeführt. Da dieselben 80 Seiten einnehmen — die Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Todtenbeschau von 1855 ist

---

[1]) Die gerichtliche Medicin. Nach dem heutigen Standpunkte der Medicin und der Gesetzgebung in ihren Umrissen dargestellt. Wien. J. B. Wallishauser. kl. 8. XII, 396 S.

*) Prag 1853. Zweite Folge 1858.

ausführlich abgedruckt, — da ferner 170 Seiten für die mitgetheilten Fälle entfallen, so bleiben nur 146 Seiten für den eigentlichen Text, was freilich in klein Oktav etwas wenig für die gesammte Doctrin der gerichtlichen Medicin ist.

Ein weiteres kurzgefaßtes Werkchen über das Gesammtgebiet der gerichtlichen Medicin hat Adolf Lion sen., praktischer Arzt und Geburtshelfer in Berlin, geschrieben [2]). Auch er steht der Ausübung der gerichtlichen Medicin fern, beruft sich aber auf seine 25jährige ärztliche Erfahrung. Er hält sich zumeist an die Lehr- und Handbücher von Casper, Schürmayer und Böcker. Von gesetzlichen Bestimmungen sind zunächst die Preußischen ins Auge gefaßt; hin und wieder ist aber auch auf die übrigen deutschen Gesetzgebungen Rücksicht genommen. Auf den letzten 30 Seiten sind 6 Beispiele gerichtlicher Gutachten mitgetheilt.

Von J. H. Schürmayer's Lehrbuch [3]) ist die dritte Auflage erschienen und ebenso die dritte Auflage von Casper's Handbuch [4]), beide umgearbeitet nnd vermehrt.

Von Taylor's Handbuch der gerichtlichen Medicin [5]) erschien die siebente englische und die fünfte amerikanische Auflage.

Ueber die Aufgabe und das Gebiet der gerichtlichen Medicin hat der seither leider verstorbene Böcker, Kreisphysikus und Privatdocent in Bonn, Bemerkun-

---

[2]) Taschenbuch der gerichtlichen Medicin, nach dem neuesten Standpunkt der Wissenschaft und der Gesetzgebungen Deutschlands. Erlangen, Ferd. Enke. kl. 8. XII, 218 S.

[3]) Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Erlangen, Ferd. Enke. 8. XXII, 482 S. — Erste Aufl. 1849.

[4]) Praktisches Handbuch der gerichtlichen Medicin. Nach eignen Erfahrungen. 2 Bde. Berlin, A. Hirschwald. 8 XLVIII, 1594 S. — Erste Auflage 1857.

[5]) Medical Jurisprudence. By Alfred Swaine Taylor. Fifth American from the seventh and revised London edition. Edited with additions by Edward Hartshorne M. D. Philadelphia. Blanchard and Lea 1861. 8. pp. 714.

gen veröffentlicht[6]), in welchen er Eingangs erwähnt, welche Unklarheit bei praktischen Juristen und Gerichtsärzten über das eigentliche Gebiet des Richters und des Arztes besteht, so daß es sehr oft zur vollständigen Vertauschung der Rollen beider gekommen ist. Die Medicin mit ihren naturwissenschaftlichen Hülfswissenschaften wird zu verschiedenen, gewöhnlich zu Heilzwecken, dann aber auch zu Rechtszwecken verwandt. Hieraus ergibt sich von selbst, daß die medicina forensis nur eine angewandte Anthropologie ist, welche als solche, nach ihrem Wesen und ihrer Methode, immer Medicin bleibt und sich durch ihre Anwendung nicht ändert. Die gerichtliche Medicin ist streng genommen eine monographische Bearbeitung einzelner Lehren der Arzneikunde, von welchen der Richter häufigen Gebrauch macht. Ein einziges, streng logisches, wissenschaftliches Eintheilungsprincip der gerichtlichen Medicin gibt es nicht. Am zweckmäßigsten ist jene Eintheilung, welche die gesetzlichen Bestimmungen der Staaten in erster Linie und dann die erfahrungsgemäßen Bedürfnisse an den Gerichten berücksichtigt. Der Umfang der gerichtlichen Medicin (also auch ihre Eintheilung) ändert sich von Zeit zu Zeit durch eine veränderte Gesetzgebung, vielleicht auch durch eine veränderte Strafrechtstheorie, aber diese ist gänzlich einflußlos auf die ärztlich-naturwissenschaftliche Beweisführung und die Methode der Medicin. Die Medicin kann des strengen Beweises nicht entbehren. Die Medicin kennt keine „moralische Ueberzeugung." Wenn jeder Arzt das ganze Gebiet der Arzneikunde und aller ihrer Hilfswissenschaften auf's Vollständigste beherrschte, dann bedürften wir für den Arzt einer gerichtlichen Arzneikunde nicht; immer aber möchte er einer speciellen Anleitung bedürfen, um dem Richter ein der Form und Fassung nach brauchbares Gutachten zu liefern. Die Gebiete des Richters und des Arztes scheiden sich einfach wie Jurisprudenz und Medicin nach Wissenschaft und Praxis. Böcker wendet sich hier polemisch gegen Casper (Handbuch, Vorrede)

---

[6]) Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung. S. 10.

und noch mehr gegen dessen Recensenten Hofmann in München; und fährt dann fort: Der Arzt soll sich ebensowenig zum Agenten des Gerichts als der Vertheidigung erniedrigen. Ihn als Arzt kümmern die Folgen seines Gutachtens gar nicht. Er hat nicht eine subjective Stellung, sondern objectiv den Sachverhalt und die Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit der daraus gezogenen Schlüsse zu zeigen. Die Gerechtigkeit verlangt den höchsten medicinischen Scharfsinn und die schärfste Kritik vom Arzte und fordert von diesem eine Incompetenzerklärung oder die Erklärung des Nichtwissens, wenn die ärztliche Wissenschaft kein Mittel zur Entscheidung bietet. Der Arzt soll beweisen und nicht glauben. Ist ein Beweis nicht möglich, so muß die Wahrscheinlichkeit für eine Annahme und der Grad der Wahrscheinlichkeit gezeigt, oder nur eine Vermuthung ausgesprochen werden, welche sich auf Möglichkeit stützt. — Der Jurist soll medicina forensis studiren, damit er naturwissenschaftlich denken und fragen, das Gebiet des Arztes und sein eignes und die naturwissenschaftlichen Principien kennen lerne, wonach er die Gutachten der Aerzte beurtheilen und anwenden muß.

Die Niedersetzung von ärztlichen begutachtenden Collegien bevorwortet die Lancet in einem Leitartikel [7]), in welchem sie sich über die Eisenbahn-Unfälle verbreitet, bei deren Beurtheilung bezüglich des zu leistenden Schadenersatzes so verschiedene Ansichten ausgesprochen werden, mit gutem Grunde von den verschiedenen Parteien d. h. den Beschädigten und den Eisenbahn-Compagnien und deren Rechtsanwälten, mit Unrecht aber von den ärztlichen Sachverständigen, auf deren Ausspruch hin doch die Höhe der Entschädigungs Summe festgestellt werde und die sich bei ihrem Ausspruch lediglich an die von der Wissenschaft gebotene Wahrheit halten sollten. Da dieß nicht immer der Fall, strebten die Eisenbahn-Gesellschaften an, daß ein Tarif festgestellt werde für die einzelnen Verletzungen; das sey aber vom Uebel und gewiß nicht förderlich für Ver-

---

[7]) The Lancet. September, 14.

meidung der Eisenbahn-Unfälle. Jeder Fall müße einzeln beurtheilt werden von den Geschwornen. Zur ärztlichen Aufklärung mancher Fälle aber sei es wohl am beßten, eigene Beurtheilungs-Collegien (special courts of arbitration) niederzusetzen aus zwei oder mehrern Aerzten und Chirurgen und einem Rechtsverständigen (aided by a legal assessor). Das werde dem Ausspruche der Aerzte mehr Würde und mehr Nutzen für das öffentliche Wohl verleihen, als wenn die Aerzte als gemiethete Rathgeber und Agenten der Gesellschaften erscheinen.

Die Krankengeschichte von einem Arzt auf Erfordern der Behörde für deren Gebrauch ausgestellt ist ein Zeugniß, und der Arzt verfällt nach Erkenntniß des Preußischen Obertribunals vom 1. März 1861 [8]) dem § 257 des Preußischen Strafgesetzbuchs, wenn er diese Krankheits-Geschichte wissentlich unwahr ausstellt, auch wenn dieß nur geschiebt, um dadurch die eignen Versehen bei der Behandlung des Kranken zu verdecken. Nach den Bemerkungen des Generalstaatsanwalts mag, wenn ein solches eignes Interesse mit der Pflicht eines ärztlichen Sachverständigen in Streit befangen ist, der Betreffende unter Andeutung des erstern die von ihm geforderte Auskunft ablehnen; gibt er sie aber ab, so trifft ihn auch die gesetzliche Verpflichtung für seine Erklärung. Wie denn auch ein meineidiger Zeuge sich nicht mit der Aufstellung entschuldigen könne, er hätte wegen seines eignen Interesses zur Sache nicht zum Zeugnisse verstattet werden sollen. — Der Oberarzt einer öffentlichen Krankenanstalt war beschuldigt die Krankengeschichte eines ins Spital Aufgenommenen (Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode) wissentlich falsch ausgestellt zu haben, um die eignen Versehen bei der Behandlung des Verletzten zu verdecken.

Ueber die unrichtige Fragestellung des Richters an den Gerichtsarzt hat sich Böcker verbreitet [9])

---

[8]) Goltdammer's Archiv, Bd. IX S. 288.

[9]) Allg. deutsche Strafrechtszeitung, 20. April. S. 250.

unter Mittheilung mancher absonderlicher Vorkommnisse. Schlüßlich beantwortet er die Frage: „Wie hat sich der Gerichtsarzt den verkehrten Fragen der Richter gegenüber zu verhalten?" mit: „Er hat die Beantwortung jeder unrichtigen Frage ohne Weiteres abzulehnen."

Ueber den strafrechtlichen Begriff des Leichnams findet sich eine ausführliche Abhandlung [10]) gelegentlich nachstehenden Falls:

Die Angeklagte war beschuldigt den Leichnam ihres unehelich gebornen Kindes bei Seite geschafft zu haben. Sie gab an, in Folge eines Sturzes von der Treppe sey plötzlich unter heftigen Schmerzen ein großer Klumpen schwarzen Blutes abgegangen, den sie weggeworfen habe. Durch Untersuchung der Hebamme ist festgestellt, daß die Angeklagte einige Wochen vor Ostern 1859 schwanger gewesen ist und geboren hat. Da aber über den Umstand, ob die todte Leibesfurcht überhaupt menschliche Form und Bildung gehabt, keine Auskunft gegeben war, wurde die strafrechtliche Untersuchung eingestellt. Im April 1860 wurden Knochenreste eines Kindes vergraben gefunden: 2 Scheitelbeine 3½ Zoll lang, 3 Zoll breit; Hinterhauptbein mit deutlicher äußerer Protuberanz 3 Zoll hoch, 2½ Zoll breit; 2 Stirnbeine mit deutlich entwickeltem Höcker 2½ Zoll hoch, 2 Zoll breit; 2 Schläfenbeine 1½ Zoll breit und lang mit dem Griffelfortsatz und dem knöchernen Ring des Gehörgangs; 2 Oberkieferknochen 1¼ Zoll breit, 1½ Zoll hoch und ½ Zoll breit; Siebbein 1½ Zoll hoch, ½ Zoll breit; rechtes Schulterbein mit deutlich entwickelter Gräte 1½ Zoll lang, 1 Zoll breit; beide Schlüsselbeine 1¾ Zoll lang; 18 Rippen, die längste 2½, die kürzeste ½ Zoll lang, von harter Consistenz und starker Biegung; 2 Oberarmbeine 3 Zoll lang; 4 Vorderarmbeine, die Ellenbogenbeine 2½, die Speichen 2¼ Zoll lang; 2 Schienbeine 2½, 2 Wadenbeine 2¼ Zoll lang; 12 Wirbelbeine, an denen mehrere deutliche Dornfortsätze; Kreuzbein 1½ Zoll lang hellblonde Haare, die längsten 1½ Zoll lang. Von Weichtheilen zeigte sich nur eine grauschwarze schmierige Maße, welche an den Rippen klebte und unstreitig ein Rest der Lungen war. Der Sachverständige erachtete die Knochen als die eines Kindes, das jedenfalls ein lebensfähiges, also über 7 Monate altes Kind gewesen ist; daß über das Leben desselben in oder nach der Geburt sich Nichts bestimmen lasse und daß das Kind wahrscheinlich nicht länger als 1 Jahr in der Erde gelegen. Hienach wurde die Angeklagte aus § 186 des Strafgesetzbuchs wegen Beiseiteschaffung des Leichnams ihres unehelichen Kindes ohne Vorwissen der Behörde verurtheilt, und dieses Ur-

---

[10]) Goldammer's Archiv, Bd. IX. S. 449.

theil vom Appellationsrichter bestättigt. Die hiegegen ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde führte aus: Leichnam sey in allen Fällen die Hülle eines lebend gewesenen Wesens; in vorliegenden Falle sey aber das Leben des Kindes in oder nach der Geburt nicht nachgewiesen.

Die Entscheidung des Preußischen Obertribunals vom 3. Mai 1861 verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde. Gründe: der Appellationsrichter war berechtigt, aus dem Gutachten des Sachverständigen den thatsächlichen Schluß zu ziehen, daß das Kind ein lebensfähiges gewesen ist. Allerdings ist der Begriff der Lebensfähigkeit in gewissem Sinne auch ein rechtlicher. Allein er unterliegt einer andern Beurtheilung, je nachdem es sich um das Vergehen des §. 186 oder um die andern Verbrechen oder Vergehen im Strafgesetzbuche, bei denen dieser Begriff gleichfalls in Frage kommt, handelt. Die Entstehungsgeschichte des §. 186 Absatz 2. zeigt, daß es sich um eine bloße Vorbeugungsvorschrift handelt, die davon ausgeht, daß in zahlreichen Fällen die Beiseiteschaffung das Objekt des Thatbestandes jeder fernern Untersuchung seiner Beschaffenheit entzogen hat. Die Gränze der Anwendbarkeit des §. 186 ist daher jedenfalls negativ nur dahin zu ziehen, daß sich die Vorschrift auf völlig unreife Leibesfrüchte nicht beziehe, weil jedenfalls solche niemals als „Leichnam eines Kindes" betrachtet werden können. Außerdem kann man aber weder dem sprachlichen Begriffe vom „Leichnam eines Kindes", noch auch dem streitigen medicinischen Begriffe von „Lebensfähigkeit" ein entschiedenes Gewicht für die Entscheidung beilegen, vielmehr genügt es, in jenem Sinne festzustellen, daß die Frucht deßhalb keine „unreife" gewesen ist, weil sie diejenige Reife erlangt hatte, welche sie nach allgemeinen Bedingungen der Vitalität befähigt haben würde, außerhalb des Mutterleibes zu leben. Ob sie, wenn dieß erwiesen, auch wirklich außerhalb des Mutterleibes in oder nach der Geburt gelebt habe oder todtgeboren worden, ist sonach im Sinne des §. 186. des Strafgesetzbuchs gleichgültig.

Ad. Niemann, Medicinalrath in Magdeburg, hat [11])

[11]) Henke's Zeitschrift H. 2. S. 316. u. H. 3. S. 145.

ein neues Hundert, das vierte gerichtlicher Leichenöffnungen mitgetheilt. 36 derselben betreffen Todesfälle nach Verletzungen, 6 nach Mißhandlungen, 14 nach Erstickung, Schlagfluß, Erhängen und Erdrosseln, 16 nach Vergiftungen, 5 nach angeblichen Kunstfehlern und 23 kamen vor an Neugebornen.

Ueber die Untersuchung von Blutspuren hat Miquel zu Neuenhaus Versuche und Beobachtungen angestellt [12]) zunächst in Beziehung auf Pfaff's Schriftchen. *) Die Ergebnisse der Beobachtungen des Vf.'s sind folgende: 1) In allen von ihm untersuchten Zellen von Säugethieren, Amphibien und Fischen fand sich in der Mitte ein dunkler Flecken. 2) In der Mitte dieses dunklen Fleckens fand sich mit Ausnahme vom Schafe, wo er nicht aufzufinden war, ein heller Flecken, gürtelförmig vom dunklen umgeben. Heller Fleck und Gürtel bei den Säugethieren zirkelrund, wie die Zellen selbst, bei den anderen elliptisch. Beim Frosch zeigt sich beides gleich und sehr deutlich. Bei den anderen Thieren nicht immer gleich und es bedarf oft längerer Zeit, um den hellen Fleck durch veränderte Stellung zum Lichte, veränderte Intensität desselben und veränderten Abstand des Objectes vom Objectiv aufzufinden. Dann kommt er aber auch plötzlich bei vielen zu einer Gruppe vereinigten Zellen zum Vorschein. Man kann oft längere Zeit Veränderungen mit dem Instrumente vornehmen, ehe er erscheint. Beim Froschblut ist das jedoch unnöthig und auch weniger nöthig beim Weißfisch und Hecht, wo er sich gewöhnlich auch gleich zeigt. 3) Heller Fleck und dunkler Gürtel sind verhältnißmäßig zur Größe der Zellen bei den Säugethieren viel kleiner als bei dem Frosche und den vom Verfasser untersuchten Fischen; bei einer gewissen Stellung zum Lichte, namentlich bei

---

[12]) Deutsche Klinik, Nr. 33. und 34.

*) Anleitung zur Vornahme gerichtsärztlicher Blutuntersuchungen, nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Medicina forensis und nach eigenen Erfahrungen bearbeitet. Plauen 1860.

zu starker Beleuchtung, sieht man oft beides nicht und die ganze Zelle scheint gleichförmig durchscheinend. Auch bei einigen Linsencombinationen des vom Verfasser benützten Mikroskopes war die Erscheinung nur mit vieler Mühe aufzufinden. Die Empfindlichkeit des beobachtenden Auges gegen Licht hat auch bedeutenden Einfluß dabei. Findet man die Erscheinung nicht und läßt das Mikroskop unverändert stehen, sieht man dann nach einiger Zeit wieder hinein, so ist die Erscheinung oft bei allen Zellen vorhanden. Ein Versuch zur Deutung dieser Erscheinungen wäre vielleicht folgende Conjectur: Die Blutzellen aller Wirbelthiere hätten beiderseits in der Mitte eine Vertiefung, eine Delle. Die Zelle wäre also dort dünner, mithin durchscheinender. Die Wand der Delle hebt sich wieder nach oben und das durchfallende Licht geht schräg durch die Zellenwand, muß also weniger hell erscheinen. Dies wäre der dunkle Gürtel. Auf den Umkreis fällt das Licht wieder senkrecht und dieser erscheint deshalb wieder hell. Auch im entgegengesetzten Sinne ließe sich eine Conjectur machen: Convexe Erhöhungen beiderseits in der Mitte wirken als Linse, deßhalb der helle Fleck. Sollte sich das von Pfaff angegebene verschiedentliche Verhalten der Blutkörperchen der Säugethiere gegen Reagentien von jenen der anderen Thierarten bestätigen, worüber M. keine Untersuchungen angestellt hat, so wäre dieses offenbar wichtig, indem die Körperchen mancher Fische sich sehr der runden Form nähern. Was nun die auf chemischem Wege vorzunehmende Blutuntersuchung betrifft, so hält Verfasser dieselbe für überflüssig, indem die Darstellung der Hämatinkrystalle allein genügen würde. Abgesehen nun davon, daß in dieser höchst wichtigen Untersuchung, bei welcher das Urtheil auf Leben und Tod in Frage steht, doch wohl alle bekannten Versuche zur Ermittelung in Anwendung kommen müssen, und wenn auch nur eine als sicher bekannte Reaction auf Blut nicht eintritt, ein bestimmtes Urtheil nicht abgegeben werden darf, und auch abgesehen von der wechselnden Form mikroskopischer Krystalle, so hat sich in neuerer Zeit die sehr begründete Vermuthung herausgestellt,

daß Bilifulvin und Hämatoidin doch wohl ein Abkömmling des Hämatins und eine und dieselbe Substanz wie auch in der Krystallform sich gleich sind. Ehe nun die chemischen Laboratorien diese Vermuthung näher aufgeklärt haben, wird doch wohl die Darstellung der Hämatinkrystalle keinen bestimmten Ausspruch auf Blut begründen können. Dazu kommt noch, daß dieselben oft nicht anders als durch Zusatz von etwas Küchensalz zu Wege gebracht werden können. Bilifulvin und Hämatinkrystalle hat M. dargestellt: er muß aber gestehen, nicht im Stande zu seyn, die karakteristischen Unterschiede beider anzugeben.

In drei Untersuchungsfällen von Blutflecken folgten Maschka und Lerch dem in früheren derartigen Fällen beobachteten Verfahren [13]. Sie suchten nämlich 1) durch mikroskopische Untersuchung die Blutkörperchen und den Faserstoff wahrzunehmen, 2) auf chemischem Wege die Bestandtheile des Blutes, nämlich Eisen und Albumen nachzuweisen, und endlich 3) durch Zusatz und Kochen mit Essigsäure die karakteristischen Blutkrystalle darzustellen.

Ueber die Hämin-Krystalle und ihre gerichtliche Bedeutung hat Simon früher ein paar Aufsätze veröffentlicht *), nun theilt er ein paar Fälle mit [14], in denen die Darstellung der Krystalle gelang, in dem einen Falle aus 40 Jahren altem in Zeitungs-Papier eingetrocknetem Blute, in dem andern gerichtlichen Fall aus äußerst wenig Material, zwei nur zwei Linien im Durchmesser haltenden runden rothen Flecken auf Leinwand und einigen rothen Flecken auf mit Oelfarbe angestrichenem Holze.

Das Verfahren in ersterm Fall war: Das in kleine Stückchen zerschnittene blutige Zeitungsblatt wurde in Reagensgläschen mit einer kleinen Menge concentrirter Essigsäure (Eisessig) zum Kochen erhitzt, in dem einen Reagensgläschen unter Zusatz eines sehr kleinen Körnchens Kochsalz. Nach

---

[13]) Prager Vierteljahrsschr. Bd. 2.

*) Virchow's Archiv, Bd. 15. H. 1. u. 2., Bd. 16. H. 1. u. 2.

[14]) Deutsche Zeitschr. f. d. St.-Akde. Bd. 18. H. 1.

mehrmaligem Aufwallen des Eisessigs war der Blutfarbestoff aus dem Zeitungsblatt vollständig ausgezogen und der Eisessig roth gefärbt, während die Druckschrift des Blattes nicht im Geringsten angegriffen war. Mehrere Tropfen der Lösung wurden in ein Uhrschälchen ausgegossen und auf dem Sandbade verdampft. Der Rückstand wurde zum Auswaschen der Salzkrystalle und, um ihn auf ein Objektgläschen zu bringen, in einem mit warmem Wasser gefüllten Gefäße von dem Uhrgläschen abgespühlt. Er schwamm als zusammenhängendes Häutchen in dem Wasser und wurde mit einem Objectgläschen aufgefangen. Auf diesem wurde das Häutchen mit Nadeln in mehrere Theile getheilt und je ein Theil auf ein weiteres Objectgläschen aufgeklebt. Nur aus den mit Kochsalz versetzten Proben entwickelten sich Krystalle und zwar verhältnißmäßig sehr hübsche, wenn nicht zu rasch, sondern bei einem Temperaturgrade von 20—40° C. verdampft wurde. Bei großer Hitze und schneller Verdampfung wurden die Krystalle sehr klein und selbst ganz undeutlich. Die Krystalle erschienen in Rhombenform oder in Nadeln, meistens aber in Form der Weberschiffchen. — In dem andern Fall verfuhr Simon auf analoge Weise.

Er zieht folgende Schlußsätze: 1. Kein Alter der Blutflecken hindert die Darstellung der Häminkrystalle. 2. Aus den kleinsten Blutflecken, die zur chemischen Analyse absolut nicht ausreichen, können die Häminkrystalle dargestellt und damit der positive Beweis für das Daseyn des Blutes geliefert werden. 3. Da neben dem Blutfarbstoffe auch die Salze, insbesondere das Kochsalz des Blutes zur Constitution der Häminkrystalle nothwendig sind, so muß in den Fällen, in welchen die Salze fehlen, ein Zusatz einer kleinen Menge von Kochsalz stattfinden. 4. Bei der gerichtlichen Untersuchung sehr kleiner Blutmengen muß man stets Kochsalz zusetzen, weil man von vornherein nicht wissen kann, ob die Salze fehlen und weil einmal mit Eisessig abgedampfter Blutfarbestoff sich nicht mehr krystallisiren läßt. 5. Die Salze können aus alten Blutflecken nicht allein durch die Feuchtigkeit der Luft, sondern auch bei Aufbewahrung an trocknen Orten durch Verwitterung oder Abreibung verschwinden. 6. Bei Zusatz von Kochsalz bilden sich meist sehr zahlreiche Kochsalzkrystalle, welche die Schönheit des Präparates beeinträchtigen, indem sie die Blutkrystalle verdecken. Durch mehrmaliges Auswaschen kann man die Kochsalzkrystalle größten-

theils entfernen. 7. Die Temperatur von 20—40° C. zur Verdampfung des in Eisessig gelösten Blutfarbstoffs ist der Krystallisation am günstigsten. 8. Zur Darstellung der Häminkrystalle aus Blutflecken auf gefärbten Stoffen ist vorerst ein wässeriger Auszug zu machen, wenn sich die Farbe des Stoffes in Eisessig, nicht aber in Wasser, löst. 9. Da die Löslichkeit des Blutfarbstoffs in Wasser mit seinem Alter abnimmt, so daß sehr alte Blutflecken nicht durch Wasser, sondern nur durch concentrirte Essigsäure gelöst werden können, so kann der Fall vorkommen, daß alte Blutflecken aus gefärbten Stoffen mit Eisessig ausgezogen werden müssen, auch wenn die Farbe des Stoffs ebenfalls in Eisessig löslich ist. Das Resultat ist dann leicht negativ. — Schlüßlich bemerkt Simon, daß das Verfahren zur Darstellung der Häminkrystalle nicht schwierig sey und nur kurze Zeit erfordere, — daß aber doch nach der ersten Bekanntmachung seines Verfahrens Aerzte und Apotheker sich an ihn gewendet, denen die Darstellung der Häminkrystalle nicht gelungen war, während anderseits ihm angebliche Häminkrystalle zugesendet wurden, die keine waren; daher er denn für gerichtliche Fälle empfiehlt, daß die Präparate, in welchen die Häminkrystalle dargestellt wurden, den Akten beigelegt werden sollen.

Neue Merkmale zur Erkenntniß von Menschenblut, so wie zur Erkennung von Blut verschiedenartiger Thiere, hat Professor Jul. Wilbrand in Gießen bekannt gegeben [15]). Mit Darstellung der Teichmann'schen Blutkrystalle und Untersuchung derselben beschäftigt, lenkte Wilbrand seine Aufmerksamkeit besonders darauf: Merkmale im Verhalten dieser Krystalle oder ihrer Krystallform aufzufinden, welche sich zur Unterscheidung des Blutes vom Menschen und dem der verschiedenen Thiere benützen ließen. Unterschiede, welche auch dem Laien in die Augen fallen, bemerkte W. bei der Vergleichung der Blutkrystalle von verschiedenartigen Geschöpfen bald, und zwar solche, welche auch vom krystallographischen Stand-

[15]) Medicinische Centralzeitung, Nr. 79. 95.

punkte aus als wesentliche zu betrachten sind. Aus einer Reihe von Versuchen glaubt W. sich zu dem Schlusse berechtigt, daß sie nicht in der Individualität des Thieres oder in der Bereitungsart der Krystalle gelegen sind, sondern vielmehr als eine Folge der Gattungseigenthümlichkeit des Geschöpfes erscheinen. Die charakteristischen Unterschiede finden sich theils an den Einzelkrystallen, theils, und vornehmlich, an den Zwillingen, welche bei den Blutkrystallen von den verschiedenartigen bis jetzt untersuchten Geschöpfen nach wesentlich verschiedenen Gesetzen verwachsen sind. Später angestellte Arbeiten ergaben folgende charakteristische Unterschiede der Häminkrystalle: Die Krystalle aus Menschenblut sind lamellar-prismatisch, d. h. die Krystalle sind dünn, aber relativ breit und die Länge übertrifft die Breite nur um geringe Werthe, etwa um das $1\frac{1}{2}$ bis 3 fache. Die Krystalle aus Ochsenblut und Mausblut sind langprismatisch, ungefähr 6 bis 10 mal so lang als breit. Dagegen unterscheiden sie sich durch die Zwillinge. Das Ochsenblut bildet ein Modell des hexagonalen Axenkreuzes oder Parthien desselben; das Mausblut ein Modell des monoklinometrischen Kreuzes oder Parthien desselben. In den Ochsenblut-Krystallen findet man daher sechsstrahlige Sternchen, gebildet aus drei Krystallen, welche sich in einer Ebene von unter 60° schneiden. Ein solches Sternchen kommt im Mausblut nicht vor. Specifisch für dieses sind ferner, die rechtwinkligen Kreuze gebildet aus zwei Krystallen, welche mit den schmalen Kanten aufstehen, und die schiefen Kreuze, deren spitze Winkel augenscheinlich mehr als zwei Drittheile eines rechten betragen. Außerdem wurden vom Verfasser noch mit Blut vom Hammel und vom Schweine Untersuchungen angestellt, ohne daß er specifische Eigenthümlichkeiten gefunden hätte.

Bernh. Ritter zu Rottenburg am Neckar, Verfasser der bekannten gekrönten Preisschrift über die Ermittelung der Blut-, Samen- und Excrementenflecke in Criminalfällen *), hat

*) 2. Auflage. Würzburg 1854.

das Wichtigste, was die neueste Zeit über die gerichtsärztliche Diagnostik der Fäcal- und Samenflecke zur Oeffentlichkeit brachte, geordnet zusammengestellt [16]) und bei der Erörterung der Fäcalmasse das Kindspech einer vorzüglichen Berücksichtigung unterzogen. Hinsichtlich der Diagnose der Samenflecke ergibt sich, daß auch fernerhin nur das Auffinden von Samenfäden den Ausspruch rechtfertigt, daß Samenflecke vorhanden, wobei übrigens zu beachten, daß das Nichtauffinden von Samenfäden nicht beweist, daß der Fleck nicht von Samen herrührt, da abgesehen von allem Andern nicht jeder Samen jeden Mannes und desselben Mannes zu allen Zeiten Samenfäden zeigt.

Psychologie.

Die Zurechnungsfähigkeit hat Justizreferendar Seiferheld in Tübingen einer eingehenden Beleuchtung unterzogen [17]). I. Der Wille allein ist der Grund strafrechtlicher Zurechnung. Zurechnung ist die Beziehung der That auf den Willen. Zurechenbarkeit ist die Eigenschaft der That, wonach sie in dem vernünftigen Willen begründet, also Handlung ist. II. Die Handlung im strafrechtlichen Sinn, setzt sich aus drei Momenten, dem des Willens, dem der That und dem der Beziehung zwischen beiden zusammen. Die Zurechnung fällt weg, wenn eines dieser Momente fehlt. Das Willensmoment fehlt aber, wenn der Thäter im Augenblicke der That in einem Zustande war, der das vernünftige, also das freie Wollen aufhob. — Unzurechnungsfähigkeit. III. Dieser Zustände sind mehrere. Sie können sein 1. vorübergehend (Affekt, Trunkenheit, Schlafzustände), 2. fortdauernd und zwar a. total und absolut (Kindheit, allgemeiner Wahnsinn, Blödsinn), b. periodisch

[16]) Henke's Zeitschr., H. 3. S. 99.

[17]) Groß die Strafrechtspflege in Deutschland, Jahrg. 4. H. 4. und 5.

(intermittirender Wahnsinn), c. partiell (sogen. partieller Wahnsinn), d. relativ, wenn er sie nur in gewissen (höhern) Vorstellungssphären aufhebt (Jugend, Taubstummheit, Wildheit, auch Stumpfsinn). IV. Bei der einzelnen That hingegen kann der Wille nur entweder frei oder nicht frei gewesen seyn. Es gibt keine Grade der Zurechnungsfähigkeit, es gibt keine verminderte Zurechnungsfähigkeit. V. Bei den unter III. 2. b. c. und d. genannten Fällen sind die außerhalb der Zeit oder der Sphäre des betreffenden Zustandes geschehenen Handlungen an und für sich zurechenbar. Gleichwohl sind sie nicht alle so zu behandeln. 1) Bei der relativen Unzurechnungsfähigkeit handelt es sich nämlich stets von einem auf niedrigerer Stufe der Intelligenz stehenden Individuum. „Der Grad der Intelligenz, welcher bei der Frage nach dem Daseyn des Willens nicht zur Sprache kommt, sofern nur das Individuum Vernunft und Freiheit besitzt, bestimmt aber die größere oder geringere Intensität des Willens und ergibt daher den Grad der Strafzumessung; deßhalb hat in diesen Fällen auch bei den zurechenbaren Handlungen des Individuums eine um so mildere Zurechnung Platz zu greifen, je tiefer dasselbe geistig steht. Dieß ist aber keine verminderte Zurechnungsfähigkeit, weil auch die Strafmilderung noch ungerecht wäre, so lange an der Freiheit etwas fehlt. Es ist auch nicht, als ob etwa die Unzurechnungsfähigkeit aus ihrer Sphäre herüberwirkte, sondern es bewirkt nur das Moment der Intelligenz in der einen Sphäre als mangelnde Vernunft die Willensunfreiheit, in der andern als Verstandesschwäche die geringere Willensintensität, Zurechenbarkeit, Strafbarkeit". In einer Note sagt Verfasser „Mit diesem Falle der Relativität, welches eigentlich eine Art von Concurrenz von Zurechnungs- und Unzurechnungsfähigkeit in Einer Person darstellt, ist die „verminderte Zurechnungsfähigkeit" auf ihr wahres Wesen zurückgeführt *). 2) Bei der periodischen und partiellen

*) Vom ärztlichen Standpunkte aus, dem die Begriffe Zurechnungsfähigkeit, geminderte Zurechnungsfähigkeit als juristische Begriffe

Unzurechnungsfähigkeit ist außerhalb der Sphäre oder Zeit derselben gerade kein geringerer Grad der Intelligenz die Regel, also jede Strafmilderung für Vergehen, die außerhalb liegen, schlechthin zu verwerfen. Eine andere Frage aber ist, ob solche Individuen auch wirklich eine freie Zeit oder Sphäre haben, oder ob sie nicht vielmehr überhaupt als krank und daher bei allen Handlungen unzurechnungsfähig anzusehen seyen. VI. Eine rechtliche Präsumtion für die Zurechnungsfähigkeit in der Art, daß letztere bis zur Herstellung des Gegenbeweises als erwiesen gälte, gibt es nicht. Stößt dem Richter eine Spur des Gegentheils auf, so geht seine Pflicht auf Erforschung beider Möglichkeiten, in zweifelhaften Fällen muß er freisprechen. VII. Die geringere Zurechnung (oder der Strafmilderungsgrund) wegen geringerer Intensität des verbrecherischen Willens kann, gleichwie in Folge psychischer Krankheit oder rein psychologischer Motive, insbesondere auch eintreten: 1) bei den sogenannten Schwächezuständen, d. h. bei einer starken Verminderung der Intelligenz (Idiotismus, Stumpfsinn — Jugend, Taubstummheit, Wildheit); 2) bei Zuständen vorübergehender Beeinflussung der Vorstellungsthätigkeit und damit Erschwerung (nicht Aufhebung) der Selbstbestimmung (Affekt, Trunkenheit, Schlafzustände); 3) bei einigen zwar krankhaften Seelenzuständen, welche, obwohl sie auf die Vorstellungsthätigkeit influiren, die Herrschaft der Vernunft nicht aufheben, sondern nur erschweren (krankhaftes Heimweh, krankhafte Triebe, Hallucinationen 2c). — Verfasser bezeichnet als Princip der Zurechnungsfähigkeit die

ferne stehen und dem daher kein Urtheil über die Zulässigkeit derselben zusteht, muß es als vollkommen genügend erscheinen, wenn das ärztlicher Seits als Thatsache angenommene Vorkommen einer geminderten Selbstbestimmungsfähigkeit juristischer Seits anerkannt wird und hienach eine „relative Unzurechnungsfähigkeit" aufgestellt wird, die auch bei den zurechenbaren Handlungen des Individuums eine mildere Zurechnung Platz greifen läßt, insofern das Moment der Intelligenz in der einen Sphäre als mangelnde Vernunft die Willensunfreiheit, in der andern als Verstandesschwäche die geringere Willensfreiheit, Zurechenbarkeit, Strafbarkeit bewirkt. E. B.

Willensfreiheit und tadelt mit Recht, wenn die Gesetzbücher anstatt einer principiellen Bezeichnung die einzelnen Zustände der Unzurechnungsfähigkeit aufzählen, wodurch der Arzt veranlaßt wird, gegen seine Ueberzeugung einen Zustand unter den Ausdruck des Gesetzes zu subsumiren und dadurch in das Amt des Richters überzugreifen, oder der Richter veranlaßt wird, etwas, was ihm z. B. nicht als Wahnsinn bezeichnet wird, für Wahnsinn zu erklären und dadurch in das Gebiet der ärztlichen Wissenschaft überzugreifen. — Die Competenz zur Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände spricht Verfasser den Aerzten zu, zunächst weil es sich nicht um psychische, sondern um psychopathische Zustände handelt. Dabei setzt Verfasser voraus: 1. Nur derjenige Arzt kann als Sachverständiger betrachtet werden, der auch wirklich die nöthige theoretische und praktische Vorbildung genossen hat, denn jeder Andere ist mehr oder weniger Laie. 2. Wenn es auch der Arzt allein ist, welcher die Diagnose der Geisteskrankheit stellen kann, so ist doch nicht er allein es, der in einem concreten Fall die Möglichkeit des Daseyns einer solchen zu erkennen vermag. Daher braucht der Arzt nicht bei jeder Untersuchung von Anfang an beigezogen zu werden, vielmehr steht seine Berufung in der Hand des zu Beurtheilung von deren Nothwendigkeit völlig competenten Richters. — Verfasser bespricht dann nach Betrachtung der bestehenden Proceßgesetzgebungen die zur Verbesserung derselben, beziehungsweise zur Sicherstellung der Wirksamkeit des ärztlichen Ausspruchs der ärztlichen Sachverständigen gemachten Vorschläge von Hofmann, Krauß und Schürmayer und formulirt als Punkte für eine richtige Stellung des Beweismittels der Sachverständigen, daß 1. genügende äußere Veranstaltung getroffen werde, um von tauglichen Sachverständigen ein möglichst richtiges Gutachten zu erhalten; 2. daß die formelle Prüfung des Gutachtens, wie bei allen Beweismitteln, dem Richter (Geschwornen) vorbehalten bleibe; 3. daß dem äußerlich untadelhaften Gutachten eine materielle Beweiskraft, d. h. eine den Richter (Geschwornen) bindende Wirkung beigelegt werde; 4. daß

aber diese Wirkung nicht positiver, sondern nur negativer Art seyn, d. h. den Richter (Geschwornen) niemals zur Verurtheilung anweisen, sondern nur unter Umständen ihm dieselbe gestatten resp. verbieten solle.

Die geminderte Zurechnungsfähigkeit nennt K. Barth, Advokat in Augsburg [18]), eine in keiner Beziehung ganz richtige Bezeichnung, bezieht sie aber auf jene Fälle, in welchen das Gebundenseyn des Willens ein durch den Uebelthäter, wenn auch nicht gerade im Augenblicke seiner That, doch überhaupt verschuldetes ist. Das Maaß der Widerstandsfähigkeit eines Willens gegen die auf ihn einwirkenden Umstände bestimmt sich in der Hauptsache durch seine moralische Vergangenheit. Der Leichtsinnige und Frivole geräth gar leicht und schnell in den Fall, Umständen zu begegnen, welche ihn wirklich für den Augenblick unfrei machen und überwältigen, nur weil er nicht gelernt hat, ihnen zu widerstehen. Die in einem solchen Momente begangene, strafbare Handlung wird vollständig zugerechnet, aber die Strafe mit Rücksicht darauf bestimmt, daß diese Zurechnung vorherrschend in die Vergangenheit zurückgreift, daß die in Frage stehende That selbst und der unglückliche Augenblick, dem sie angehört, nur die nothwendigen Producte, die Summe der ganzen Vergangenheit waren.

Bezüglich der Trunkenheit als Grund der Unzurechnungsfähigkeit hat das Preußische Obertribunal am 9. Nov. 1860 in einem Falle, in welchem ein trunkener Fuhrmann einen Chausseebaum umgefahren, ausgesprochen [19]): Sinnlose Trunkenheit kann unter Umständen die in diesem Zustande begangene That straflos machen. Allein dieser Strafausschließungsgrund tritt im Allgemeinen nur bei solchen gesetzwidrigen Handlungen ein, bei denen der Vorsatz des Thäters zur Anwendung des Strafgesetzes erforderlich ist. Bei Gesetzesverletzungen aus Fahrlässigkeit dagegen erscheint die durch eigene

---

[18]) Allg. deutsche Strafrechtszeitung, 1. Juni, S. 337.
[19]) Goltdammer's Archiv, Bd. 9. S. 69.

Schuld herbeigeführte Trunkenheit des Thäters schon an sich als eine Fahrlässigkeit, für deren schädlichen Erfolg er einstehen muß, da er dessen möglichen Eintritt vorauszusehen im Stande war.

Der Begriff der Willenlosigkeit wurde [20]) in einer Verhandlung wegen Unzucht mit einer in einem willenlosen Zustande befindlichen Person von den beiden Sachverständigen, welche beide das Mädchen im gesetzlichen Sinne für blödsinnig erachteten, verschieden aufgefaßt. Der eine wollte die Willenlosigkeit nicht zugeben, weil das Mädchen den Beischlaf im wachen Zustande ohne alles Widerstreben mit sich habe vornehmen lassen, sie also den Beischlaf, wenn sie auch dessen psychische und sittliche Bedeutung nicht erkannt, doch offenbar gewollt habe. Der andere Sachverständige war jedoch der Ansicht, daß eine Willenlosigkeit schon da anzunehmen sey, wo es, wie hier, an einem vernünftigen auf Ueberlegung und Erkenntniß jener psychischen und sittlichen Bedeutung des Aktes gegründeten Entschlusse fehle. Der Gerichtshof war hiemit besonders im Hinblick auf den §. 28. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts einverstanden, und auch die Geschwornen sind derselben Ansicht gewesen, indem sie zwar den Angeklagten für schuldig, es jedoch nicht für erwiesen erklärt haben, daß die Willenlosigkeit der Person dem Angeklagten bekannt gewesen sey.

Die Frage: ob Geistesstörung ein legaler Grund zur Unterbrechung des Strafvollzugs sey? hat G. Rousset der Erörterung unterzogen [21]) und verneint, unter Anfügung folgender weiterer Schlußsätze: 1. Der Geistesgestörte kann, wie der Kranke, seine Strafe legal anderwärts abbüßen als im Straforte in Kraft der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1838 über die Geistesgestörten und der Artikel 15 und 16 des Gesetzes vom 4. Vendemiaire des Jahres VI, welches allgemein gehalten ist und keinen Unterschied macht. 2. Der gefangene

---

[20]) Goltdammer's Archiv, Bd. IX, S. 848.

[21]) Revue critique de législation et de jurisprudence. Nov. p. 434.

Verurtheilte fährt fort, seine Strafe zu erstehen und verjährt sie nicht, wenn er wegen Geistesstörung in eine Irrenanstalt verbracht wird. 3. Die Dauer des Aufenthalts in dieser muß ihm folgerichtig als Strafvollzug angerechnet werden.

Was gilt im Strafrecht als Grund, daß ein Verbrechen oder Vergehen nicht vorhanden ist, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig war? fragt L. Krahmer, Professor in Halle [22]), indem er darauf hinweist, daß die Wahnsinnigen und Blödsinnigen „alle die psychischen Thätigkeiten in individueller Ausprägung zur Schau stellen, welche der Strafrichter im Uebrigen benützt, um das Schuldverhältniß eines zu Bestrafenden festzustellen." Er fährt fort: „Wenn alle die Seelenthätigkeiten, die in einer individuellen Darstellung unter die Kategorie Bildung nnd Charakter gebracht und zur Vorstellung des Seelenlebens zusammengefaßt werden, bei Geisteskranken sich gleichfalls finden, wenn umgekehrt keine einzige Seelenthätigkeit in einer großen Mehrzahl von Fällen eine solche typische Entwicklung zeigt, daß die Systematik diese Form als Gattungscharakter zur Unterscheidung jener Mehrzahl brauchbar gefunden hätte, so kann man den Grund oder die besondere Eigenschaft, welche Wahnsinnigen und Blödsinnigen im Auge des Strafrichters oder richtiger gesagt, des Strafgesetzgebers eine so abweichende Bedeutung von allen Anderen verleiht, die irrend, unfreiwillig oder im Wahne der subjektiven Berechtigung ein Strafgesetz übertreten, wohl kaum als selbstverständlich auf sich beruhen lassen."

Krahmer hat auch die Frage aufgeworfen [23]): „Wie muß der Mensch sich darstellen, um von der Rechtspflege als lebendig oder als geisteskrank anerkannt zu werden?" und hat sie einer sehr ausführlichen umfangreichen Erörterung unterzogen, aus der er den Schluß

---

[22]) Allg. deutsche Strafrechtszeitung, 18. Mai. S. 315.

[23]) Allg. deutsche Strafrechtszeitung, 16. 23. und 30. Nov. 7. Dez.

zieht, daß ein bis zur Geburt lebendes, in der Geburt verstorbenes Kind dem richterlichen Urtheil ebenfalls als ein lebend gebornes zu gelten hätte und daß es nie darauf ankommen könnte, wie nach der Geburt ein Kind lebt, sondern darauf wie es geboren wird, und ob seine sichtbare Körperbeschaffenheit den bereits vor der Geburt eingetretenen Leichenzustand gewiß oder wenigstens wahrscheinlich macht. — Bezüglich des Begriffs geisteskrank folgert Verfasser, daß alle durch irrige Beurtheilung ihrer Person, durch Kritiklosigkeit ihrer Wahrnehmungen, durch Beschränktheit oder Verkehrtheit ihres Wissens ausgezeichneten Menschen, welche die Unempfänglichkeit ihrer Seele für rationelle Bildungsmittel und in einem unverbesserlichen Wahne den Grund der bewirkten Gesetzesverletzung der öffentlichen Meinung unzweifelhaft machen, wahnsinnig oder blödsinnig im Sinne des §. 40 des Preußischen Strafgesetzbuches sind.

Ebenso hat Krahmer die gerichtsärztliche Feststellung des Gemüthszustandes einer ausführlichen Erörterung unterzogen [24]), zunächst veranlaßt durch H. Neumann's Schrift. *) Er sagt: „Das Schöne in der Wissenschaft ist, daß jede tüchtige Arbeit zu neuen Bestrebungen anregt, nicht um das Verdienst des Vorgängers zu schmälern, nur um das Resultat seines Fleißes durch neue Mühen wo möglich zu erweitern und die gebliebenen Zweifel der Lösung näher zu bringen." Krahmer sucht darzuthun, daß bei Feststellung zweifelhafter Gemüthszustände man sein eigentliches Ziel verfehlt, wenn man die Constatirung einer Geisteskrankheit für erforderlich annimmt. Der Arzt kann unmöglich eine Geisteskrankheit suchen und finden. Was ist Geisteskrankheit? ist eine Phrase, die man nach Gutdünken auf die verschiedensten Zustände anwenden kann, ist eine zur Zeit unlösliche Frage. Der generische Character des Menschen wird durch Geisteskrank-

[24]) Casper's Vierteljahrsschr. Bd. 20. H. 1. S. 126. und H. 2 S. 207.

*) Die Theorie und Praxis der Blödsinnigkeits-Erklärung nach Preußischen Gesetzen. Erlangen 1860. 8. IV. und 97 S.

heit nie alterirt. Der Mensch ist aber ein vernünftiges, freies Wesen und weil der Geisteskranke Mensch und kein Thier ist, ist eben auch der Geisteskranke ein vernünftiges freies Wesen. Unvernunft und Unfreiheit können ebenso wenig als Verthierung Attribute der Geisteskrankheit seyn. Jede auf Vernunftlosigkeit, Freiheit und Unfreiheit gestützte Unterscheidung der Menschen ermangelt zu sehr der nöthigen Schärfe und Sicherheit, um practisch genannt werden zu können. Bei der Feststellung zweifelhafter Gemüthszustände hat nicht die Vernunft oder Freiheit, nicht der menschliche Character des Exploranden, sondern sein ganzer und wirklicher Seelen- und Gemüthszustand als zweifelhaft zu gelten. Jeder Provocat ist factisch oder vom naturwissenschaftlichen Standpunkte aus ein vernünftiger freier Mensch. Nicht ob er, sondern um welcher Lebenserscheinungen und Handlungen wegen er geisteskrank genannt werden soll, nicht ob sein Betragen mehr oder weniger erklärbar erscheint, sondern worin deren eigenthümliche physiologische oder anthropologische Begründung liegt, die der ärztlichen Meinung nach das Recht geben, sie als Ausnahme von der Regel, als Kranke und Krankheit zu bezeichnen? Das sind die Fragen, die der Arzt zunächst sich zu beantworten hat, bevor er daran denken darf, über den psychischen Zustand des Exploraten ein entscheidendes und einflußreiches Urtheil abzugeben. — Kein lebender Mensch ist ohne Seele und ohne die Seelenvermögen: Vernunft, Verstand und Wille. Der absolute Mangel irgend einer Seelenthätigkeit kann nimmermehr Kriterium der Seelenstörung und der Geisteskrankheit seyn. Nur von graduellen Unterschieden in der geistigen Befähigung der Menschen kann die Rede seyn. Der Gesichtspunkt, von dem aus es etwa gelingen könnte, die seelischen Leistungen der Menschen in probehaltige und nicht probehaltige zu differenziren, ist bisher nicht festgestellt. Man ging von der Voraussetzung aus, daß man in seiner eigenen Vernunft ein Maaß zur Abschätzung fremder besitze. Der Gedanke, daß die Seele des Menschen krankhaft erschaffen werde oder degenerire, bildet als öffentliche Meinung eine unbeanstandete Regel. So-

bald das Wesen eines Menschen so auffällt, daß man mit Recht daran Anstoß nimmt, so ist die Geisteskrankheit fertig. Wird das Urtheil dazu von Männern ausgesprochen und vertreten, deren Meinung maaßgebend ist, so ist die Sache auch richtig. Wahr bleibt dessenungeachtet, daß das Wesen, an dem man mit Recht Anstoß nimmt, zur Zeit noch unbestimmt und zweideutig erscheint und daß in dem Urtheile, Jemand sey geisteskrank, weder eine Andeutung über früher dagewesene oder noch zu erwartende Thaten, noch über die Art und Ausdehnung des ihm zugemutheten Mangels gefunden werden kann. Die hartnäckigen zu keinem befriedigenden Resultate geführten Controversen über den psychischen Zustand mancher Personen, deren genaueste Beobachtung und Prüfung gestattet war, beweisen die Unzulänglichkeit der ärztlichen Doctrin über die Kennzeichen Geisteskranker. Die gerichtsärztliche Aufgabe bei Feststellung zweifelhafter Gemüthszustände ist nicht die Geisteskrankheit, die Seelenstörung aus dem Exploranden herauszulesen, sondern dessen geistige Bildung, seine Denk- und Handlungsweise zu erforschen. Die gerichtsärztliche Aufgabe ist im Wesentlichen ganz dieselbe, mag es sich um die civilrechtliche oder strafrechtliche Bedeutung des Exploraten handeln. Sie besteht in der Prüfung des körperlichen Befindens und Betragens, um daraus eine bestimmte und getreue Vorstellung von der Denk- und Handlungsweise, dem Character und der Bildung des Exploraten zu gewinnen und demnach in der Entscheidung, ob das Individuum überhaupt oder ob es zu einer besondern Zeit in Folge äusserer oder innerer Einwirkungen auf sein Centralnervensystem des Grades von Einsicht und Ueberlegung verlustig gegangen ist, der für unbeanstandete Aufrechthaltung seiner Stellung im bürgerlichen Leben unerläßlich erscheint. Die Form, in welcher der Arzt die letztere Entscheidung zu bringen und mitzutheilen hat, ist nach den Umständen verschieden. Für die Lage der Personen, deren Geisteszustand nicht probehaltig bleibt, ist es gewöhnlich gleichgültig, für das ärztliche Urtheil gleichbedeutend, ob in civilrechtlichen Fällen ein Explorat wahnsinnig

oder blödsinnig genannt wird. „Wiederholt“ sagt Krahmer, habe ich erlebt, daß bei verheiratheten Personen der erklärte „Blödsinn“ in „Wahnsinn“ umerklärt werden mußte, um eine Trennung der Ehe zu ermöglichen. Um solche den Parteien schwere Unkosten verursachende Weiterungen zu vermeiden, muß der Gerichtsarzt bei verheiratheten Schwachsinnigen stets für Wahnsinn sich erklären“. (Krahmer hat in dem lesenswerthen Aufsatz manche eigenthümliche Ansicht entwickelt, die den herrschenden Anschauungen widerspricht. Was aber hier am Schlusse gesagt ist, geht doch über Alles hinaus, und heißt Nichts anders, als der Gerichtsarzt soll seinen Ausspruch nach dem Wunsche der Parteien einrichten. E. B.)

Ueber die Sinnestäuschungen, Hallucinationen und Illusionen, hat Brierre de Boismont eine gerichtlich-medicinische Abhandlung veröffentlicht [25]), in welcher er sich auf sein bekanntes Buch über die Hallucinationen *) beruft. Er bemerkt, daß Sinnestäuschungen ungefähr in einem Drittel aller seiner Beobachtungen (Geistesgestörten) vorkommen und bezeichnet als Aufgabe seiner Abhandlung einmal den Einfluß der Hallucinationen, der Illusionen auf das Betragen im wachen und im schlafenden Zustande zu untersuchen und dann aus einander zu setzen, bis zu welchem Punkte die Hallucinationen die unter Curatel-Stellung und die unter Anfsicht-Stellung erheischen und ob die Sinnestäuschungen allen civilrechtlichen Vornahmen den Stempel der Nichtigkeit aufdrücken. Das Ergebniß der ausführlichen mit 33 kurzgefaßten theils eigenen, theils der Literatur entnommenen Beobachtungen belegten Abhandlung ist: die Hallucination kann durch die tiefe Ueberzeugung, welche sie dem Geistesgestörten von ihrer Wirklichkeit beibringt, die Ursachen einer großen Zahl schädlicher, tadelnswerther, gefährlicher, strafrechtlicher Entschließungen werden. Die im acuten Delirium uud in der Manie so häufigen Drohun-

---

[25]) Annales d' Hygiène publique et de médecine légale, Juillet.

*) Des hallucinations. 3. édition. Paris 1861.

gen, Beschimpfungen, krankhaften Wortverdrehungen, Umwandlungen von Gesichtern und Gegenständen ziehen oft bedauerliche Folgen nach sich. Die schmerzhaften Empfindungen der Melancholie, welche viel ausgesprochener auftreten und sich besonders kundgeben durch das Sehen von Gesichter schneidenden Personen, von Feinden, durch das Hören von Drohungen rufen zahlreiche Angriffe auf sich selbst und auf andere Personen hervor. Der Selbstmord, so häufig bei der Melancholie, wird hervorgerufen durch die Drohungen, die Vorwürfe, die erschreckenden Visionen. Die Melancholiker, welche sich Comploten, Verfolgungen ausgesetzt wähnen, sind äußerst gefährlich. Eine gewisse Anzahl Morde kommt ausschließlich auf ihre Rechnung. Häufig waren Herausforderungen zum Zweikampf die Folge von Sinnestäuschungen der Melancholiker. Manchmal ist der Selbstmord Folge einer plötzlich auftretenden Hallucination oder Illusion. Die Sinnestäuschungen, welche sich auf Vermögensverlust, Verfolgung, Feinde, Vergiftungen, Raubanfälle, Verurtheilung, Verdammung 2c. beziehen, führen oft zu schlimmen Handlungen. Sehr häufig sind unsichtbare Stimmen Ursache gesetzwidriger Thaten. Zur Beurtheilung solcher Fälle muß man die Kenntnißnahme alles Vorausgegangenen zu Hilfe nehmen und in zweifelhaften Fällen bedarf es der Isolirung des zu Beurtheilenden, welche manchmal lange fortgesetzt werden muß. In vielen Fällen folgen die an Sinnestäuschungen Leidenden einer höhern Macht. Die Hallucinationen und Illusionen des Säuferwahnsinns haben häufig Selbstmord, Mord und Brandstiftung veranlaßt. Die Entschließungen und Handlungen der von Sinnestäuschung Befallenen treten manchmal plötzlich und unerwartet auf. Die Nacht, die Dunkelheit, die Einsamkeit scheinen fördernd einzuwirken. Illusionen wie Hallucinationen können in gleicher Weise Raub, Brandstiftung, Verstümmelung, Todtschlag 2c. hervorrufen. Gesichts- und Gehörstäuschungen haben beträchtlichen und oft unwiderstehlichen Einfluß auf das Betragen der Geistesgestörten. Wahrscheinlich fallen manche politische Morde auf Rechnung von Sinnestäuschungen. Hallucinationen

und Illusionen sind der Schlüssel zur Erklärung einer großen Zahl anscheinend unbegreiflicher Handlungen. Die den Hallucinationen und Illusionen zuzuschreibenden Antriebe und Handlungen werden sowohl bei den Monomanien, als in der Mania puerperalis, der Verrücktheit und der allgemeinen Lähmung beobachtet. Die Hallucinationen, welche dem epileptischen Anfall vorausgehen, kommen bei Beurtheilung der Handlungen der Epileptiker recht sehr in Betracht. Die Hallucinationen im Schlafe, im Einschlafen und im Aufwachen (im schlafwachen Zustande) müssen bei Beurtheilung der in solchen Zuständen begangenen Handlungen wohl ins Auge gefaßt werden. Mit Recht hat man bemerkt (Baillarger), daß die Hallucinationen, welche dem Schlafe vorausgehen, manchmal schon beim ersten Auftreten mehrere Stunden andauern, eine Ursache der Mania transitoria bilden und Handlungen entschuldigen können, welche bei Nacht von einem Individuum begangen wurden, das den andern Tag vollkommen gesund ist. Die Isolirung ist bei Hallucinationen häufig nothwendig, manchmal aber ist sie contraindicirt. Die Dispositionsfähigkeit muß Jenen entzogen werden, deren Hallucinationen ihren oder ihrer Familie Vermögensverlust nach sich ziehen würden; nicht nöthig ist dieß aber, wenn das Individuum harmlos ist und seine Hallucinationen so zu sagen unschuldig (constitutionelles) sind. Die Hallucinationen heben die Fähigkeit des Testirens nicht auf, wenn sie seit lange bestehen, keinen Einfluß auf das Betragen geübt haben, die Zuneigungen nicht verkehrt haben und wenn das Individuum seinen socialen Verpflichtungen immer in passender Weise nachgekommen ist.

Ueber den Beweis der simulirten Krankheiten hat Böcker[26]) sich vernehmen lassen, und nachgewiesen, wie unzulänglich und trügerisch die gewöhnlich zur Entdeckung von Simulation empfohlenen Anhaltspunkte seyen, so 1. die An-

[26]) Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung, S. 69. und von Friedreich besprochen in den Blättern für gerichtliche Anthropologie Jahrg. 13. H. 3. S. 162.

nahme von Simulation, wo sich ein Motiv zur Simulation einer Krankheit nachweisen lasse, . . . denn ein solches werde sich wohl fast überall auffinden lassen; 2. die Annahme von Simulation einer Krankheit insolange, bis diese durch objektive Erscheinungen nachgewiesen werden könne, . . . aber wie viele Krankheiten haben gar keine oder doch in ihrem Beginne keine objektiven Erscheinungen; 3. die Annahme von Simulation, wenn die Krankheitserscheinungen nicht in ein dem Arzte schon bekanntes oder in einem Krankheitssystem beschriebenes Krankheitsbild passen . . aber die Krankheitslehre ist nichts Abgeschlossenes, Fertiges; immer noch tauchen neue Krankheiten auf oder werden doch neue erkannt; 4. die Annahme von Simulation, wenn die Krankheitserscheinungen unter einander nicht in Uebereinstimmung sind . . allein befremdliche Erscheinungen kommen in Krankheiten sehr häufig vor. — Alle diese Anhaltspunkte gehen darauf aus, die Krankheit zu beweisen, und wo dieß nicht gelingt, Gesundheit d. h. Simulation anzunehmen. Böcker schlägt im Gegentheil vor: Um die Simulation zu beweisen, ist nicht die Krankheit, sondern die Gesundheit zu beweisen. Dieser Beweis kann aber nur in zweifacher Weise geliefert werden: 1. dadurch, daß wir die Unmöglichkeit der vorgegebenen Krankheitserscheinungen, sey es an sich oder in Beziehung auf deren Aufeinanderfolge nachweisen oder 2. den angeblichen Kranken zum Geständniß der Simulation bringen, in welcher Beziehung aber die Anwendung schmerzhafter Mittel ohne ausreichenden therapeutischen Grund zu verwerfen ist, da sie sich in Wesen und Wirkung der Anwendung der Folter anreiht.

Der Auffassung und diesem Vorschlage Böcker's tritt Wald, Medicinalrath in Potsdam, entgegen[27]) und bemerkt mit Recht, die Gesundheit lasse sich nicht beweisen, ausser durch den Nachweis, daß keine Krankheitserscheinungen vorhanden, wie das aus dem von Böcker vorgeschlagenen ersten Beweismittel der Gesundheit selbst hervorgehe. Es handle sich aber

---

[27]) Allg. deutsche Strafrechtszeitung, 28. Sept., S. 537.

auch in der bei weitem größern Zahl der Fälle nicht darum nachzuweisen, daß überhaupt keine Krankheit d. h. daß Gesundheit bestehe, sondern nur darum nachzuweisen, daß die angebliche Krankheit, welche dem Betreffenden gewisse Vortheile zuwenden soll, nicht bestehe, also simulirt werde. Als beßtes Mittel hiezu bezeichnet Wald das schon von Galen empfohlene: „ärztliche Erfahrung, verbunden mit der gehörigen Weltklugheit". — Schlüßlich bemerkt Wald noch, daß Geisteskrankheiten äußerst selten simulirt werden und daß in fast allen Fällen, wo eine fragliche Geistesstörung den Verdacht der Simulation erweckt hatte, endlich der zweifellose Beweis wirklich vorliegender Geistesstörung geliefert ward.

Einen merkwürdigen Fall von simulirter Stummheit hat Addinell Hewson mitgetheilt[28]).

Ein anscheinend 14 Jahre alter Junge wurde wegen Bettelns aufgegriffen und ins Zufluchtshaus gebracht. Es zeigte sich, daß er stumm sey. Offenbar aber hörte er vollkommen gut, konnte schreiben und lesen und gab Auskunft über sich und seine Verhältnisse; er wollte in frühester Kindheit die Sprache verloren haben. Er wurde streng überwacht, aber 8 Monate lang gab er keinen articulirten Laut von sich, ungeachtet er mit den übrigen Jungen bei der Arbeit und zum Spiel zusammen war; nur einmal gleich Anfangs nach seiner Einbringung hatte er, als er wegen irgend eines Vergehens in seinem Zimmer angeschlossen war, einem vorübergehenden Jungen zugerufen, um zu wissen, ob die Glocke (zum Essen) schon geläutet worden. Ueber dieses Sprechen zur Rede gestellt, gab er es zu, erklärte aber, auch bei Strafandrohung, sich für unfähig, die Worte zu wiederholen. Man hielt ihn für unfähig zu sprechen, oder für befangen in der Täuschung nicht sprechen zu können. Man berief Hewson, damit er etwa durch eine chirurgische Operation die Sprechfähigkeit herstelle, oder die Ueberbringung des Stummen in das Taubstummen-Institut einleite. Hewson fand den Jungen merkwürdig verständig mit dem Gesichtsausdruck eines Taubstummen. Sein Auge war unruhig und er selbst sehr beweglich. Er theilte sich mit mittels des Handalphabets, das er von einem der Anstaltslehrer gelernt hatte; Lesen und Schreiben wollte er von seiner Mutter gelernt haben. Die Sprechorgane fanden sich soweit zugängig in natürlichem Zustande. Aufgefordert, das Sprechen zu versuchen, machte der Junge keine Anstalt hiezu, und zeigte hiedurch im Zusammenhalte mit

---

[28]) American Journal of med. sciences January. 111.

dem Umstande seines frühern einmaligen Sprechens, daß er nicht gewillt sey, zu sprechen. Mit großer Mühe brachte ihn Hewson bei spätern Besuchen dahin, daß er quickende Gurgeltöne von sich gab, dann daß er Lippen- und Zischlaute aussprach, niemals aber gelang es, bestimmte Zungen- und Gurgeltöne zu erlangen. Nun wurde ein starker magnetoelektrischer Strom angewendet auf den Kehlkopf mit der Versicherung, daß derselbe die Sprache wieder bringen werde und fortgesetzt werden solle bis zur völligen Wiedererlangung der Sprache. Zwanzig Minuten hielt der Junge die Einwirkung der Electricität aus, dann rief er mit ganz unterdrückter Stimme: „genug". Zwei Tage später sollte die Electricität wieder angewendet werden, es zeigte sich aber, daß der Junge seit der erstmaligen Anwendung der Electricität seine Stimme allmälig wieder gewonnen hatte. Die Umgebung glaubte noch immer, daß Hewson den Jungen von der Stummheit wirklich geheilt habe oder daß letzterer an der fixen Idee gelitten habe, nicht sprechen zu können, bis nach 6 Wochen der Junge die Simulation freiwillig eingestand, und seine jetzt erst der Wahrheit entsprechenden Angaben es ermöglichten, aus seiner Heimath die Auskunft zu erholen, daß er nie stumm gewesen, die öffentliche Schule besucht habe und seinen Eltern entlaufen sey.

Ein Gegenstück zu vorliegendem Falle, simulirte Blindheit des rechten Auges, berichtet J. Hirschler in Pest [29]).

Der 12jährige Sohn eines Kaufmanns sollte auf dem rechten Auge ziemlich rasch und total erblindet seyn, nachdem er immer auffallend kurzsichtig gewesen. Die Untersuchung ergibt vollkommen normale Beschaffenheit sämmtlicher mit freiem Auge wahrnehmbarer Organtheile, regelmäßige Fixation des vorgehaltenen Gegenstandes sowohl mit beiden Augen zugleich als mit dem angeblich erblindeten allein bei plötzlicher Bedeckung des linken, normale Iris-Bewegungen beim Convergenzakte wie auf directen und indirecten Lichteinfluß; vollkommene Abwesenheit von Trübung der Medien oder Röthung und Reizung der oberflächlichen Bulbusgebilde. Mit dem linken Auge ist Pat. kurzsichtig und kann Schriftprobe Nr. 20 auf 8' nicht lesen, wenn er nicht Concavglas Nr. 6 zu Hülfe nimmt. Stelle des directen Sehens sowie Gesichtsfeld auf diesem Auge normal. Erweiterung der Pupille des rechten Auges mit Atropin-Lösung und Untersuchung mit dem Ophthalmoskop ergab nicht die geringste Abweichung im Hintergrunde des Auges, so daß Verdacht der Simulation entstand. Versuche mit Kerzen, Lampen und gefährlichen Instrumenten verstärkten den Verdacht ohne Gewißheit zu geben. So wurde das linke Auge verbunden und vor das

[29]) Wiener Medicinische Wochenschrift, 28. Dez.

rechte eine brennende Kerze gehalten, welche der Knabe nicht zu sehen angab und den Ort der Flamme nicht wissen wollte, ungeachtet sie 2 Zoll vor dem Auge sich befand und das Haupthaar versengte. Bei einer heftigen Bewegung mit der Staarnadel gegen das rechte Auge zuckte es sichtlich; als aber der Vater herbeigewinkt wurde, um dieß überzeugende Experiment selbst zu sehen, hielt sich das Auge bei Wiederholung der drohenden Stichbewegung fest und offen wie bei vollkommener Blindheit. — Nun wurde dem Vater laut und entschieden erklärte, daß der Knabe wirklich rechtseitig blind sey und zwar so, daß selbst das stärkste Sonnenlicht nur mit Hülfe eines optischen Instruments sichtbar werde. Es wurde dem Knaben nun die kleine Oeffnung des stenopäischen Apparats (eine schwarze Metallscheibe mit Centrallöchelchen) vor das Auge gegeben und er gegen das Fenster gekehrt. Er gab richtig an, daß er das Fenster nun erblicke. So war der Betrug offenbar. Jetzt erlangte er auch die vorgehaltenen Finger, wollte aber alsbald, seine Concession bereuend, wieder Nichts sehen. Nun wurde das linke Auge verbunden, Kopf und linker Arm fixirt und Hirschler erklärte sogleich zur Operation zu schreiten, wenn der Patient nicht jeden Gegenstand, der bezeichnet werde, auf dem neben ihm stehenden Tischchen ergreife. Dieß that der Knabe, aber wie tappend und zufällig findend; als aber der Arzt die Scheere zur Hand nahm und Eile empfahl, nahm der Knabe die kleinsten Gegenstände mit Sicherheit vom Tische weg. Die Blindheit des rechten Auges war plötzlich geheilt und unter Weinen gestand der Knabe seinen 8 Tage lang geübten Betrug, indem er ihn damit entschuldigen wollte, daß ihm das Lernen immer große Augenschmerzen verursacht habe.

Drei Gutachten über den Seelenzustand eines Mörders theilt J. Mair, praktischer Arzt in Immenstadt, mit.[30])

Einen Fall, in welchem zeifelhaft war; ob elfjähriger Wahnsinn? ob elfjährige Simulation? hat Casper mitgetheilt.[31]) Ein Mensch wegen einer violenten Gesetzwidrigkeit zur Untersuchung gezogen und in Anklagestand versetzt wird wegen zweifelhaften Gemüthszustandes elf Jahre lang von Gefängniß zu Gefängniß, von Irrenanstalt zu Irrenanstalt transportirt, es wird das Civilverfahren wegen Wahn-

---

[30]) Deutsche Zeitsch. f. St.-Akde., Bd. 18, H. 2. S. 265. — Derselbe Fall findet sich in den Blättern für gerichtliche Anthropologie 1859. H. 2.

[31]) Vierteljahrsschr. f. gerichtl. Med., Bd. 20. H. 1. S. 1.

sinnigkeits-Erklärung gegen ihn eingeleitet, zwanzig verschiedene ärztliche Gutachten werden abgegeben, endlich gibt die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen das einstimmig angenommene Gutachten, der Angeschuldigte sey bereits seit 1850 von Wahnsinn befallen, und habe ununterbrochen darin verharrt. *).

Ueber einen Fall von zweifelhafter Selbstbestimmungsfähigkeit berichtet Prof. Hofmann in München [32]):

H., ein 22 Jahr altes Dienstmädchen, ging spät Abends zu ihrem Geliebten, um mit diesem wegen eines besseren Kostplatzes für ihr zweites uneheliches fünfmonatliches Kind zu verhandeln, bei welcher Gelegenheit sie demselben zugleich Vorwürfe über seine Untreue machte, weil er mit einem anderen Mädchen angebunden haben sollte. Statt des erwarteten Rathes erhielt sie von dem Vater ihrer zwei Kinder Ohrfeigen. Auf dieses hin holte sie bei den Kostleuten ihr Kind ab, und wurde später im Stadtbache stehend von einem Vorübergehenden gefunden, als sie sich abmühte, aus dem Bache zu steigen. Ihr Kind lag eingewickelt und naß am Ufer; es war bereits todt. Ins Krankenhaus gebracht erhob sie während der ersten vier Tage außerordentlich oft laute Klagen, enthielt sich aller Nahrung und brachte die Nächte schlaflos zu. Ihr Hemde war mit Blutflecken gezeichnet, was auf den Monatfluß deutete, welcher aber erst am dritten Tage sich wieder einstellte, und von da an datirt sich auch ihr Erinnerungsvermögen. Der Seelenstörung folgte alsbald Schwermuth, Tiefsinn und in sich versunkene Gemüthsstimmung, welche im Verlauf einiger Wochen einer allmälig sich bessernden Gemüthsstimmung Platz machten. Gutachten. A.) Objectiver Thatbestand. Das Kind gelangte ins Wasser und zwar zur kältesten Jahreszeit (Jänner). Dieser Umstand erklärt das blos negative Sectionsergebniß der Kindesleiche zur vollständigsten Genüge. Das Kind ertrank nicht, was man im gewöhnlichen Leben Ertrinken nennt; es ertrank auch nicht, was man im ärztlichen Sinne Ertrinken heißt, d. h. es starb nicht an Stick- und nicht an Schlagfluß, von welchen beiden Todesarten die Leiche auch nicht Eine Spur nachweist. Es starb an Nervenlähmung, Neuroparalyse. Da aber dieselbe sich in der Leiche durch keine Erscheinungen ankündigt, somit kein ärztlicher Beweis dafür geliefert werden kann,

*) Friedreich hat diesen Fall in den Blättern für gerichtliche Anthropologie Jahrg. 13. H. 3. S. 171. bereits mitgetheilt und mit Recht das Bedauern ausgesprochen, daß Casper nicht auch das auf letzteres Gutachten erfolgte richterliche Erkenntniß bekannt gegeben.

[32]) Deutsche Zeitschrift für St.-Akde. Bd. 17. H. 1.

so geht das ärztliche Gutachten dahin, daß die Annahme, dieses Kind habe seinen Tod im Wasser gefunden, ärztlicherseits nichts im Wege steht. B.) Subjectiver Thatbestand. Die Angeklagte ist ein in ungewöhnlichem Grade gegen äußere Einflüsse körperlich und geistig reagirendes Individuum, von welchem Standpunkte ans die That zu würdigen ist. Die Tödtung des Kindes unter dem Scheine des Selbstmordversuches war sicher nicht die Absicht der H., da, abgesehen von anderen Gegengründen, Selbstmordversuche zur Bemäntelung eines anderen Verbrechens gewiß stets unter Zeit- und Ortsumständen vorgenommen werden, welche mit Sicherheit die eigene Lebensrettung voraussehen lassen. Hier aber waren diese Verhältnisse solche, daß eher Lebensverlust als Lebensrettung voraus zu berechnen war. Es kann somit von einer solchen Absicht gar keine Rede seyn, sondern es ist die Aussage der Angeklagten, sie habe gar nicht gewußt, was sie gethan habe, als ganz glaublich anzunehmen und zu erklären aus ihrer ganzen Seelenverfassung einerseits und aus der ihr von ihrem Liebhaber gewordenen Behandlung andererseits. Im Zustande des höchsten Affectes hat sie die That begangen, im Zustande gänzlicher Unzurechnungsfähigkeit ist sie ins Wasser gerathen, wobei es gleichgültig ist, ob sie im höchsten Grade des Affectes unbewußt ihrer selbst in der Dunkelheit der Nacht ins Wasser gefallen sey, oder bei aufgehobener Selbstbestimmungsfähigkeit und Selbstfreiheit den Entschluß eigener Tödtung und den ihres Kindes gefaßt habe. Der Wahrspruch der Geschworenen lautete auf Nicht schuldig. *)

Ein Gutachten über den Geisteszustand des wegen Majestäts-Beleidigung inhaftirten Arbeitsmannes Eisfeld in Harzgerode theilt Behr in Bernburg mit. [33])

Der jetzt 42 Jahr alte E. hatte schon als Kind von anderen Kindern durch Eigenthümlichkeiten und Eigendünkel sich hervorgethan, so daß seine Eltern ihn öfters verrückt nannten, worauf er zu entgegnen gewohnt war, er sey gescheidter als sie beide. Ein Zeuge sagt aus, er sey schon als Kind boshaft gewesen. Mit 21 Jahren wurde er Soldat und erlitt in den ersten zwei Jahren sieben Arreststrafen, darunter mit 4 bis 6 Wochen zweiten Grades, wegen Unordnung, Unreinlichkeit, nächtlichen Umherschwärmens,

*) Das Gutachten des Medicinalcomité in München hatte auf vollkommene Selbstbestimmungsfähigkeit gelautet. Daß die Geschwornen bei Divergenz der Sachverständigen-Gutachten „Nichtschuldig" finden, ist natürlich. E. B.

[33]) Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. 18. H. 3. und 4.

Streitigkeiten in Gasthäusern und wegen verübter Exzesse als Arrestant. Nach vollendeter Dienstzeit als Soldat arbeitete er bald da bald dort seinen Dienst immer wieder alsbald verlassend wegen vermeintlicher ungerechter Zurücksetzung. Im 29. Lebensjahre verehelichte er sich und nahm von seiner Gemeinde einen Theil eines herzoglichen Gartens in Afterpacht, blieb aber mit Entrichtung des Pachtschillings im Rückstande und die Afterpacht wurde ihm wieder entzogen. Nun begannen von seiner Seite Klagen auf Entschädigung wegen entgehenden Gewinnes im Betrage von 75000 Thalern und schriftliche Beschwerden, in welchen er die Personen des Magistrates, des Kreisgerichtes und der Staatsanwaltschaft der Parteilichkeit beschuldigte; dem Amtmanne, seinem vermeintlichen größten Feinde, warf er die Fenster ein; andere Leute wie auch seine Frau mißhandelte er, so daß er zu mehr und minder langen Gefängnißstrafen verurtheilt wurde. Als er 39 Jahre alt war, lebte er getrennt von Frau und Kindern, Tag und Nacht in den Wäldern zubringend und sich mit Kräutersammeln, Verfertigung von Kräuterschnaps und mit Binden von Besen, zu welchen er das Reisig aus den herzoglichen Forsten stahl, ernährend. Aber noch im nämlichen Jahre wurde er abermals in Untersuchungshaft gebracht wegen Beleidigung einer öffentlichen Behörde in Beziehung auf ihren Beruf im zweiten Rückfalle, wegen Beleidigung eines öffentlichen Beamten in Bezug auf seinen Beruf und wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt in zweitem Rückfalle, und endlich wegen Majestätsbeleidigung. Ein zur gleichen Zeit vom Magistrate in Harzgerode abgegebenes Leumundszeugniß bezeichnet ihn als Feind jeder regelmässigen Beschäftigung, als dem Trunke ergeben, in hohem Grade reizbar und zu Gewaltthätigkeit gegen Gesetz und Obrigkeit geneigt, als sehr übel beleumundet und als für einen der Ordnung und Sicherheit sehr gefährlich gehaltenen Menschen. Ein Zeuge sagt aus, E. wäre sogar im nüchternen Zustande ihm betrunken vorgekommen, und habe sich in alle, auch ihn gar nicht angehende und ohne ihn begonnene Schlägereien gemischt, nur um Schläge austheilen zu können; er, der Zeuge, hält den E. für einen gefährlichen Menschen, welcher vor einem Morde nicht zurückschrecken würde. Im October 1860 ließ E. der Herzogin eine Schrift von vierzig Bogen überreichen, in welcher er sich über seine unschuldig erlittenen Schicksale verbreitet, den Beweis zu führen versucht, daß alle Beamte des Herzogthums faul, dumm und schlecht sind, und endlich der Herzogin, wenn sie den Behörden auch ferner folge, mit Schimpf und Schande droht; im Gegentheile werde sie, wenn sie die meisten Beamten strenge bestrafe und fortjage, Glanz und Ehre haben. In der ganzen Schrift herrscht eine grenzenlose Zerrissenheit und Verwirrung mit vielen Wiederholungen, eine Fülle von Selbstgefälligkeit, Hochmuth, Frömmelei, Berufungen an die Religion, vermischt mit Behauptungen wie: daß er mit göttlichen Eigenschaften und höhern Gaben als andere Menschen ausgerüstet ist, daß seines Gleichen der

Erdball nicht trägt, daß er seine bisherigen Strafen sammt und sonders unschuldig erlitten hat u. a. m. — Nach zweimaligem Besuche bei E. fällte Verfasser über dessen geistigen Zustand folgendes Urtheil: 1) E. ist in Folge von Hochmuth, Trunksucht und Gemüthsaufregungen durch die seit zehn Jahren gehabten Streitigkeiten mit den Behörden und durch die vielfach erlittenen Gefängnißstrafen einer langsam fortschreitenden geistigen Störung schon seit Jahren verfallen. 2) Diese geistige Störung war schon in hohem Grade ausgebildet, als E. die gedachte Eingabe an die Herzogin anfertigte. 3) E. leidet noch an partiellem Wahnsinn, dem Irrwahn, also an einem unfreien Geisteszustande. 4) E. ist in einem Stadium und in einer Form des Wahnsinns, worin sehr selten eine Heilung erzielt wird. 5) E. muß wegen dieser Form der Geistesstörung als ein gemeingefährlicher Irre erachtet und deßhalb einer Irrenanstalt übergeben werden. — E. wurde hierauf wegen Unzurechnungsfähigkeit in Folge seines Irrwahns aus der Haft, worin er sich wegen Majestätsbeleidigung in Untersuchung befand, entlassen und in die Irrenanstalt in Bernburg eingeliefert.

Einen Fall von sogenannter Monomania homicida berichten Zuffi und Rosmarini. [34])

Ein Soldat, der als Reconvalescent von Wechselfieber und Gelbsucht im Spitale lag, erhob sich Nachts wüthend vom Bette, schlug mehrere Kranke, die ihn bändigen wollten mit dem Bajonet, und ergriff, nachdem er kurze Zeit Ruhe gegeben, ein Gewehr, mit dem er seinen Nachbar wiederholt auf den Kopf schlug und tödtete. Ein Motiv der That war nicht aufzufinden. Mit dem erschlagenen Nachbar war der Thäter gut ausgekommen. Er hatte eine Tante väterlicher Seits, die geistesverwirrt war; in seiner Jugend war er viel kränklich, aß Thon-Erde, war sehr beschränkter geistiger Fähigkeit, litt sehr viel an Kopfweh. Beim Militär vermehrte sich Letzteres, namentlich nach mehreren starken Märschen, er litt hierauf an Gesichts- und Gehörs-Täuschungen und war in seinem Verhalten so eigenthümlich, daß er den Beinamen „der Narr" erhielt von seinen Kameraden. Im Irrenhaus, in welches er nach der That zur Beobachtung gebracht wurde, benahm er sich ganz ruhig, gab an, von der begangenen That gar keine Kenntniß zu haben, und benahm sich den gemachten Vorhalten gegenüber ganz gleichgültig. Die Irrenhausärzte sprachen aus, es liege keine Simulation vor, der maniacalische Anfall, in welchem der Todtschlag erfolgte, sey in der natürlichen Anlage des Thäters, die sich durch das häufige Kopfweh, seine Eigenthümlichkeiten und seine Sinnestäuschungen kund gab, begründet; die fieberhafte Krankheit habe den Anfall zum Ausbruch gebracht; eine Verantwortlichkeit für das im Anfall Begangene könne nicht angenommen werden;

---

[34]) Gazetta medica Italiana. Lombardia. 3. Giugno.

der Thäter habe an Monomania homicida gelitten. Er sey auch ferner unter Aufsicht zu halten. — Das gerichtliche Verfahren wurde eingestellt.

Ueber den psychischen Zustand eines jugendlichen Brandstifters hat Ed. Löwenhardt in Prenzlau ein Gutachten abgegeben [35]), das in seinem Schlußsatze dahin lautet, „daß der Bursche A. E. Sch. aus V. die Verbrechen, deren er bezüchtigt ist, wenn er sie begangen, zwar mit Unterscheidungsvermögen begangen habe, aber trotz seines Alters von mehr als 16 Jahren zur Zeit der . . . verübten Brandstiftungen auf einer Stufe der körperlichen und geistigen Entwickelung gestanden habe, wie sie sonst bei uns nur vor dem 16. Lebensjahre vorzukommen pflegt." Das Wesen des bei Sch. vorhandenen Seelenzustandes bezeichnete L. „als einen durch mangelhafte Ausbildung entstandenen Seelendefect, welcher sich durch rege Phantasie, Mangel an Ueberlegung bei unbezähmbaren Trieben, wodurch er leicht zu unbesonnenen Reden und Handlungen fortgerissen wird, characteristirt, weßhalb derselbe aber auch zu Zeiten der freien Willensbestimmuug ermangele." —

Der Angeklagte in seiner körperlichen Entwickelung zurückgeblieben, hatte nur mangelhaften Unterricht genossen, indem er stets zum Betteln angehalten worden. Wegen Landstreichens zu 6monatlicher Correctionsstrafe verurtheilt, wurde er kaum aus dem Landarmenhause entlassen, als er innerhalb 8 Wochen bis zu seiner Verhaftung vier bedeutende Brandstiftungen vornahm, bei deren einer ein Mann das Leben verlor. Anfangs legte er umfassende Geständnisse ab, zum Theil mit lügenhaften prahlerischen Ausschmückungen, später läugnete er Alles. — Die Gutachten des Kreisphysikus, des Kreiswundarztes und des Gefängnißlehrers sprachen sich für die Zurechnungsfähigkeit, L. für die Unzurechnungsfähigkeit aus. Die Geschwornen sprachen den Angeklagten schuldig und er wurde zu 20jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt. — L. bemüht sich diesen Ausspruch zu erklären aus dem ungünstigen Verlauf der öffentlichen Verhandlung (ungünstiger Eindruck des Angeklagten und der Entlastungszeugen, mißgünstige Auffassung im Resümé des Vorsitzenden 2c.)

[35]) „Nicht Pyromanie im wahren Sinne des Wortes aber doch Unzurechnungsfähigkeit eines jugendlichen Brandstifters." Henke's Zeitschrift. H. 2. S. 240.

Geschlechtsverhältnisse.

Ueber einen, mit einem ziemlich großen doppelten Leistenbruch behafteten, 60jährigen, kräftigen, wohlgenährten Mann, dessen Hoden und männliches Glied regelmäßig beschaffen waren, gab Maschka [1]) das Gutachten dahin ab, daß gar kein Grund vorhanden sey, daran zu zweifeln, daß derselbe geeignet und fähig sei, den Beischlaf auszuüben.

Ueber angeschuldigte zweimalige Abtreibung der Leibesfrucht bei jungfräulichem Zustand der Beschuldigten berichtet Rupprecht [2]):

Die 25 Jahr alte Dienstmagd S. machte Anzeige: Vor zwei Jahren habe ihre 17 Jahr alte Mitmagd P. mit dem Dienstherrn ein unlauteres Verhältniß eingegangen, habe bald darauf ihre monatliche Reinigung verloren, einige Zeit später Einreibungen des Unterleibes mit einer von der Hebamme des Ortes erhaltenen Salbe angewendet, mehrere von dem dortigen Barbier erhaltene Arzneien eingenommen, und endlich sei sie in einer Nacht von der Geburt einer Leibesfurcht überrascht worden, welche, wie die P. selbst äußerte, vier Monate alt war, und welche sie als dem männlichen Geschlechte angehörig erkannte. Der Fötus sey von der P. in den Abtritt geworfen worden. Vier Monate später habe die P. abermals die monatliche Reinigung verloren, und habe auch diesesmal die Leibesfrucht abgetrieben, und zwar sogar mit Wissen und Beihilfe der Dienstfrau. Diese Angaben eidlich zu bekräftigen, erbot sich die S. Die Beschuldigten stellten diese Angaben als reine verläumderische Erfindung in Abrede. Die vom Verfasser vorgenommene Untersuchung der P. ergab: 1) Die Brüste von jungfräulicher Form, mäßig gewölbt, prall gespannt, elastisch; die Warzen derselben klein, mit einem rosenrothen Hofe umgeben. 2) Der Unterleib nicht ausgedehnt, ohne jede auf etwaige vorausgegangene Schwangerschaft hindeutende Veränderungen der Farbe oder Textur; der Nabel eingezogen. 3) Schamberg und große Schamlippen mit krausen, feinen Haaren besetzt; die Schamlippen aneinander schließend, prall und elastisch, den Kizler und die kleinen Schamlippen vollständig bedeckend. Diese selbst, so wie die innere Fläche der großen Schamlippen, der Kizler und der Vorhof von blaßrother Farbe, glatt und ohne Runzeln, von einer ganz geringen Menge farblosen Schleimes befeuchtet; das Schamlippenbändchen gänzlich unversehrt. 4) Das stark entwickelte Jungfernhäutchen gänzlich unversehrt. An

---

[1]) Prager Vierteljahrsschr., Bd. 2.

[2]) Zeitschrift für prakt. Heilkunde, Nr. 15.

seinem oberen halbmondförmigen freien Rande konnte ein weiblicher Catheter nicht ganz ohne Schwierigkeiten vorsichtig eine kurze Strecke in die Scheide eingeführt werden. Das obgleich sehr behutsam und mit möglichster Schonung versuchte Einbringen des kleinen Fingers in die Scheide gelang nur auf eine ganz kurze Strecke, da das nicht dehnbare Jungfernhäutchen dabei einen ohne größere Gewalt nicht zu überwindenden Widerstand darbot. Von einer weiteren Untersuchung der inneren Geschlechtstheile mußte demnach, da sie ohne Beschädigung des Jungfernhäutchens nicht möglich war, Abstand genommen werden. Gutachten: Es kann nicht blos von einer vorausgegangenen Schwangerschaft und Frühgeburt gar nicht die Rede seyn, sondern, da sich alle Geschlechtstheile in vollkommen jungfräulichem Zustande befinden, ist die Angabe der P., sie habe niemals mit einem Manne geschlechtlichen Umgang gepflogen, im vollsten Maße glaubwürdig. Die Untersuchung gegen P. und ihre Mitangeschuldigten wurde eingestellt, dagegen gegen S. die Untersuchung wegen Verbrechens der Verläumdung eingeleitet. S. blieb standhaft bei ihren Anschuldigungen, als deren Grund sich alsbald herausstellte, daß sie von der P. bei ihrer Dienstfrau wegen nächtlicher Besuche verschiedener Liebhaber verklagt worden war, in Folge deren sie auch später ein Kind gebar, und den Dienstplatz verlassen mußte. Verdacht einer geistigen Störung konnte nicht Platz greifen, sondern es war offenbar Trotz, daß sie noch immer ihre Anschuldigungen mit solcher Consequenz und Hartnäckigkeit behauptete. Ihre Strafe war schwerer Kerker in der Dauer von drei Jahren.

Der bayerische oberste Gerichtshof hat zu wiederholten Malen [3]) die der Klage auf Alimentation außerehelicher Kinder entgegengesetzte Einrede, daß Klägerin schon vor der in Rede stehenden Beiwohnung von einem Andern schwanger gewesen sey, verworfen. In den Entscheidungsgründen wird hauptsächlich ausgeführt, es sey eine allgemein anerkannte Thatsache, daß in den ersten Monaten der Schwangerschaft den Sachverständigen, sowie auch selbst der schwangern Weibsperson geradezu unmöglich sei, den Zustand der Schwangerschaft mit Gewißheit zu erkennen, indem die Wirkung eines befruchtenden Beischlafs erst nach geraumer Zeit zur Erscheinung gelange, so daß sich nicht mit Gewißheit ausmitteln lasse, welcher Beischlaf von den stattgefundenen befruchtend gewesen sei, und

---

3) J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern 1. Juni. S. 172.

bei einem Weibe manchesmal gleiche Erscheinungen wie die der Schwangerschaft vorkommen, ohne daß dasselbe wirklich schwanger sei. Es gebreche sonach in jener ersten Zeit durchaus an untrüglichen und sichern Kennzeichen einer Schwangerschaft und dadurch für alle Zeit an der Gewißheit, daß der spätere Beischlaf nicht der Befruchtende gewesen sei. — In zwei andern Fällen hat derselbe Gerichtshof die Eideszuschiebung bezw. Eidesleistung für unzulässig erklärt, weil die zum Eid Aufgeforderte von der zu beschwörenden Thatsache (daß sie zur Zeit des Beischlafs nicht schwanger gewesen) kein eigenes gutes, d. h. kein sicheres Wissen haben könne.

Vier Fälle von Anklagen wegen Nothzucht theilt Maschka mit [4]):

1) Bei einem 11 Jahr alten Mädchen waren die Schamlippen völlig normal, das Hymen bot nach mehreren Seiten hin bereits vernarbte Einrisse dar; die Scheide jedoch war so eng, daß der Zeigefinger ohne Gewalt und ohne Schmerzen nicht eingeführt werden konnte. Verfasser erachtete, daß es sich nicht wohl entscheiden lasse, ob die vorgefundenen Veränderungen an den Geschlechtstheilen mittels eines Fingers oder eines männlichen Gliedes hervorgebracht worden seyen, daß jedoch wegen der großen Enge der Scheide bis jetzt noch kein männliches Glied in die letztere eingeführt und daher auch noch kein vollkommener Beischlaf gepflogen und vollzogen worden sein könne. — 2) Ein 12 Jahr altes kräftiges, sehr gut entwickeltes Mädchen wurde angeblich von einem Manne geschlechtlich mißbraucht. Am nächsten Tage fand der Arzt das Hymen eingerissen, eine leichte Schwellung der Schamlippen und geringe Spuren einer stattgehabten Blutung. Drei Wochen später fand Verfasser das Hymen mehrfach eingerissen, die Einrisse vernarbt, die Scheide für den Zeigefinger bequem zugänglich, überdieß einen mäßigen Schleimausfluß aus der Scheide. Gutachten: Diese wahrgenommenen Veränderungen an den Geschlechtstheilen könne nebensowohl durch Onanie als durch einen einmaligen Beischlaf bedingt seyn, doch ist in diesem Falle letztere Entstehungs-Ursache anzunehmen, weil das blühende Aussehen des Mädchens der Onanie nicht entspricht, die vorgeschrittene körperliche Entwicklung die Ausübung des Beischlafes ohne besondere Benachtheiligung der Geschlechtstheile bereits gestattet und auch die von den früher zur Untersuchung beigezogenen Aerzten vorgefundene Blutung und Schwellung der Schamlippen dieser Annahme entspricht. — 3) Bei einem 15 Jahr alten

---

4) Prager Vierteljahrsschrift, Bd. 2.

Mädchen, welches angeblich durch Brandwein betäubt und in diesem Zustande von drei Männern gebraucht worden sein sollte, fand Verfasser 14 Tage später alle Zeichen, daß der Beischlaf einmal oder einigemal, keinenfalls oft vollzogen worden; wann derselbe jedoch und wie oft er gepflogen worden, ließ sich nicht bestimmen. — 4) Ein 23 Jahr altes Mädchen gab an, von einem Manne und einer Frau festgehalten, in diesem wehrlosen Zustande genothzüchtigt worden zu sein, jedoch früher nie mit einem Manne Umgang gepflogen zu haben. Bei der Untersuchung fand Verfasser die Brüste derb, fest, die Gebärmutter noch jungfräulich, die Scheide jedoch und den Scheideneingang derart erweitert, daß man bequem und ohne Schmerzen zu erregen mit zwei Fingern in dieselbe einzugehen vermochte. Von dem mehrfach eingerissenen Hymen waren nur noch einige kleine Karunkeln vorhanden. Gutachten: An diesem Mädchen ist der Beischlaf schon öfters als einmal vollzogen worden; die Beschaffenheit der Geschlechtstheile deutet darauf hin, daß die Untersuchte auch bereits vor der angeblichen Nothzucht fleischlich gebraucht worden ist; über den Umstand, ob und welche Gewalt hiebei ein oder das anderemal angewendet worden ist, kann wegen Mangel aller maßgebenden Erscheinungen kein Ausspruch erfolgen.

Anerkannt ist die Schwierigkeit, wenn nicht Unmöglichkeit mit Gewißheit den **Zeitpunkt**, ja **selbst nur das Stattgehabthaben einer Geburt** zu bestimmen, wenn einmal 14 Tage verflossen sind. In Beziehung hierauf hat **Ragaine** der belgischen Akademie der Medicin einen Fall von **verheimlichter Geburt** mitgetheilt [5]), in welchem er beim Läugnen der Angeschuldigten und beim Nichtauffinden eines corpus delicti bestimmen sollte durch die ärztliche Untersuchung, ob und wann eine Geburt stattgefunden habe. Die ärztliche Untersuchung ergab, daß eine Entbindung vor kurzem stattgehabt habe, und fortgesetzte während eines Monats alle 8 Tage wiederholte Untersuchungen bestimmten zum Ausspruch, daß die Entbinduug 2 — 3 Wochen vorher stattgefunden habe. Das hierauf abgelegte Geständniß bezeichnete den 20. Tag vor der ersten ärztlichen Untersuchung als den Zeitpunkt der Entbindung. Die Punkte, an welche sich **Ragaine** bei seinem Ausspruch hielt, waren: röthliche Flecken im Gesicht, ein brauner Streifen vom Nabel abwärts, einige Striemen in den Leisten-

---

[5]) Bulletin de l'academie de méd. de Belgique. Nr. 6 et 7 p. 472.

gegenden, die Schlaffheit der Bauchhaut, der Zustand der Brüste und die Milchsecretion, der Einriß des Schambändchens, die beträchtliche Erweiterung des Scheiden-Eingangs und der Scheide, der vergrößerte Umfang der Gebärmutter, erkennbar durch die Bauchdecken hindurch, noch mehr aber bei gleichzeitiger innerer Zufühlung, endlich die Veränderungen am Mutterhals und der serös und schleimig blutige Ausfluß aus der Scheide.

Verletzungen.

Die Fragen des bayerischen Strafgesetzbuchs Thl. II. Art. 245. II hat Ernst Buchner der Erörterung unterzogen [6]). Er sagt: Es ist irrig, wenn man sich vorstellt, oder wenn man dergleichen thut, als ob man sich vorstelle, die Gesetzgebung, d. h. die Rechtswissenschaft habe Bestimmungen, die in die ärztliche Wissenschaft eingreifen, aus sich selbst geschöpft. Die Fragen des bayerischen Strafgesetzbuches haben die Bestimmung, nach hergestelltem Thatbestande der Tödtung die Beschaffenheit der Verletzung näher aus einander zu setzen, um dadurch dem Richter die Beurtheilung der Absicht des Thäters zu erleichtern. Die durch diese Fragen gebildeten verschiedenen Arten von tödtlichen Verletzungen sind an die Stelle der ehemaligen sogenannten Letalitätsgrade getreten. Die Frage II. 1) theilt alle tödtlich gewordenen Verletzungen in zwei Klassen. Alle tödtlichen Verletzungen sind entweder nothwendig tödtlich, oder pflegen nur zuweilen den Tod zu bewirken. Alle Verletzungen, welche nicht wegen zufälliger äußerer Umstände Ursache des Todes geworden sind, sind nothwendig tödtlich. Zu den zufälligen äußern Umständen, wegen welcher eine Verletzung Ursache des Todes werden kann, gehören das ungeeignete Verhalten des Verletzten, die mangelnde oder fehlerhafte ärztliche Behandlung, Witterungseinflüsse (?), herrschende

---

[6] Henke's Zeitschr. H. 2. S. 218.

Krankheitseinflüsse, hinzukommende Krankheiten. Alle nothwendig tödtlichen Verletzungen haben den Tod entweder ihrer allgemeinen Natur nach bewirkt, oder nur im concreten Falle wegen ungewöhnlicher Leibesbeschaffenheit des Verletzten. Jede nothwendig tödtliche Verletzung, die nicht wegen der ungewöhnlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten tödtlich geworden, hat den Tod ihrer allgemeinen Natur nach bewirkt. Zu den Momenten, welche die ungewöhnliche Leibesbeschaffenheit des Beschädigten begründen, gehören Abweichungen von der regelmäßigen Bildung (Verlagerung von Eingeweiden, ungewöhnlicher Lauf großer Gefäße, zu geringe Entwicklung der Knochen, besonders allgemein oder örtlich zu dünner Schädel) — ferner örtliche organische Krankheiten (Pulsadergeschwülste, Eingeweidebrüche, Tuberkeln und Eitersäcke in den Lungen ꝛc.) — endlich allgemeine Krankheiten und Krankheitsanlagen, welche schon vor der Verletzung vorhanden waren und den Verlauf derselben verschlimmern und zum tödtlichen gestalten. Alle tödtlich gewordenen Verletzungen haben den Tod entweder unmittelbar oder mittelst einer Zwischenursache, welche durch sie erst in Wirksamkeit gesetzt worden, verursacht. Alle tödtlich gewordenen Verletzungen, welche den Tod nicht mittelst einer durch sie erst in Wirksamkeit gesetzten Zwischenursache verursacht haben, haben denselben unmittelbar verursacht. Zwischenursache ist jedes Moment, das zwischen Verletzung und Tod aufgetreten ist und letztern verursacht hat. Diese Zwischenursache muß aber hier Wirkung der Verletzung sein, sie muß durch diese erst in Wirksamkeit gesetzt worden sein. Zwischenursache dieser Art ist jeder Krankheitszustand, welcher zwischen Verletzung und Tod auftritt, Wirkung der ersteren und Ursache des letztern ist. Bezüglich der Begründung der letztern Sätze, verweist Verf. auf einen frühern Aufsatz *) und fährt dann fort: Sollen in einem gegebenen Falle bei einer tödtlich gewordenen Verletzung die

*) Henke's Zeitschr. 1858. 47. Ergänz. Heft S. 1. und 1859. H. 2. S. 419.

Fragen des Strafgesetzbuchs beantwortet werden, so muß vor Allem erforscht werden, ob äußere zufällige Umstände eingewirkt haben, wegen welcher die Verletzung tödtlich geworden. Finden sich solche äußere zufällige Umstände nicht, dann ist die Verletzung nothwendig tödtlich, und es entsteht die weitere Aufgabe zu untersuchen, ob der Verletzte eine ungewöhnliche Leibesbeschaffenheit hatte, welche die Verletzung zur tödtlichen gestalteten. Besteht solche ungewöhnliche Leibesschaffenheit nicht, so ist die Verletzung als eine ihrer allgemeinen Natur nach nothwendig tödtliche zu erachten. Bei jeder nothwendig tödtlichen Verletzung entsteht dann aber die Aufgabe zu untersuchen, ob nicht eine durch die Verletzung in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursache vorhanden war, welche den Tod verursacht hat; ist dieß nicht der Fall, so hat die Verletzung den Tod unmittelbar verursacht. Hienach ergeben sich fünf Klassen tödtlich gewordener Verletzungen.

Die Verletzungen des menschlichen Körpers hat unter Berücksichtigung der österreichischen Strafgesetzgebung Dr. J. Keckeis in Eibenschitz besprochen [7]. Die Begriffe leichte, schwere und lebensgefährliche Verletzungen sind medicinische Begriffe. Die wichtigste Function des Gerichtsarztes ist die Bestimmung des Grades der Verletzungen. Intensitätsgrade nennt sie Verf., und versteht darunter „die Größe jener Einwirkung auf den lebenden Organismus des Menschen und der durch jene in diesem hervorgerufenen lebendigen Reaction, welche durch den Akt der Verletzung bedingt wird". Tödtliche Verletzung ist jene, welche so stark auf den Organismus einwirkt, daß die wachgerufene Reaction nicht im Stande oder nicht derart ist, daß sie die Schädlichkeit eliminirt, und daß das Leben aufhört. Schwer sind jene Verletzungen, welche von schweren Zufällen begleitet sind, oder schwere Zufälle im Gefolge haben. Was schwere Zufälle sind, läßt sich a priori nicht sagen; sondern hat in jedem speciellen Falle der Gerichts-

[7]) Wiener Med. Wochenschrift, 20. u. 27. April.

arzt zu entscheiden. Leichte Verletzungen sind jene, welche nur unbedeutende oder gar keine Zufälle im Gefolge haben.

Im Sinne des neuen Strafgesetzbuches für Preußen hat Medicinalrath Dr. Herzog in Posen die Körperverletzungen an lebenden Personen in Betracht gezogen.[8]) Für die dreifache Klassenbestimmung der Verletzungen sind die Nachtheile für die (relative) Gesundheit und die Gliedermaaßen das allein Maaßgebende. Die Nachtheile für die Gesundheit stellen sich dar als: Schmerzen, allgemeine oder theilweise Schwäche, gestörte oder aufgehobene Körperfunctionen und Veränderungen und Verminderungrn der verletzbaren Körpersubstanz. Leichte Mißhandlungen oder Körperverletzungen zeichnen sich aus durch nicht erhebliche Nachtheile für die Gesundheit und die Gliedermaaßen und keine längere Dauer derselben. „Unter den leichten Verletzungen lassen sich drei Grade unterscheiden, welche zwar nicht die Gesetzlichkeit, aber die Nützlichkeit für sich haben. Sie können sehr leichte, nur leichte und minder leichte sein.“ Bei den erheblichen Mißhandlungen oder Körperverletzungen müssen erhebliche Nachtheile für die Gesundheit, nämlich bedeutendere Körperleiden, sehr große Körperschwäche, erheblich gestörte Körperfunctionen und erheblich veränderte Körpersubstanz sich nachweisen lassen. Verf. unterscheidet auch hier wiederum drei Grade und bemerkt bezüglich der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, die im Gesetzbnch nicht näher bestimmt worden („länger dauernde Arbeitsunfähigkeit“), man müsse sich an die 20 Tage des älteren Gesetzbuchs halten und eine drei Wochen dauernde Arbeitsunfähigkeit als eine „länger dauernde“ betrachten. Die Kriterien der schweren Mißhandlungen oder Körperverletzungen sind im Gesetze bezeichnet als: Verstümmelung, Verlust der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, der Zeugungsfähigkeit und des Geistesvermögens. Verstümmelung ist dem Verf. der durch mittelbare oder unmittelbare Berau-

---

[8]) Casper's Vierteljahrsschr. Bd. 20. H. 1. S. 83.

bung erfolgte Verlust von Körper-Apparaten in geringerer oder größerer Ausdehnung, wodurch eine oder die andere für den Menschen wichtigste Bewegungsfunction aufgehoben oder dauernd und sehr erheblich erschwert ist. Der Gerichtsarzt wird am besten seine Stellung und die Autorität der Wissenschaft bewahren, wenn er vorkommenden Falls die Folgen der Mißhandlung oder Verletzung genau bezeichnet und aus einander setzt, dem Richter aber es überläßt, sie in die verschiedenen Klassen der Verletzungen einzureihen.

Körperverletzungen bei gegenseitigen Thätlichkeiten sind, — wenn sie keine mehr als 3tägige Berufsuntüchtigkeit zur Folge haben, — ungeachtet der Anwendung einer Waffe nur polizeilich strafbar nach Erkenntniß des bayer. Oberappellationsger. vom 23. Mai 1861 [9]).

H. wollte über eine von K. gemachte Aeußerung ungehalten auf diesen einschlagen; K. fing jedoch den Schlag des H. auf und schlug ihn mit seinem Ziegenhaimer über den Kopf, worauf H. sein langes Messer zog und es dem K. in die Seite stieß. K. war 2 Tage gänzlich und 1 bis 2 Tage theilweise arbeitsunfähig. Das Bezirksgericht verurtheilte den H. zu 2½ monatlicher doppelt geschärfter Gefängnißstrafe. Das Appellgericht verwarf die Berufung des Angeschuldigten gegen den Antrag des Oberstaatsanwalts. Letzterer ergriff die Nichtigkeitsbeschwerde, welcher der oberste Gerichtshof durch obiges Erkenntniß entsprach.

Hienach im Zusammenhalte mit einem frühern Plenarbeschlusse des obersten Gerichtshofs ergibt sich: 1. Der Unterschied zwischen der Vergehenseigenschaft und der polizeilichen Strafbarkeit wird nur nach dem Erfolge der Beschädigung bestimmt und die Beschaffenheit des angewendeten Instruments ist in dieser Beziehung ohne Einfluß. 2. Wenn jedoch die Verletzung wegen der hiedurch verursachten mehr als 3tägigen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit des Beschädigten einmal als Vergehen angesehen werden muß, ist es für den Grad der Strafbarkeit allerdings von entscheidender Erheblichkeit, ob zur Mißhandlung eine Waffe verwendet worden sei oder nicht.

---

[9]) Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern, Bd. VIII, S. 104.

Als Nachtheil an der Gesundheit können geringe oberflächliche Hautschärfungen oder ein unbedeutendes keine Function des Körpers hinderndes Schmerzgefühl nicht betrachtet werden, nach Erkenntniß des bayerischen obersten Gerichtshofes vom 6. Sept. 1861. [10]) In einem Nothzuchtsfalle hatte die Vergewaltigte an beiden Vorderarmen einige Hautritzer und Hautschärfungen erhalten und 6 Tage lang Schmerzen am Kreuze gehabt. Das Appellgericht erkannte auf Nothzucht I. Grades und diesen Ausspruch bestättigte auf staatsanwaltschaftliche Berufung das Oberapellgericht, indem es in den Gründen ausführte: . . . Wenn gleich der Art. 188 Th. I. des Strafgesetzbuchs (von 1813) zum Verbrechen der Nothzucht II. Grades nicht mehr erfordert, als daß die Beschädigte durch die verübte Gewalt oder durch den Beischlaf selbst irgend einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten habe, — wenn gleich ferner die Anmerkungen ausdrücklich aussprechen, daß es nicht darauf ankomme, ob der veranlaßte Schaden ein vorübergehender oder andauernder gewesen sei, so wird nach dem Wortlaute des Gesetzes, sowie nach dem Sinne und Geiste der Anmerkungen jedenfalls ein wirklicher Nachtheil, ein positiver Schaden an der Gesundheit erfordert. . . . Der Ausdruck „Gesundheit eines Menschen" bezeichnet allgemein dessen Fähigkeit, seinen Körper, seine Organe zu den ihnen obliegenden Functionen ohne Hinderung zu gebrauchen. Wenn eine Frauensperson mehrere Tage lang geringe Schmerzen am Kreuze verspürt, oder wenn sie einige Hantschärfungen an den Armen hat, so könnte ihre Gesundheit nur dann als hiedurch benachtheiligt erachtet werden, wenn sie allenfalls hiedurch am Sitzen oder am Vollzuge ihrer Handarbeit wesentlich gehindert gewesen wäre. (Diese schon in einem frühern Fall von dem II. Staatsanwalt am obersten Gerichtshof vertretene Ansicht wurde damals durch das oberstrichterliche Erkenntniß vom 28. August 1858 nicht gebilligt.)

---

[10]) Ebendaselbst, Bd. VIII, S. 233.

Das preußische Strafgesetzbuch §. 192a spricht von erheblichen Nachtheilen für die Gesundheit als Folge der Körperverletzung. Die Definition der erheblichen Nachtheile hat schon viel Schwierigkeit gemacht. Böcker, der überhaupt gegen die Definition der gesetzlichen Ausdrücke von Seiten der Aerzte ist, bevorwortet[11]): Der Arzt wird aber alle Nachtheile, vom kleinsten bis zum größten, ganz genau schildern, welche die Verletzung auf die Gesundheit und die Gliedmaßen gehabt hat und noch hat, er wird die Nachtheile und den Umfang derselben für die Function der verletzten Theile, überhaupt Alles beschreiben und auseinandersetzen, was nur irgend dazu beitragen kann, dem Richter ein klares Bild von den Nachtheilen der Verletzung auf das Verhalten der verletzten Theile und des Gesammtorganismus, und wenn es vom Richter gefordert wird, nicht allein für die Gegenwart, sondern auch, so weit als möglich, für die Zukunft zu geben. Dann mag der Richter selbst entscheiden, ob die Nachtheile der Art, d. h. so erheblich waren, daß sie die Anwendung der im Gesetze angedrohten Strafe erlauben.

Arbeitsunfähigkeit ist vorhanden bei Enthaltung jeder Arbeit auf Anordnung des Arztes nach Urtheil des preußischen Obertribunals vom 13. Juni 1861[12].) Wenn der Verletzte durch die zugefügte Verletzung in einen Zustand versetzt wurde, demgemäß der behandelnde Arzt es für nothwendig erachtet, dem Verletzten aus Vorsorge gegen die Möglichkeit des Entstehens bedeutsamer und gefährlicher Folgen die Verrichtung jeder Arbeit auf eine gewisse Dauer zu untersagen, so wird dadurch und insofern die Arbeit unterblieben, unter allen Umständen eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes begründet. Der Verletzte kann sich nur nach der Vorschrift des Arztes richten, dem er seine Heilung anvertraut hat. Wird ihm von diesem im Interesse der Heilung der Gebrauch

---

[11]) Allg. deutsche Strafrechtszeitung, 23. März. S. 184.

[12]) Goltdammer's Archiv, Bd. IX. S. 641.

seiner physischen Kräfte, überhaupt jede Arbeit untersagt, und befolgt er dieß, so ist die Enthaltsamkeit von der Arbeit für ihn eine nothgedrungene, welche für ihn daher auch eine materielle Arbeits-Unfähigkeit darstellt. Es muß dieß um so mehr gelten, wenn das durch die medicinische Ueberzeugung des Arztes begründete Verbot jeglicher Arbeit, seiner Angemessenheit und Rathsamkeit nach, unangefochten geblieben ist und also auch nicht einmal gesagt werden kann, der Zustand der Arbeitsunfähigkeit sei keine nothwendige Folge der Verletzung, sondern nur der einer ungerechtfertigten Maaßregel des Arztes.

Beraubung der Sehkraft eines Auges ist eine Verstümmelung nach Beschluß des preußischen Obertribunals vom 25. Oktober 1860 [13].) Nach Plenarbeschluß des Senats für Strafsachen vom 24. Sept. 1860 kann eine Verstümmelung auch da angenommen werden, wo ein zu wesentlichen Functionen bestimmtes Glied ohne Trennung desselben vom menschlichen Körper seiner Thätigkeit völlig beraubt ist; dieser Grundsatz trifft auch da zu, wo es um solche Theile des menschlichen Körpers sich handelt, die als Organ eines Sinns erscheinen; bei gesunden und unbeschädigten Körperzustande wird das Organ des Gesichtssinnes durch zwei Augen gebildet, deßhalb ist da, wo nur ein Auge fehlt, zwar nicht eine Beraubung des Gesichts eingetreten, wohl aber fehlt ein wesentlicher Theil des Sehorgans des Gesichtssinns oder hat seine Functionen eingestellt, und somit ist das ganze Organ verstümmelt; deßhalb ist eine Verstümmelung im Sinn des Gesetzes auch da anzunehmen, wo eine Körperverletzung die Aufhebung der Sehkraft eines Auges, wenn auch ohne äußere Difformität als bleibenden Nachtheil zur Folge gehabt hat. — In Folge eines Schlages mit einem Knüttel über den Kopf war schwarzer Staar eingetreten.

In Uebereinstimmung mit vorstehendem Beschluß hat das preußische Obertribunal am 16. Juli 1861 [14]) einen negativen

[13]) Goltdammer's Archiv, Bd. 9. S. 136.

[14]) Goltdammer's Archiv, Bd. 9. S. 707.

Competenzconflict zwischen Kreisgericht und Anklagesenat dahin entschieden, daß eine Verletzung, welche eine Trübung der Hornhaut und der Linse des einen (linken) Auges zur Folge gehabt, nicht als eine Verstümmelung angesehen werden könne, weil durch dieselbe nur eine Störung des Sehvermögens, nicht aber der gänzliche Verlust der Sehkraft auf dem Auge eingetreten sei.

Der Verlust von einem und einem halben Zahn ist keine Verunstaltung oder Verstümmelung im Sinne des Gesetzes nach Erkenntniß des Appellationsgerichtes von Niederbayern vom 15. Juni 1861 [15]). Ein Zimmergeselle wurde durch Schläge mit gewichtigen Prügeln am Kopf und linken Oberarm verletzt und war in Folge dessen 8 Tage lang arbeitsunfähig; auch wurde ihm ein Zahn im obern Kiefer (Schneidezahn) herausgeschlagen und ein anderer nahe am Zahnfleisch abgebrochen. Uebereinstimmend mit dem Urtheil des Bezirksgerichts Landshut gegen die Berufung der Staatsanwaltschaft gab das Appellgericht obiges Erkenntniß und berief sich in den Entscheidungsgründen darauf, daß in der öffentlichen Sitzung der k. Bezirksgerichtsarzt von Passau Dr. Erhard eine Verunstaltung durchaus negirt habe, da durch die fragliche Verletzung keine solche Umgestaltung oder Veränderung der äußern Form des Körpers des Vulneraten hervorgerufen wurde, welche einen widerlichen Eindruck hervorbringt und offen zu Tage tritt, während hiegegen derselbe zwar eine Verstümmelung nach dem Wortlaute und der allgemeinen Bedeutung des Worts, jedoch nicht im Sinne des Gesetzes, welches eine Störung der Function eines menschlichen Gliedes voraussetzt, hier als gegeben erachtet; solches könne auch um so weniger einem Zweifel unterliegen, als der in Rede stehende Verlust von Zähnen in der That keineswegs als ein solcher erscheint, der auf die Integrität des Körpers von einem wesentlichen Einfluß wäre.

---

[15]) Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern. Bd. VIII, S. 538.

Ueber die körperliche Züchtigung der Kinder hat Dr. Klein in Ratibor einen Aufsatz geschrieben [16]), in welchem er anknüpfend an A. Siebert's bekannte Abhandlung*) ausspricht: daß die körperliche Züchtigung durch Schläge aus dem Bereiche der Erziehung thunlichst zu eliminiren; daß dieselbe, da von den Pädagogen einmal als unvermeidlich erachtet, nur auf Fälle von Renitenz zu beschränken; daß sie, wenn angewandt, in der Application der Ruthe auf die Hohlhand bestehe; daß kein Erzieher im Zustande des Affectes schlage und daß endlich jede im Affecte ertheilte Züchtigung den Character einer unerlaubten zu den nachtheiligsten Folgen Veranlassung gebenden Mißhandlung trägt.

Ueber eine angebliche Mißhandlung mit nachfolgender Meningeal-Apoplexie berichtet Maschka [17]):

Die Stiefmutter soll den 9 Jahr alten J. nicht am besten behandelt und ihn auch häufig geschlagen haben, was sie jedoch in Abrede stellt, behauptend, sie habe denselben nur dann gezüchtigt, wenn er es verdient habe, und niemals über den Kopf geschlagen. Diese Angabe bestätigte der Vater; und der Schullehrer, welcher den Knaben täglich in der Schule sah, versichert, an demselben niemals Spuren von Gewaltthätigkeit wahrgenommen zu haben. Den vergangenen Winter über soll der Knabe viel gehustet, häufig an Diarrhöe gelitten haben, überhaupt nie ganz gesund gewesen sein und stets blaß ausgesehen haben. An einem Tage besuchte er Vormittags noch die Schule, klagte aber Mittags gegen eine Zeugin, daß ihm kalt sey und der Kopf wehe thue. Um 5 Uhr Abends kehrte seine Stiefmutter vom Jahrmarkte zurück, traf ihn, wie sie angibt, am Boden sitzend spielend, und gab ihm ein Stück Zuckerbrod, wovon er jedoch nur ein kleines Stück verzehrte. Nach einer Weile stürzte er plötzlich ohne alle Veranlassung mit einem Schreie zusammen und verschied, trotz augenblicklich von der Mutter und einer Nachbarin vorgenommenen kalten Waschungen binnen wenigen Minuten. Lärm, Geschrei oder sonst etwas Auffallendes war nicht gehört worden. Leichenbefund: Gut genährter Körper, rechte Schläfe und Wange etwas angeschwollen, blaugefärbt; am rechten Ohrläppchen und an der rechten Hälfte des Halses zwei linsengroße Hautschärfungen, an der äußeren Fläche des linken Oberarmes eine blaurothe Sugillation, sonst

[16]) Henke's Zeitschr. H. 3. S. 122.

*) Ebenda 1844. H. 4.

[17]) Zeitschrift für prakt. Heilkunde, Nr. 16.

keine weitere Verletzung. Die Schädeldecken blutreich; an ihrer inneren Fläche, wie an der das Schädelgewölbe überkleidenden Knochenhaut an vielen Stellen Sugillationen in der Größe von Erbsen und Silbergroschen sichtbar; das Schädelgewölbe unverletzt. Die Hirnhäute stellenweise mit Blut unterlaufen; die Blutleiter von Blut strozend; das Gehirn derb, blutreich; in beiden Ventrikeln je ½ Drachme blutiges Serum; am Schädelgrunde ein kleines Blutextravasat; das kleine Gehirn blutreich. Die Schleimhaut der Luftröhre etwas aufgelockert; die Luftröhre etwas weiße schaumige Flüssigkeit enthaltend; die Jugularvenen sehr blutreich; in der Speiseröhre nichts abnormes. Beide Lungen blauroth, schwammig, ziemlich bluthaltig; in beiden Kammern des normalen Herzens viel dickes schwarzes Blut. Der Magen von außen blaß; in seiner Höhle gekautes Brod; seine Schleimhaut blaß, normal. Sonst alles normal beschaffen. In Betreff der Entstehung der Blutunterlaufungen gab die Mutter an, daß der Knabe vor einigen Tagen über einnige Treppen herabgestürzt sei, was auch andere Zeugen bestätigen. Die Sugillation am Oberarme war die Folge eines wegen Unfolgsamkeit vor mehreren Tagen erhaltenen Schlages. Gutachten: 1) M. ist am Blutschlagflusse gestorben. 2) Die Sugillationen an der rechten Gesichtshälfte und am Oberarme bilden eine leichte Verletzung. 3) Die Extravasate unter den Schädeldecken und auf den Hirnhäuten wurden nur durch wiederholte Schläge mit stumpfen Werkzeugen hervorgebracht. 4) Der Blutschlagfluß bei diesem Knaben, welcher durch die häufigen Mißhandlungen oft den Affecten des Schreckens und der Angst ausgesetzt war, ist durch diese Mißhandlung vorbereitet und befördert worden, ohne daß man behaupten könne, selbe mußte einzig und allein und nothwendig den Tod des Kindes herbeiführen. — Der gleich nach erfolgtem Tode des Kindes herbeigerufene Wundarzt dagegen war der Ansicht, daß der Schlagfluß in Folge der Ueberladung des Magens eingetreten ist; die vorgefundenen Extravasate hielt er nun für die Folge des Zusammenstürzens und Auffallens auf den Boden. Das von Maschka abgegebene Gutachten lautet: 1) Die bei der Obduction an der Oberfläche der Hirnhäute und am Schädelgrunde vorgefundenen Blutextravasate liefern, in Verbindung mit dem so plötzlich aufgetretenen Tode und der Abwesenheit eines jedes anderen den tödtlichen Ausgang erklärenden Krankheitszustandes, den Beweis: daß J. an einer Meningeal-Apoplexie (Schlagfluß) gestorben ist. 2) Im gegenwärtigen Falle handelt es sich hauptsächlich um die Bestimmung, ob dieser pathologische, den Tod bedingende Zustand durch innere Ursachen ohne äußere Veranlassung erfolgt ist, oder aber ob derselbe durch irgend eine Gewaltthätigkeit bedingt wurde. Unterwirft man nun zu diesem Behufe alle Ergebnisse der Obduction einer genauen Würdigung, so findet man zuvörderst Sugillationen an der rechten Wange, der rechten Halsseite, und am linken Oberarme. Diese Zustände lassen zufolge ihrer Beschaffenheit auf die Ein-

wirkung eines stumpfen Werkzeuges schließen und konnten durch Fall, Sturz oder auch durch Schläge entstanden sein, ohne daß es möglich wäre, die Veranlassung desselben genauer zu bezeichnen. Zufolge der röthlich blauen Färbung der Hautdecken läßt sich übrigens mit Grund annehmen, daß dieselben bereits einige Tage vor dem Absterben entstanden sind, und es ist somit in dieser Hinsicht keine Ursache gegeben, an der Wahrheit der Angaben der Eltern zu zweifeln. Da übrigens diese Sugillationen oberflächlich, und von keiner beträchtlichen Ausdehnung waren, kein edles Organ betrafen und für sich allein gewiß in wenigen Tagen ohne Herbeiführung von Nachtheilen geheilt wären, so bilden dieselben, sowohl einzeln als zusammengenommen, eine leichte Verletzung und können mit dem Tode in keinen Zusammenhang gebracht werden. 3) Es erübrigt nur noch, die unter den Schädeldecken angesammelten verschiedenen erbsen- bis silbergroschen großen Blutextravasate zu würdigen. Läßt sich auch die Möglichkeit der Entstehung derselben auf mechanischen Wege, durch irgend eine gegen den Kopf gerichtete Gewaltthätigkeit, nicht mit voller Gewißheit und Bestimmtheit ausschließen, so spricht doch die vollkommen normale Beschaffenheit der äußeren Fläche der Schädeldecken hauptsächlich aber die Form der Extravasate, nämlich deren vereinzeltes, an den verschiedensten Stellen zerstreutes Vorkommen in unbedeutender Größe gegen eine derartige Entstehung, indem bei einer Gewaltthätigkeit höchst wahrscheinlich wenige ausgedehntere Sugillationen hervorgerufen worden wären. Bei so bewandten Umständen läßt sich die Entstehung der tödtlich gewordenen Meningeal-Apoplexie durch irgend eine Einwirkung oder Mißhandlung nicht beweisen, und es erscheint im Gegentheile in Berücksichtigung aller Umstände, und namentlich des früher vorhanden gewesenen durch lange Zeit andauernden, wenn auch anscheinend unbedeutenden Unwohlseins des Knaben sehr wahrscheinlich, daß J. eines natürlichen Todes gestorben ist.

Einen Fall von Mißhandlung am Kopfe mit nachfolgenden Fallsuchtähnlichen Anfällen theilt Maschka mit [18].)

Ein 19jähriger Bäckerlehrling wurde von seinem Lehrherrn wiederholt mit einem Halbstiefel gegen den Kopf geschlagen. Kurze Zeit darauf fiel er bewußtlos zusammen, warf sich herum, schrie und tobte. Diese Anfälle wiederholten sich. Es wurde hergestellt, daß er schon früher zwei solche ohne alle Veranlassung gelitten. Bei der gerichtsärztlichen Untersuchung am 5. Tage fanden sich Oedem der rechten Gesichtshälfte und Crusten an den Nasenflügeln, eine schmerzhafte Blutunterlaufung an der rechten Wangen- und Jochbein-Gegend und an beiden Seitenwandbeinen des Kopfs oberflächliche

---

[18]) Prager Vierteljahrsschrift, Bd. 2. S. 114.

bereits fast gänzlich verheilte Wunden. Das Gutachten lautete: Oedem und Crusten sind Folge eines früher bestandenen Rothlaufs; die Blutunterlaufung ist erst am 3. Tage aufgetreten und sehr wahrscheinlich, ja beinahe gewiß während eines Anfalls durch Anstoßen auf die Seitenbretter des Betts entstanden, jedenfalls aber mit der Mißhandlung in keinem nachweisbaren ursächlichen Zusammenhang; die Wunden an den Seitenwandbeinen sind an und für sich von keinem besondern Belange; die Entstehung der fallsuchtartigen Anfälle läßt sich weder mit Gewißheit noch mit Wahrscheinlichkeit von der Mißhandlung herleiten; auch das plötzlich vermehrte Auftreten der Anfälle läßt sich nicht mit voller Bestimmtheit von der Mißhandlung allein herleiten; die Mißhandlung ist, da weder eine anderweitige Störung eines wichtigen Organs noch aber eine zwanzigtägige Gesundheitsstörung als nachweisbare Folge der Beschädigung aufgetreten ist, in die Klasse der leichten Verletzung einzureihen.

Ein anderer von Maschka mitgetheilter Fall [19]), betraf eine Kopfverletzung mit Bewußtlosigkeit, Ohrenausfluß, aber glücklichem Ausgang.

Einer 37 Jahr alten Kellnerin wurde ein porcellanener Teller derart an den Kopf geworfen, daß sie bewußtlos zusammenstürzte; doch kehrte das Bewußtseyn bald wieder zurück. Die Verletzte klagte über Kopfschmerz, Ohrensausen, Schwindel, verschleiertes Sehen am linken Auge. Die Wunden wurden durch Knopfnähte vereinigt, und Eisumschläge angewendet. Eine Beschädigung der Knochen wurde nicht wahrgenommen. Zwölf Stunden nach der Verletzung trat für eine Viertelstunde wieder Bewußtlosigkeit auf. Am dritten Tage stellte sich der Ausfluß einer wässerigen gelbrothen Flüssigkeit aus dem linken Ohre ein, worauf Schwindel und Ohrensausen nachließ. Am vierten Tage mehrmaliges Erbrechen, Bewußtseyn ungestört, Nebelsehen viel geringer, Ausfluß aus dem Ohre reichlich. Nach 16 Tagen Entlassung aus der ärztlichen Behandlung; der Ausfluß noch reichlich, mit Rauschen und Sausen verbunden. Bei der am 80. Tage nach der Verletzung vorgenommenen Untersuchung zeigte sich die Verletzte als gänzlich erholt, gekräftigt, blühend aussehend. In dem abgegebenen Gutachten wurden die Kopfwunden sowohl einzeln, als zusammengenommen für eine unbedingt schwere Verletzung erklärt. Obgleich ferner ein Ausfluß aus dem Ohre, wie er im gegebenen Falle stattfand, in der Regel eine bedenkliche Erscheinung ist, da derselbe den Verdacht einer Beschädigung des Schädelknochen rege macht, so war doch unter den obwaltenden Umständen kein Grund vorhanden, diese Verletzung auch für lebensgefährlich zu erklären, weil im weiteren Krankheitsverlaufe keine Gehirnerscheinungen mehr auftraten, der Ausfluß

---

[19]) Prager Vierteljahrsschr. Bd. 2.

sich allmälig verlor und die Genesung rasch fortschritt, ohne durch Gefahr drohende Erscheinungen unterbrochen zu werden. Ebenso wurde auch erklärt, daß die Verletzungen keinen der im Gesetzbuche bezeichneten Nachtheile herbeigeführt haben, weil die Beschädigte bei der letzten Untersuchung wesentlich erholt und gekräftigt erschien, und die angeblich noch zeitweilig wiederkehrenden Kopfschmerzen sich voraussichtlich gleichfalls völlig verlieren dürften.

Einen Fall von Mißhandlung am Kopf mit nachgefolgtem, durch die Mißhandlung nicht bewirktem Tode, theilt F. Orth in Blumenfeld mit[20].)

Eine 43 Jahr alte Frau, welche nach Zeugenaussage schon ein halbes Jahr unwohl gewesen und sich namentlich über Eingeschlafensein des rechten Fußes und Armes beklagte, wurde eines Abends von ihrem Manne mit Schlägen und Herumzerren an den Haaren mißhandelt, bis sie endlich ausgestreckt auf den Boden fiel. Seit diesem Falle kam sie nicht mehr zum Sprechen, gab kein Zeichen des Verstehens und war am rechten Arme und Fuße gelähmt. Fünf Tage später starb sie, trotz ärztlicher Hilfe. Bei der gerichtlichen Leichenöffnung fand sich die ganze linke Hirnkammer mit aufgelöster, breiartig erweichter, blutiger Gehirnmasse („Marksubstanz"), angefüllt, und zwar in der Größe eines Hühnereies, mattweiß gefärbt, mit dunkelroth untermengt. — Vorläufiges Gutachten: die physiologische Todesursache ist Schlagfluß, in Folge der in der linken Hirnhöhle aufgefundenen Erweichung der Hirnmasse: die Ergebnisse der Section haben keine Anhaltspunkte geliefert, welche auf Gewaltthätigkeit schließen lassen; die Erweichung war schon vor der Mißhandlung vorhanden. — Die Frage: ob der Mann den Tod seiner Ehefrau als wahrscheinliche Folge des Herumzerrens an den Haaren vorher sehen konnte? wurde mit Nein beantwortet; der Mann konnte als Laie unmöglich den Krankheitszustand seiner Frau erkennen und daher auch nicht den Tod derselben als wahrscheinliche Folge des Herumzerrens an den Haaren voraussehen. Das Herumzerren selbst aber muß nicht sehr erheblich gewesen sein, da keine äußeren Erscheinungen, wie Geschwulst oder Entzündung der Kopfhaut bemerkbar waren. Der Tod hätte auch in kurzer Zeit, ohne alle äußere Veranlassung, aber auch auf die geringfügigste, eintreten können, und somit ist der Tod als ein zufälliger anzusehen. — Das Gutachten des Medicinalreferenten am Hofgerichte sprach sich dahin aus: „Daß die Frau am Schlagflusse in Folge theilweiser Gehirnerweichung, folglich eines natürlichen Todes gestorben sei, und daß das Ziehen an den Kopfhaaren zu diesem Tode entweder gar nichts beigetragen habe, oder wenn es ihn auch

---

20) Deutsche Zeitschrift f. Staats-Akde. Bd. 17, Heft 1.

beschleunigt haben sollte, der Thäter die schädliche Wirkung seiner Handlung in dieser Beziehung nicht nur nicht mit Wahrscheinlichkeit, sondern gar nicht voraussehen konnte. Der Tod dieser Frau würde auch ohne diese schädliche Einwirkung dennoch in kurzer Zeit erfolgt sein, da das Leiden des Gehirnes jedenfalls schon längere Zeit bestanden hat. Eher als das Ziehen an den Haaren möchte die Gemüthsaufregung durch den Streit mit ihrem Ehemanne zur Beschleunigung ihres Todes beigetragen haben. — Die Untersuchung wurde hierauf eingestellt.

Ueber eine tödtliche Kopfverletzung berichtet Maschka[21].)

Eine 75 Jahr alte Frau, als Kartenschlägerin und als im Besitze von Geld bekannt, wurde drei Wochen lange nicht mehr gesehen und endlich in ihrer Wohnung entseelt am Boden liegend aufgefunden, von einer breiten eingetrockneten Blutlake umgeben. In einer Ecke des Zimmers lehnte die der Entseelten gehörige Hacke, deutlich die Spuren theils eingetrockneten, theils offenbar verwaschenen Blutes tragend. Alle daselbst befindlichen Gegenstände waren in Ordnung, alle Kästen geschlossen, nur in einer ebenfalls geschlossenen Lade, zu welcher der Schlüssel fehlte und in welcher R. gewöhnlich ihr Geld verwahrte, wurde eine auffallende Unordnung bemerkt und kein Geld vorgefunden. Gutachten: 1) sämmtliche Verletzungen wurden zufolge der vorhandenen Reactionszeichen und der stattgefundenen bedeutenden Blutung noch während des Lebens zugefügt. 2) Von den Verletzungen werden die bedeutenden Blutunterlaufungen an den Händen für eine schwere Verletzung erklärt und wird bemerkt, daß dieselben mit einem stumpfen Werkzeuge, wahrscheinlich mit dem stumpfen Ende der Hacke beigebracht wurden. Die vorgefundenen Rippenbrüche sind in die Klasse der schweren und lebensgefährlichen Verletzungen einzureihen und von kräftigen Stössen oder Daraufknieen eines Anderen auf die Brust herzuleiten. Die Kopfverletzungen werden in ihrer Gesammtwirkung für eine tödtliche Verletzung erklärt, indem sie mit einer hochgradigen Gehirnerschütterung verbunden seyn müssen, eine sehr starke Blutung und ein bedeutendes Extravasat in der Schädelhöhle veranlaßt haben. 3) Die Zahl, Lage und Beschaffenheit der Verletzungen schließen eine Selbstzufügung oder eine Entstehung durch Zufall völlig aus, und setzen nothwendig die Einwirkung eines Anderen voraus. 4) Die Stellung des Thäters war wahrscheinlich von der Vorderseite der R. her. 5) Die Zeit der That läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Die Erscheinungen an der Leiche, wie Schimmelbildung, mumienartige Eintrocknung der Finger, Unkenntlichkeit der Augäpfel, die bereits eingetrockneten festen Blutgerinnungen, die trotz der Kälte der Jahreszeit (Jäner) eingetretene Fäulniß läßt acht, vierzehn, vielleicht noch mehrere Tage annehmen. Schließlich ist

---

[21]) Prager Vierteljahrsschrift, Bd. 2.

noch zu bemerken, daß die unverletzte Beschaffenheit der Schädelknochen beim Vorhandenseyn so vieler Wunden und bei dem als gewiß anzunehmenden Gebrauche der 6 Pfund schweren Hacke auf Ungeschicklichkeit und geringe Kraft des Thäters hindeuten, und im Vereine mit der Kleinheit der aufgefundenen Fußspuren die Vermuthung rege machen, daß der Thäter ein jüngerer Mann oder ein Weib gewesen seyn dürfte. (Trotz aller Nachforschungen wurde der Thäter bisher nicht aufgefunden.)

Einen Fall von Kopfverletzung durch einen Stich mit nachgefolgtem Tode theilt Maschka mit.[22])

Ein 19 Jahr alter Dienstknecht S. wurde, wie er selbst und später sein Vater erzählte, durch einen Stich mit einem Messer am Kopfe verwundet, nach dem Zeugnisse eines Wundarztes, jedoch durch einen Steinwurf. Die Wunde war 1½ Zoll lang, verlief von oben nach unten am oberen Theile der rechten Schläfengegend und drang bis auf den Knochen ein; am Knochen selbst soll keine Verletzung bemerkbar gewesen sein. Am 5. Tage nach der Verletzung zeigten sich die Symptome der Gehirnentzündung mit Starrkrampf. Nach drei Wochen befand sich S. ziemlich wohl, die Wundränder näherten sich, und er trat einen leichten Dienst an; doch bald stellten sich Epilepsie ähnliche Krämpfe ein und er begab sich zwei Monate nach der Verletzung in das Krankenhaus; in welchem er nach 27 Tagen unter zunehmenden Lähmungserscheinungen starb. Gutachten: 1) Die zufolge der gepflogenen Erhebungen und ihrer sonstigen Beschaffenheit (Eiterung, Bildung von Granulationen) unzweifelhaft noch während des Lebens zugefügte Verletzung deutet auf die Einwirkung eines spitzigen Werkzeuges, und es dürfte dieselbe am füglichsten durch einen kräftigen Stich mit einem Messer zugefügt worden sein, indem ein Schlag mit einem Steine keine so glatten Ränder, und höchst wahrscheinlich auch eine gleichzeitige Splitterung verursacht hätte. 2) Die bei der Obduction vorgefundene Erweichung und Absceßbildung des Gehirnes liefert den Beweis, daß S. an Entzündung und Vereiterung des Gehirnes und seiner Häute gestorben ist. 3) Da nun die gleichzeitig vorgefundene verletzte Stelle der Schädeldecken und des Knochens mit den Hirnhäuten innig verwachsen war und durch eine Oeffnung derselben mit einer Eiterhöhle im Gehirn communcirte, von einem früheren Leiden des S. nichts verlautet, derselbe aber gleich nach der Verletzung Zeichen eines schweren Hirnleidens darbot und von demselben nie mehr ganz frei blieb, wenn gleich, wie bei Kopfverletzungen und Gehirnabscessen bisweilen vorkömmt, im Verlaufe der Krankheit eine zeitweilige Besserung eintrat, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der die Todesursache abgebende Krankheitsvorgang des Gehirnes allein durch

---

[22]) Prager Vierteljahrsschrift, Bd. 2.

die Verletzung bedingt wurde. 4) Obwohl S. nicht ununterbrochen ärztlich behandelt wurde und sich auch nach den ersten drei Wochen seinen Geschäften für einige Tage nachging, so läßt sich doch nicht behaupten, daß diese Umstände die Ursache des tödtlichen Ausganges waren, sondern man muß im gegenwärtigen Falle erklären, daß die Kopfverletzung des S. den Tod schon nach ihrer allgemeinen Natur herbeigeführt hat.

Ueber den tödtlichen Erfolg einer Ohrfeige berichtet Klein in Ratibor [23]).

Ein 60 Jahre alter, gesunder, kräftiger, wohlgenährter Mann bekam Abends im Wirthshause aufrecht stehend im Streite eine so derbe Ohrfeige daß er sank, mit dem Kopf auf den Brettern des nebenstehenden Schanktisches aufschlug und ohne Bewußtseyn zu Boden fiel. Nach einer Viertelstunde kehrte unter Wasseraufgießen das Bewußtseyn wieder, aber nur schwach; Sprechen war nur undeutlich möglich. Der herbeigeholte Arzt fand ein paar Stunden später den Verletzten zwar geistesgegenwärtig, aber gedächtnißschwach, über Schmerzen im Nacken und in den Extremitäten klagend und an letzteren gelähmt. Andern Morgens wurde der Verletzte zu Wagen heimgebracht und starb noch vor Ablauf des Tages. Die Section ergab Nichts. Das vorläufige Gutachten lautete demnach: „daß aus den Resultaten der Section der Tod des Denatus aus gewaltsamen Ursachen nicht erweislich sey." Nachdem nunmehr die Antecedentien des Todes von Seiten des Gerichts bekannt gegeben worden, lautete das Gutachten dahin: daß Denatus an den Folgen einer Hirnlähmung gestorben, daß diese Hirnlähmung durch Hirnerschütterung entstanden, und daß diese Erschütterung die Folge der Mißhandlung gewesen. — Die Geschwornen sprachen: Nichtschuldig.

Ueber Verletzungen im Gesichte gab Maschka Gutachten [24]).

Der 39 Jahr alte Nachtwächter A. wurde bei einer Streitigkeit mit zwei Biergläsern durch das geöffnete Fenster hindurch geworfen. Der herbeigerufene Wundarzt fand auf der Stirne des A. und auf der linken Seite neben der Nase Wunden, deren erstere 1 Zoll lang, etwas rundlich, ¼ Zoll breit war und nur durch die Haut drang; die zweite Wunde aber drang bis auf den Knochen und enthielt ein paar Glassplitter von der Größe einer Nadelspitze, welche nach der Ansicht des Arztes von Fensterglas herrührten, während ein Stückchen von einem anderen Glase herzurühren schien; der Verwundete soll stark nach Branntwein gerochen haben. Nach acht Tagen waren die Wunden völlig geheilt und A. trank in Gesell-

---

[23]) Henke's Zeitschr. H. 3. S. 135.

[24]) Zeitschrift für prakt. Heilkunde, Nr. 9.

schaft Branntwein, wurde aber dabei plötzlich von Lähmung der ganzen rechten Seite der oberen und unteren Extremität und der Zunge befallen; er konnte nur mit Mühe die bekanntesten vorgesprochenen Worte nachstammeln, gab auf Fragen keine Antwort und war einem blödsinnigen Menschen ähnlich. Gutachten: 1) Die Narben im Gesichte deuten ihrer Beschaffenheit nach auf die Einwirkung eines scharfen Instrumentes und konnten von einem mit Kraft vollführten Wurfe mit einem Bierglase herrühren, oder aber auch durch ins Gesicht geschleuderte Scherben des zerbrochenen Fensterglases verursacht worden seyn. 2) Sie stellen sowohl einzeln als zusammengenommen eine leichte Verletzung dar, weil sie vermöge der beweglichen und verschiebbaren Narben von nur oberflächlichen Wunden herrühren, deren völlige Verheilung, zu Folge der Erhebungen, in acht Tagen bewerkstelligt worden ist. Spricht für diese Ansicht einerseits die Oberflächlichkeit der Wunden, so muß andererseits auch dahin gewiesen werden, daß sich ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Verletzungen und der später eingetretenen Lähmung nicht nachweisen läßt, in dem bis zu dem Eintritte der letzteren volle acht Tage verstrichen waren, während welcher kein einziges darauf bezügliches Krankheitssymptom angeführt wird, überdies aber auch die ärztliche Behandlung selbst, welche bloß auf eine Anwendung von kalten Umschlägen in den ersten zwei Tagen sich beschränkte, auf kein besonderes Leiden des Verletzten schließen läßt. Bei so bewandten Umständen läßt sich die eingetretene Lähmung keineswegs von den Verletzungen herleiten, sondern es läßt sich vielmehr mit vollem Grunde annehmen, daß dieselbe die Folge eines von der Verwundung unabhängig eingetretenen Schlagflusses war, welcher letztere durch den vorhergegangenen und auch am achten Tage nach der Verletzung stattgefundenen Branntweingenuß begünstigt worden sein dürfte.

Ueber eine Augen-Verletzung berichtet Maschka[25]):

Ein 60 Jahre alter Musikant erhielt einen Faustschlag in das rechte Auge; unmittelbar darauf erfolgte, wie beeidigte Zeugen aussagten, der Ausfluß einer eiweißartigen Flüssigkeit aus dem Auge, mit hautartigen Flocken gemengt. Die nach fünf Monaten vorgenommene ärztliche Untersuchung ergab Glaukom des Auges. Gutachten: 1) Durch den Schlag wurde eine Verletzung der Hornhaut, theilweiser Ausfluß des Glaskörpers, Vorfall der Regenbogenhaut und endlich eine unheilbare Krankheit des rechten Auges, Glaukom, mit Verlust des Sehvermögens herbeigeführt. Bei diesem Sachverhalte, wo durch diesen Schlag eine so bedeutende Erkrankung des Auges bewirkt wurde, muß die Beschädigung jedenfalls für eine an sich unbedingt schwere Verletzung erklärt werden. 2) Da jedoch R. zufolge seiner eigenen Angabe keine ärztliche Hilfe in Anspruch nahm, wohl

[25]) Prager Vierteljahrsschrift, Bd. 2.

zuweilen Eisumschläge gebrauchte, dabei jedoch stets umherging, und somit eine der nothwendigsten Bedingungen zur Heilung derartiger Verletzungen, nämlich Ruhe des Körpers, vernachlässigte, andererseits aber solche Verletzungen bisweilen bei zweckmäßiger Pflege und Behandlung auch ohne Verlust des Sehvermögens heilen können, so läßt sich der bleibende wichtige Nachtheil, nämlich der Verlust eines Auges, nicht mit voller Gewißheit von der Verletzung allein herleiten, da das unzweckmäßige Verhalten des R. sehr leicht zur Entstehung desselben beigetragen haben konnte. 3) Eine vollständige Berufsunfähigkeit wurde durch diese Verletzung wohl nicht herbeigeführt, indem die Function des linken Auges nicht gestört ist: jedenfalls ist jedoch die Berufsfähigkeit als Violinspieler in etwas beeinträchtigt, da bei Verlust eines Auges, namentlich wenn derselbe im späteren Alter eintritt, die richtige Orientirung und Fixirung der Gegenstände behindert ist.

Ueber eine Beinhaut-Entzündung mit letalem Ausgange angeblich in Folge von Mißhandlung berichtet Ed. Doll [26].)

Ein 6 Jahr altes Mädchen klagte, als sie aus der Schule heimkam, über Schmerzen in der linken Schlüsselbeingegend und erzählte ihren Eltern, der Lehrer habe sie mit dem Rohrstäbchen geschlagen. Die betreffende schmerzhafte Stelle war angeschwollen und wurde mit kalten Ueberschlägen bedeckt. Abends verschlimmerte sich der Zustand und ein herbeigeholter Wundarzt verordnete drei Blutegel auf die schmerzhafte Stelle und die Fortsetzung der kalten Umschläge. Am anderen Tage übernahm Dr. R. die ärztliche Behandlung und sprach sich für das Vorhandensein einer pleuropneumonie aus. Am vierten Tage starb das Mädchen. Obgleich Dr. R. sich dahin äußerte, daß nach seiner Ueberzeugung die innerliche Erkrankung mit dem äußerlichen Uebel in keinem Zusammenhange stehe, so wurde dennoch, um jeden Zweifel über die Todesursache zu beseitigen, von demselben die gerichtliche Leichenöffnung beantragt. Sections-Befund: In der linken Schlüsselbeingegend befindet sich eine gegen die Schulter hinziehende Anschwellung mit drei Blutegelbissen; sonst keine äußere Verletzung wahrnehmbar. Im Unterhautzellgewebe und Fettgewebe der linken Schlüsselbeingegend befinden sich mehrere in den großen Brustmuskel dringende Eiterherde, die Beinhaut des Schlüsselbeines ist von dem Knochen rings um nach den beiden Enden hin abgelöst und zwischen ihr und demselben eine beträchtliche Menge eines schmutzig-röthlichen Eiters angesammelt. In der Brusthöhle einige Unzen von trübem, flokigem, mit Eiter vermischtem Serum. Das Lungenfell beider Lungen, besonders im Umfange der Unterlappen mit gelblich-grünen Pseudomembranen bekleidet. Beide Lungen in

---

[26]) Zeitschrift für prakt. Heilkunde, Nr. 1.

den Oberlappen hellröthlich und aufgedunsen, in den Unterlappen etwas comprimirt. In den ersteren befinden sich beiderseits einzelne in Jauche zerfallene Eiterherde. Im Herzbeutel eine Unze einer trüben eiterigen Flüssigkeit; der Herzbeutel sowohl an seinem freien, als auch an dem das Herz überziehenden Theile mit gelben lockeren Pseudomembranen bekleidet; das Herz zusammengezogen; in seinen Höhlen lockeres Blut und Fibringerinnsel. In der Rindensubstanz der Nieren einzelne kleine striemenförmige Eiterherde. Gutachten: In diesem Falle waren die gerichtlichen Nachforschungen über die Art der Beschädigung, welche das verstorbene Mädchen erlitten haben mochte, nicht fruchtbringend; denn einerseits stellte der Lehrer, welcher das Mädchen nach dessen eigener Angabe mißhandelt haben soll, jede Züchtigung desselben in Abrede; und falls auch eine solche statt gehabt hätte, so waren eben nur Mädchen desselben Alters, also sechsjährige Kinder als Zeugen anwesend, welche nicht befähigt sind, eine rechtsgiltige Aussage zu machen; andererseits konnte aber auch nicht im entferntesten bestätigt werden, daß auf eine andere Weise, z. B. durch Niederfallen, Anstoßen u. s. w. eine Beschädigung des Mädchen erfolgt wäre. Nichts desto weniger wird man bei dem Umstande, daß die primäre entzündliche Erkrankung an einer der Einwirkung einer mechanischen Gewalt so zugänglichen Körperstelle sich befand, unwillkürlich zu der Anschauung gedrängt, dieselbe sei höchst wahrscheinlich durch äußere Gewalt, wie durch einen Schlag, Stoß, Fall hervorgebracht worden, und jede Erklärung ihrer Entstehung auf andere Weise, wie z. B. durch eine intensive Verkühlung u. dgl. dürfte nur eine sehr gezwungene sein.

Einen Fall von tödtlicher Brust-Schußwunde theilt Maschka mit[27]).

Ein 32 Jahr alter kräftiger Mann wurde aus einer Entfernung von 4—5 Schritten in die rechte Brustseite geschossen, worauf er nach 12 Stunden, während welcher das Bewußtseyn nicht gestört war und der Verletzte selbst mit schwacher Stimme zu sprechen vermochte, verschied. Gutachten: 1) J. ist an innerer Verblutung in Folge der Schußwunde gestorben; dieselbe hat zufolge der Wichtigkeit der betreffenden Organe den Tod schon ihrer allgemeinen Natur nach herbeigeführt; 3) der Schuß muß, da nur eine einzige Eingangsöffnung vorgefunden worden war, in der Nähe und zwar bei seitlicher Stellung des Verletzten in der Richtung von oben nach unten abgefeuert worden sein; 4) die Lage der Wunde am Seitentheile der rechten Brusthälfte, so wie auch die Richtung des Schußkanales sprechen dafür, daß der Schuß von einem Anderen abgefeuert worden ist.

Ueber eine Schußwunde, bei welcher die Blei-

---

27) Prager Vierteljahrsschrift, Bd. 2.

kugel zwanzig Jahre lang in der Herzwandung stecken blieb, berichtet Galusha B. Balch[28]).

Ein 14jähriger Junge wurde zufällig geschossen. Die Kugel drang in die rechte Schulter durch den obern Rand des Musc. cucullaris ungefähr 2 Zoll vom Processus acromialis. Drei Aerzte untersuchten die Wunde und sagten, die Kugel liege ungefähr 4—5 Zoll vom Eingang des Schußkanals in der Richtung gegen die Brusthöhle näher dem Brustbein-Ende des Schlüsselbeins. Blutung gering, örtliche Erscheinungen nicht bedeutend. Sechs Wochen später nahm der Junge seine Beschäftigung als Eisenbahn-Arbeiter zum Theil wieder auf und wurde allmählig vollkommen gesund. Fünf Jahre später bekam er eine heftige Entzündung des obern Lappens der Lunge. Damals bemerkte man eine sehr stürmische Herzthätigkeit, welche nach Wiederherstellung von der Lungenentzündung fortdauerte und zunahm. Zeitweilig konnte man den Herzschlag auf 10 — 12 Fuß Entfernung sehen und hören. Einige Jahre vor dem Tode wurde Klappenkrankheit erkannt. 15 Jahre nach der ersten Lungenentzündung trat in Folge von Erkältung wieder Lungenentzündung ein; die Herzthätigkeit nahm plötzlich zu; große Athemnoth; der rechte Arm und die rechte Hand wurden zwei Tage vor dem Tode blauroth und kalt. Section. Rechte innere Drosselader erweitert, rechte äußere Drosselader gänzlich geschlossen ungefähr einen Viertelzoll weit vom Eintritt in die innere Drosselvene. In der rechten Schlüsselbein-Arterie näher der Schilddrüse fand sich eine große knöcherne Ablagerung, die keine Verknöcherung der Arterie sondern eine wahre Knochen-Ablagerung zu sein schien; die größte Ablagerung hatte die Gestalt einer Schaale und war 5 Linien breit am obern und drei Linien am untern Ende. Anderwärts fand sich keine Knochen-Ablagerung. Der obere Lappen der rechten Lunge befand sich im ersten oder Congestiv-Stadium der Lungenentzündung; linke Lunge gesund. Das Herz 2—3mal so groß als natürlich, war sehr weich und schlaff; in dem untern Theil desselben wurde ein harter Klumpen gefühlt; Herzbeutel sehr verwachsen, besonders an der rechten Seite des Herzens, die mehr erkrankt schien. Bei Einführung des Fingers durch die aufsteigende Hohlvene und den rechten Vorhof in die rechte Herzkammer fand sich, daß erwähnter Klumpen in der Herzwandung sitze; eine Narbe zeigte sich außen nicht. Beim Einschneiden entdeckte man die Bleikugel. Das Herz erwies sich unter dem Mikroskop fettig entartet.

Ueber eine Bauchverletzung mit zurückbleibendem Bauchbruche berichtet Maschka[29]):

Eine Frau wurde von ihrem Manne mit einem Säbel in den Unterleib gestochen, so daß der Säbel in der linken Inguinalgegend eindrang

[28]) American Journal of med. Sciences. July. p. 293.
[29]) Prager Viereljahrsschrift, Bd. 2.

und in der rechten Inguinalgegend wieder hervortrat. Der herbeigerufene Wundarzt fand in der linken Inguinalgegend eine wenigstens 1½ Ellen lange, dunkelblaurothe vorgelagerte Darmschlinge, welche bei der Berührung schmerzhaft war. Die Wunde war etwa einen Zoll lang, beinahe senkrecht, in der Mitte zwischen Spina anterior superior ossis ilei und Symphysis ossium pubis befindlich. Die Reposition gelang wegen der Einschnürung nur mit Mühe. Die Wunde rechts war etwas tiefer, in derselben Richtung wie links, jedoch parallel zum Poupart'schen Bande verlaufend, etwa ½ Zoll lang, ohne Vorlagerung der Gedärme. Gegen Ende der 2. Woche schlossen sich die zwei Wunden gänzlich, die bisher heftigen Erscheinungen von Enteritis wichen allmählig, und nach mehreren Wochen trat die Genesung ein. Doch entwickelte sich bei der Kranken ein Husten und in Folge dessen neben der in der linken Inguinalgegend befindlichen Narbe eine halbhühnereigroße leicht reponirbare Geschwulst, eine Hernia abdominalis. Die Verletzung erklärten die behandelnden Aerzte für eine schwere und lebensgefährliche, welche zugleich einen unheilbaren Krankheitszustand, nämlich einen Bauchbruch, zurückgelassen hat. Bei der vier Monate nach der Verletzung vorgenommenen Untersuchung fand M. die Wunden vollständig vernarbt, das Allgemeinbefinden ganz nach Wunsch. Neben der in der linken Leistengegend befindlichen Narbe fand sich ein leicht reponirbarer Bauchbruch von der Größe eines Gänseeies vor; durch die Bruchpforte konnte man mit zwei Fingerspitzen eingehen. Die vom Strafgerichte gestellten Fragen beantwortete M. dahin: 1) Diese Verletzung muß wegen der Vorlagerung der Gedärme und der aufgetretenen heftigen Bauchfellentzündung für schwer und lebensgefährlich erklärt werden; 2) weder eine Verstümmelung noch eine auffallende Verunstaltung wurde durch dieselbe bedingt, da kein Theil des Körpers verloren gegangen ist, der Bruch von keiner besonderen Größe ist, und sich an einer Stelle befindet, welche stets durch Kleidungsstücke bedeckt ist; 3) es ist ein Krankheitszustand zurückgeblieben, welcher wohl sehr schwer heilbar ist, jedoch nicht absolut unheilbar genannt werden kann, da derselbe wohl sehr häufig durch die ganze Lebenszeit andauert, es jedoch im Bereiche der Möglichkeit ist, daß ein solcher Bauchbruch beim Gebrauche eines gehörigen Bruchbandes sich mit der Zeit verringern oder selbst gänzlich verschwinden kann. Zu letzterem Ausspruche sah sich M. veranlaßt, weil einerseits mehrere der bewährtesten Chirurgen, wie Chelius, Richter, Rust, Sömmering, Langenbeck u. a., in ihren Werken die Bauchbrüche als eine schwer heilbare (somit nicht unheilbare) Krankheit bezeichnen, andererseits aber ein Fall seiner eigenen Beobachtung diese Behauptung unterstützt. Die medizinische Facultät, an welche der Gegenstand wegen Disparität der Meinungen geleitet wurde, entschied sich per vota majora dahin, daß der vorliegende Bauchbruch für eine unheilbare Krankheit zu erklären ist.

Einen Fall von Stoß in die Magengegend mit nachfolgendem längeren Leiden theilt Schuhmacher mit[30]).

Der Finanzwächter N. wurde von S., als er bei dessen Hause vorbei ging, mit der Faust sehr heftig auf den Magen und die rechte Rippenweichengegend geschlagen. Es kam noch Z. hinzu; Beide warfen den N. zu Boden und nahmen ihm das Seitengewehr, welches sie ihm später wieder zurückgaben. N. empfand allsogleich nach erlittenem Schlage an der getroffenen Gegend einen heftig brennenden Schmerz, schlief die Nacht sehr schlecht, ging jedoch am anderen Tage seinem Dienste nach; Nachmittags aber mußte er sich zu Bette legen. Wundarzt G. stellte die Diagnose: Entzündung der Leber mittleren Grades, wahrscheinlich durch Stoß auf die Rippenweiche entstanden. Prognose günstig, wenn gleich eine Anlage zu Recidiven zurückbleiben dürfte. Therapie: Erweichende Umschläge, Blutegel, innerlich Calomel. Am 30. Nov. fuhr der Kranke nach seiner Station, und Dr. A. übernahm die Behandlung, welcher folgende Diagnose aufstellte: Entzündung der Leber, insbesondere des linken Lappens mittleren Grades, mit krankhaft gesteigertem Erethismus des Sonnengeflechtes. Therapie: Tamarindendecoct, Calomel; Cataplasmen, Blutegel. Am 3. Dec. die Schmerzen gesteigert im rechten Hypochondrium und in der Magengegend, das Liegen nur am Rücken möglich; am 5. Dec. heftiges Brennen in der Magengegend, Schwinden des Bewußtseins und unbewegliches Daliegen, doch mit vollkommener Biegsamkeit der Extremitäten, starrer Blick; während dieser 5 bis 10 Minuten dauernden kataleptischen Paroxysmen nur leichte Zuckungen einzelner Muskeln. Bei dem an diesem Tage vorgenommenen gerichtlichen Augenschein erklärten die Doctoren B. und C. die Krankheit des N. als eine Entzündung des linken Leberlappens und Magens mit entzündlicher Reitzung des Sonnengeflechtes, welche Gesundheitsstörung, falls sie durch äußere Gewaltthätigkeit entstand, eine an und für sich schwere Verletzung ist. — Am 29. Dec., dem 32. Tag nach erlittener Beschädigung: krankhafte Empfindlichkeit der Magen- und der rechten Rippenweichengegend, welche sich beim Drucke mit der Hand, insbesondere beim festen Auftreten mit dem rechten Fuße und beim Gehen durch einen stechenden und brennenden Schmerz äußert. An den betreffenden Stellen ist keine Aufgetriebenheit, Härte oder Geschwulst bemerkbar. Der Kranke muß noch immer mit vorgehaltenem Oberleibe gehen. Die Körperkräfte haben sich nahezu vollkommen erholt; alle Verrichtungen sind normal und der Beschädigte befindet sich in voller Wiedergenesung, ja er wäre mit Ausnahme des obenbeschriebenen Schmerzes als vollkommen gesund zu erklären. Was dessen Berufsthätigkeit anbelangt, so könnte derselbe höchstens zum Schreibgeschäft, und dazu nicht lange verwendet werden. — Die obengenannten zwei

---

[30]) Wiener Medicinische Wochenschrift, N. 2. 3. u. 4.

Aerzte gaben folgendes Gutachten: Da erfahrungsgemäß eine entzündliche Affection der Leber, des Magens und des Sonnengeflechtes durch gewaltthätige Einwirkung eines stumpfen Körpers auf die Magengegend und die rechte Rippenweiche erzeugt werden kann, ohne äußerlich sichtbare Merkmale der einwirkenden Gewalt zurückzulassen, zumal wenn der stumpfe Körper keine Ecken oder Erhabenheiten hat, wie dies von der geballten Faust gilt, da bei N. gerade jener Theil der Leber und des Magens entzündlich afficirt getroffen wurde, welcher bei einer auf die Magen- und die Rippenweichengegend eingewirkten Gewalt zunächst getroffen werden mußte, derselbe auch, wie vorliegt, erst seit jener genannten Nacht erkrankte, dessen Aussagen über den Sachverhalt überdies nicht unglaubwürdig sind, so ist es ganz wahrscheinlich, daß die an N. wahrgenommene Gesundheitsstörung durch einen gewaltigen Schlag mit der Faust auf die rechte Magen- und Rippenweichengegend erzeugt worden seyn konnte, obwohl andererseits eben wegen des Mangels eines äußerlich sichtbaren Merkmales die Möglichkeit zugegeben werden muß, daß diese Gesundheitsstörung auch auf eine andere Weise, z. B. durch Verkühlung, ihren Ursprung genommen haben konnte. Die entzündliche Affection der lebenswichtigen Organe des Magens, der Leber und des Sonnengeflechtes war bei N. in einem solchen Grade vorhanden, daß hieraus ein Allgemeinleiden, nämlich: Fieber, heftige, den Gesammtorganismus ergreifende Schmerzen, allgemeine Körperschwäche und kataleptische Paroxysmen hervorgingen, weshalb diese Krankheitszustände, wenn sie durch äußere Gewaltthätigkeit erzeugt wurden, in ihrem Zusammenwirken unbedingt eine schwere Verletzung sind. Sie sind unbedingt eine schwere Verletzung, weil aus dem Umstande, daß N. den 28. November noch seinen Dienst verrichtete, nach der Beschaffenheit dieser Dienstesverrichtung hieraus keine eigentliche Verschlimmerung seines Zustandes abgeleitet werden kann, und weil es bekannt ist, daß auch traumatische Krankheiten nicht alsogleich den Kulminationspunkt erreichen. Auch dem Transporte nach O. kann keine wesentliche Verschlimmerung zugeschrieben werden, weil keine darauf hindeutenden Erscheinungen nach der Ankunft des N. zu O. sich einstellten. Verletzungen, wie die in Rede stehenden, haben nicht selten den Tod herbeigeführt oder eine lange andauernde Gesundheitsstörung, wohl auch ein immerwährendes Siechthum und dadurch eine lange andauernde, ja auch eine immerwährende Berufsunfähigkeit nach sich gezogen; im vorliegenden Falle ist, wie aus dem Berichte des Dr. A. erhellt, aus dieser entzündlichen Affection des Magens, der Leber und des Sonnengeflechtes eine über dreißig Tage andauernde Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit hervorgegangen. In Anbetracht jedoch des jugendlichen Alters des Beschädigten, sowie des bis jetzt fortgeschrittenen günstigen Heilungsfortganges läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit voraussagen, daß die noch vorhandenen Krankheitserscheinungen sich in Bälde heben werden,

jedoch dürfte längere Zeit eine große Geneigtheit zu Rückfällen zurückbleiben, zu deren Verminderung der Beschädigte jede heftige reizende Einwirkung zu vermeiden hat. — Das k. k. Obergericht erkannte den S. des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach §. 156, den Z. aber der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit schuldig.

Einen Fall von Verstümmelung der Geschlechtstheile berichtet Bertherand.[31])

Ein Zuave wurde spät Abends am Eisenbahndamm aufgefunden in völlig betrunkenem Zustande, das Beinkleid blutig und — Penis, Hodensack und Hoden fehlend, dafür eine Wundfläche. Ein bissiger Hund war in der Nähe des Betrunkenen bemerkt worden, und als derselbe erschossen worden, fand sich in seinem Magen unter Pflanzen- und Fleisch-Massen und Sand noch ein Stück Penis mit der unversehrten Eichel und einem Rest Vorhaut. An dem Verwundeten zeigte sich noch ein anderthalb Centimeter langes Stück des Penis; der mittlere Theil des Hodensacks sowie die Hoden fehlen, die Saamenstränge sind völlig zurückgezogen. Die Wunde ist ganz regelmäßig mit ganz scharfen Rändern; nirgend eine weitere Wunde, Contusion oder Hautabschärfung, Zahneindruck oder sonstige Spur von Quetschung oder Gewalt. — Die Aerzte bestritten (aber nicht einstimmig) die allgemeine Annahme, daß der Hund die Geschlechtstheile abgefressen, indem sie die scharfen Wundränder, den Mangel einer sonstigen Verletzung, das große Stück Penis sowie den Sand im Magen des Hundes und endlich den Umstand hervorhoben, daß nach Aussage der zuerst zum Verletzten gekommenen Zeugen das Beinkleid desselben zugeknöpft war und doch keine Spur von Zahneinwirkung des Hundes zeigte. Die Ansicht der Aerzte ging dahin, daß die Geschlechtstheile mit einem scharfen Instrument abgeschnitten worden von einer eines gewissen Grades von Geschicklichkeit nicht ganz entbehrenden Hand, und daß die abgeschnittenen Geschlechtstheile vom Hunde aufgefressen worden. — Das Gericht ging auf diese Ansicht nicht ein, und stellte die Untersuchung ein.

Ueber einen Oberschenkelbruch mit nachgefolgtem Tode berichtet Maschka.[32])

Ein 76 Jahr alter Mann wurde im Streite zu Boden geworfen und war nicht mehr im Stande aufzustehen. Nach vier Tagen kam er in das Krankenhaus. Der linke Oberschenkel war im unteren Drittel gebrochen, das obere Ende des Bruches bis zur Patella gerückt, das untere unter das obere und ungewöhnlich weit nach hinten und oben verschoben; das Kniegelenk und die untere Hälfte des Oberschenkels bedeutend geschwollen. Trotz

---

[31]) Annales d'Hygiène publique et de médicine légale, Janvier.

[32]) Prager Vierteljahrsschrift, Bd. 2.

aller angewendeten Mittel kam der Bruch nicht zur Heilung, die dem Alter eigenthümliche Bronchialblennorrhee steigerte sich bei zunehmender Schwäche, blutige Sputa zeigten sich und der Kranke starb 160 Tage nach der Verletzung unter großer Athemnoth. Gutachten: 1) Die bei der Leichenöffnung vorgefundenen pathologischen Zustände, und zwar die bedeutende Ansammlung von blutigem Serum im Herzbeutel (3 Pfund), die Exsudat-Ablagerungen an letzterem und dem Herzen, dann die Beschaffenheit der rechten Lunge, deren unterer Lappen vollständig hepatisirt, luftleer und eitrig infiltrirt, deren übrige Lappen ödematös waren, liefern den Beweis, daß M. an einer Entzündung der Lunge und des Herzbeutels gestorben ist. Was den gleichzeitig vorgefundenen Bruch des linken Oberschenkels betrifft, welcher trotz einer fünfmonatlichen Krankheitsdauer noch nicht geheilt war, so ist es allerdings möglich, daß derselbe sowohl durch das herbeigeführte längere Krankenlager als auch durch den Kräfteverlust, welcher im Gefolge derselben aufgetreten war, die obenerwähnten Krankheitszustände veranlaßt oder zur Entstehung derselben beigetragen habe. Mit Gewißheit läßt sich jedoch der ursächliche Zusammenhang des erfolgten Todes mit der Verletzung nicht nachweisen, weil die Krankheitszustände erst geraume Zeit nach Entstehung des Bruches aufgetreten sind und sich ähnliche Krankheitsfälle bei alten marastischen Individuen, wie M. ein solches war, auch von selbst und ohne alle Veranlassung gar häufig zu entwickeln pflegen. 3) Demungeachtet muß aber jener Bruch des Oberschenkels jedenfalls schon an und für sich für eine unbedingt schwere Verletzung erklärt werden, weil derselbe unter allen Umständen auch bei jungen und kräftigen Leuten eine mehr als 20tägige Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit veranlaßt hätte und überhaupt als eine Beschädigung eines wichtigen Organes zu betrachten ist, welche stets mit mehr oder weniger schmerzhaften und üblen Zufällen verbunden ist.

Ueber eine Bißwunde des Fingers mit zurückbleibender Steifigkeit berichtet Maschka.[33])

Der 60 Jahre alte Fleischhauer K. wurde am 7. Sept. 1856 im Streite von dem Barbier S. in den rechten Zeigefinger gebissen. Am 12. Jänner 1857 wurde der Knochen des dritten Fingergliedes sichtbar und mittels der Zange entfernt. Am 2. April konnte der Kranke, welcher sich früher beinahe gar nicht gehalten hatte, das Zimmer wieder verlassen. Der Finger blieb steif, der Oberarm im Schultergelenke schwer beweglich und schmerzhaft. Das Gutachten des behandelnden Arztes lautete dahin, daß die drei Bißwunden an und für sich zwar leicht waren, aber in ihren Folgen schwer wurden. Zwei andere Sachverständige, welche auch den Mittel- und Ringfinger steif fanden, erklärten die Steifigkeit aller drei Finger als

[33]) Zeitschr. f. prakt. Heilkunde, Nr. 24.

Folge der vorangegangenen durch die Beschädigung bedingten Entzündung, und diese somit für eine unbedingt schwere, mit einer immerwährenden Berufsunfähigkeit verbundene Verletzung, ohne daß jedoch dieselbe Lebensgefahr bedingt hättte oder ein immerwährendes Siechthum nach sich ziehen würde. Hierbei ist jedoch zu erwähnen, daß der Verletzte beim Gerichte angab, daß die beiden anderen Finger schon seit mehreren Jahren steif seien in Folge einer Entzündung derselben. Maschka's Gutachten: 1) Der Biß, welchen K. erlitten hat, war zwar nicht so geartet, daß er eine schwere Verwundung an und für sich hätte herbeiführen müssen; doch lehrt die Erfahrung, daß solche Bisse gewöhnlich eine schwere Verwundung zur Folge haben. Obgleich nun im vorliegenden Falle die Verwundung, welche ihrer Beschaffenheit nach zweifellos von einem Biße herrührte, von Seite des behandelnden Arztes nur unvollständig geschildert erscheint, so muß dieselbe dessenungeachtet für eine schwere Verletzung erklärt werden, indem bereits am dritten Tage nach ihrer Zufügung außer der örtlichen Geschwulst, Röthe und Schmerzhaftigkeit, auch Schmerzen am ganzen Arme bis zur Schulter beobachtet wurden, eine Erscheinung welche ebensowohl auf eine intensive Beleidigung sensibler Gebilde, als auf eine bereits in das Eiterungsstadium eingetretene Entzündung derselben hindeutet, wie dies auch aus dem weiteren Verlaufe mit Bestimmtheit constatirt wird. 2) Von einer gleichzeitigen Lebensgefahr kann im gegebenen Falle laut der aktenmäßigen Schilderung nicht die Rede sein und auch der ungünstige Ausgang der Verletzung kann keineswegs blos dieser letzteren allein mit Gewißheit zugeschrieben werden, sondern dürfte durch andere hinzugekommene Umstände bedingt worden sein. Der behandelnde Arzt selbst gibt nämlich in seinem Berichte an, daß eine genaue und umständliche Krankengeschichte nicht gegeben werden könne, weil der Kranke bis zum 16. December größtentheils herumging und sich nur selten bei ihm zeigte; ein Beweis, daß der Arzt nicht immer in genauer Kenntniß von dem Zustande des Kranken war, um so weniger die genaue Befolgung seiner Verordnungen, welche man durchaus nicht für unzweckmäßig erklären kann, zu überwachen vermochte. Wenn daher die in Rede stehende Verletzung nach ihren Folgen schon an und für sich allerdings für schwer anerkannt werden muß, so kann es dennoch nicht in Abrede gestellt werden, daß dieselbe durch Vernachlässigung von Seite des Beschädigten zu einer Zeit, wo der Entzündung durch kräftiges Einschreiten am besten Schranken gesetzt werden konnten, noch wesentlich verschlimmert wurde, wobei auch die vom Beschädigten beliebte Anwendung von Tabaksaft und Aloe auf die Verletzung nicht gleichgiltig war; überdies mochten zu diesem ungünstigen Ausgange auch noch das hohe Alter, die schlechte Constitution des Beschädigten und die bereits vorhandene Disposition zur Eiterung an den Fingergliedern mit beigetragen haben. 3) Wenn gleich der behandelnde Arzt von einer Mitleidenschaft des Mittel- und Ringfingers nichts erwähnt,

so mußten diese letzteren doch gewiß an der Geschwulst betheiligt gewesen sein, indem bei der Untersuchung des Beschädigten im Mai 1857 die ganze Hand noch geschwollen war. Die Steifheit dieser zwei Finger ist aber, wie schon erwähnt, die Folge früherer Erkrankung.

Einen Fall von **Tod durch Sturz**, in welchem **Verdacht auf Mord** bestand, hat **Maschka** berichtet [34]).

Eine 65 Jahr alte Frau R., welche mit ihrem dieselbe Wohnung benützenden Sohne und ihrer Schwiegertochter nicht im besten Einverständniß gelebt haben soll, wurde, nachdem sie sich am Tage vorher noch wohl befunden hatte, am andern Morgen um 8 Uhr in ihrer von ihr allein benützten Schlafkammer todt neben ihrem Bette liegend gefunden, worauf sich allsogleich das Gerücht verbreitete, sie sei von ihrer Schwiegertochter erschlagen worden. Die obducirenden Aerzte begutachteten, daß R. durch wiederholt gegen den Kopf geführte Schläge getödtet worden sei. Das hierauf von **Maschka** abgegebene **Gutachten** lautete dagegen: 1) Die an R. beobachteten mehrfachen Blutunterlaufungen tragen als solche die Spuren organischer Reaction an sich und müssen somit jedenfalls noch während des Lebens entstanden sein. 2) Diese Blutunterlaufungen befanden sich sämmtlich im Gesichte und am Schädel, hatten eine beträchtliche Ausdehnung, mußten jedenfalls bei ihrer Entstehung von einer bedeutenden Erschütterung des Gehirns begleitet gewesen sein, welche Erschütterung mit vollem Rechte als die Veranlassung des in der Schädelhöhle vorgefundenen Blutextravasates zu betrachten ist. Ein derartiger Blutaustritt im Gehirne ist ganz geeignet, den Tod herbei zu führen, und ist auch in diesem Falle, bei Abwesenheit jeder anderen Todesursache, als eine schon ihrer allgemeinen Natur nach tödtliche Verletzung zu erklären. 3) Die Beschaffenheit der Blutunterlaufungen bei gleichzeitig gänzlich unversehrten Hautdecken läßt mit voller Gewißheit auf die Einwirkung eines stumpfen Werkzeuges schließen. Aus dem aufgenommenen Localbefunde ergibt sich, beim Mangel aller sonstigen Anhaltspunkte, die denkbare Möglichkeit, daß R. zur Nachtzeit in ihrer dunklen Kammer aufgestanden, auf dem durch daselbst befindliche Reiserbündel uneben gemachten Fußboden gestrauchelt, mit ihrem Gesichte auf zwei daliegende große Steine gefallen ist, und sich so jene Verletzungen zugezogen hat. Dieser Annahme entspricht auch die Lagerung der Steine, die Lage der Entseelten, die Abwesenheit jeder anderen Beschädigung und jeglichen Zeichens geleisteter Gegenwehr. Bei so bewandten Umständen läßt sich nur der Ausspruch dahin abgeben, daß es nicht nur möglich, sondern sogar höchst wahrscheinlich erscheint, daß R. auf die obenerwähnte Art nur zufällig niederstürzte und sich hiebei die tödtliche Verletzung zuzog.

---

[34]) Prager Vierteljahrsschrift, Bd. 2.

Einen Fall von plötzlichem Tod (Schlagfluß) in Folge von heftigem Streite theilt Ed. Doll mit [35]).

Der 18 Jahr alte Friseur S. bekam Streit mit dem 22 Jahr alten L. und wollte nach beiderseitigen Beschimpfungen auf diesen losstürzen, als L. ihn bei beiden Händen anfaßte, um ihn abzuwehren. Während dieser Festhaltung war S. sehr blaß, schien sehr aufgeregt, zitterte an Händen und Füßen; später wurde er im Gesichte intensiv roth und griff an den Hinterkopf mit den Worten: mein Kopf ist ganz wankend. Es trat Erbrechen ein. Sich mit den Händen am Hinterhaupte haltend, machte S. fortwährend mit dem Kopfe Drehbewegungen. In das Bett gebracht, wurde er ruhig und schien, als der Arzt kam, zu schlafen. Bei näherer Besichtigung fand es sich, daß er todt war, vier Stunden nach dem angefangenen Streite. Nach Angabe seines Bruders war er ein sehr braver Mensch, immer gesund, jedoch ehrgeizig und sehr jähzornig. Sectionsbefund: Aeußerlich ist nirgends eine Spur erlittener Verletzung oder Gewaltthätigkeit wahrnehmbar. Die sämmtlichen Hirnhöhlen sind mit einem zusammenhängenden, dunkelrothen, beiläufig über eine Unze betragenden Gerinnsel nebst etwas blutig-seröser Flüssigkeit erfüllt. Im Mittellappen des Kleinhirnes befindet sich ein wallnußgroßer, nach dem Marklager der rechten Kleinhirnhemisphäre sich ausbreitender, mit einem entsprechend großen, dunkelrothen Gerinnsel ausgefüllter Herd, welcher ziemlich glatte, blutig suffundirte Wandungen besitzt, und mittels einer bohnengroßen Rißöffnung in die Rautengrube führt. Die knöchernen Schädelwände sind vollkommen unbeschädigt. Beide Lungen blutreich, mit schaumigem Serum; das Herz zusammengezogen, in seinen Höhlen flüssiges Blut; im Klappenapparate keine Abnormität nachweisbar. Gutachten: Ist das Auftreten einer Gehirnhämorrhagie bei jugendlichen Menschen schon an und für sich eine seltene Erscheinung, so ist das Vorkommen derselben im vorliegenden Falle um so überraschender, als einerseits keines der gewöhnlichen inneren Momente als Ursache nachgewiesen werden konnte, andererseits der Körper äußerlich keine Spur einer erlittenen Gewaltthätigkeit zeigte, und nach den Zeugen-Aussagen eine körperliche Mißhandlung des Verstorbenen nicht stattgefunden haben soll. Es bleibt somit nur die Annahme übrig, die heftige Gemüthsaufregung allein, in welcher S. zufolge der Zeugenaussagen sowohl während des Streites, als auch nachträglich sich befand, sei die veranlassende Ursache der Hämorrhagie im Kleinhirne und des daraus erfolgten Todes gewesen.

Die „Tödtung auf psychischem Wege" hat Kreisphysikus Lehrs zu Birnbaum (Posen) in Betracht gezogen [26])

---

[35]) Zeitschrift für prakt. Heilkunde, Nr. 1.

[36]) Henke's Zeitschrift, H. 4. S. 286.

unter Veröffentlichung eines Falls und des bezüglichen sehr umfangreichen und viele Casuistik aus der Literatur enthaltenden Gutachten. Lehrs kommt zu dem Schlusse: „Es ist der Gesetzgebung dringend ans Herz zu legen: entweder den Begriff der vorsätzlichen Mißhandlung ausdrücklich dahin zu präcisiren, daß unter vorsätzlicher Mißhandlung jeder Dolus damni faciendi im weitesten Sinne — auch abgesehen von jeder Berührung des Körpers — versteht sich die objektive Schädlichkeit des angewandten Mittels vorausgesetzt — zu verstehen sei, oder einen oder mehrere Paragraphen einzuschieben behufs noch besonderer Berücksichtigung des Dolus damni faciendi, unter obiger Voraussetzung des entsprechenden Mittels, ohne dabei stattfindende Berührung des Körpers und zwar behufs Berücksichtigung vorzugsweise der vorsätzlichen Erregung heftiger deprimirender Gemüthsaffekte in böswilliger Absicht mit seinen möglichen beabsichtigten und nicht beabsichtigten schädlichen Wirkungen (namentlich Körperkrankheit in verschiedenen Graden, Geisteskrankheit, Tod)." Der Fall war folgender:

Der Nachtwächter N. patrouillirte Nachts mit dem berittenen Wirthschaftsinspector und dem Vogte. Sie wurden angegriffen, der Vogt geprügelt, N. von zwei mit Spießen Bewaffneten unter Todesdrohungen 80 Schritte weit verfolgt. Er legte sie im schnellsten Laufe zurück, und verbarg sich im Gebüsch; von dem herangekommenen Inspector nach dem 400 Schritte entfernten Hause um Hülfe geschickt lief er wieder sehr schnell und soll ein oder ein paar Mal zusammengefallen sein, doch kam er mit der Hülfe sehr schnell zurück; er war nun ganz bleich und konnte nur mit Mühe sprechen, da ihm das Athmen schwer zu fallen schien; er klagte über Kälte und Kopfweh, legte sich zu Bette und starb den 5. Tag. Section: Blutüberfüllung der Lungen und Eiterablagerung auf der weichen Hirnhaut, namentlich an der Schädel-Grundfläche. Gutachten: N. starb unter dem Vorgange einer langsamen allmäligen nicht plötzlichen Erstickung an den Ausgängen einer sehr heftigen Hirnhaut-Entzündung. Die vollständig zureichende Ursache dieses Todes war die zeitlich sehr verlängerte Todesangst. Das zweite Laufen mit dem problematischen Hinfallen hat höchstens noch einen gar nicht in Betracht kommenden Beitrag zu dieser Todesursache geliefert. Eine geringe Widerstandsfähigkeit des Gehirns als Prädisposition scheint den tödtlichen Erfolg des erregten Gemüthsaffectes unterstützt zu haben. Es ist unwahrscheinlich, aber nicht geradezu unmöglich, daß sofor-

tige ärztliche Hülfe den Tod hätte abwenden können. — Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde das weitere Verfahren eingestellt, „da nicht angenommen werden kann, daß Beide (Verfolger) den Tod des N. durch Schreck beabsichtigt oder auf vernünftige Weise dieses hätten voraussehen können und eine Mißhandlung endlich nicht stattgefunden hat."

Entziehung der Lebensreize.

Ueber Hunger und Hungertod hat Friedreich Erläuterungen veröffentlicht[37]), in denen er unter reichlicher Heranziehung der Casuistik und der Literatur den Einfluß des Hungers auf das somatische und psychische Leben, die Beurtheilung der aus Hunger begangenen gesetzwidrigen Handlungen, die Simulation des Hungers, den Selbstmordversuch durch Aushungern, die Frage wie lange kann ein Mensch Hunger ertragen? und wie lange hat er schon gehungert? und endlich die Untersuchung der Leichen Verhungerter in Betracht zieht. In Rücksicht auf die vorstehenden Frage kommt Friedreich zu dem Ergebniß, daß sich approximativ die Ansicht aufstellen lasse, daß im Durchschnitt ein Erwachsener von guter Constitution bis zum sechsten oder siebenten Tage fasten kann.

Ueber die forensische Bedeutung der sogenannten punctförmigen Ecchymosen unter der Pleura und dem serösen Ueberzuge anderer Organe hat Liman eine Abhandlung geschrieben[38]). Unter Heranziehung von 27 größtentheils selbst in der Casper'schen Klinik zu Berlin beobachteter Fälle tritt Liman zunächst den Behauptungen Tardieu's, daß die Petechialsugillationen der Lungenpleura nur dem eigentlichen Erstickungstode, aber nicht dem Erstickungstode durch Strangulation, Erhängen, oder Ertrinken zukommen und daß sie die Schuld eines dritten erweisen, entgegen und kommt zu dem Schlusse, daß die subserösen Ecchymosen, namentlich der Brustorgane fast ausschließlich beim Erstickungstode gefunden werden, daß sie aber keiner einzigen der verschiedenen Veranlassungen des Erstickungstodes specifisch

[37]) Allg. deutsche Strafrechtszeitung, 14. 21. und 28. Dez.
[38]) Casper's Vierteljahrsschrift, Bd. 19. H. 1. S. 73.

zukommen, vielmehr sowohl bei der mit Hyperämie der Brustorgane, als bei der mehr zu serösen Transsudationen neigenden und neuroparalytischen Form der Erstickung sich vorfinden, daß sie im Ganzen häufiger bei Todtgeburten, Neugebornen und Säuglingen, seltener bei Erwachsenen gefunden werden, daß sie also, wo anderweitig der Erstickungstod des lebenden Menschen resultirt, ein sehr werthvolles wohl zu beachtendes Symptom des Erstickungstodes abgeben, daß aber ihr Fehlen denselben nicht ausschließt, daß sie endlich in gar keiner Beziehung zu der Frage nach fremder oder eigener Schuld stehen.

Ueber Erstickung eines Neugebornen in Folge des Einzwengens in einen engen Raum und Zudeckens mit einem Strohbündel berichtet Maschka[39]).

Die 18 Jahr alte F. war zum erstenmale schwanger, läugnete aber diesen Zustand gegen Jedermann. Während sie mit der Wäsche beschäftigt war, wurde sie von heftigen Schmerzen befallen, begab sich in den Stall und fühlte alsbald, daß sich der Kindskopf aus ihren Genitalien hervordränge; um den Geburtsact zu beenden, faßte sie das Kinn und zog so das Kind hervor; dieses stürzte auf den Boden und die Nabelschnur riß von selbst ab. Sie legte nun das Kind zwischen einen Futtertrog und die Mauerwand, bedeckte es mit einem Bündel Stroh und wollte nun aus dem Wohnhause einen Unterrock holen, um das Kind einzuwickeln. Während dieser Zeit aber, welche wenigstens eine halbe Stunde betrug, kam die Dienstmagd A. in den Stall, hörte etwas schmatzen und fand, als sie nachsah, das Kind und zwar mit dem Munde nach unten liegend und so fest in den engen Raum hineingepreßt, daß sie es kaum herausziehen konnte; sie trug es in die Stube, wo es aber nach wenigen Augenblicken starb. Gutachten: 1) Das Kind war vollkommen reif; es hat geathmet und ist lebend zur Welt gekommen; 2) es ist an der Gehirnerschütterung in Folge des Sturzes bei der Geburt gestorben, wofür die Sugillationen am Kopfe sprechen; 3) der Bruch des Unterkiefers wurde durch einen starken Druck herbeigeführt welchen die Mutter in der Absicht, den Geburtsact zu beenden, beim Anfassen des Kindskopfes ausübte. — Bei einer späteren Einvernahme wichen die Obducenten von ihrem Gutachten ab und waren der Ansicht, daß das Kind wahrscheinlich wegen Mangel an Luftzutritt, an Erstickung gestorben sei. Nun wurden Dr. B. und Wundarzt K. aufgefordert, ihr Gutachten abzugeben. Dieselben äußerten sich dahin: 1) Das Kind war wahrscheinlich reif und hat außerhalb des Mutterleibes gelebt; 2) über die Ent-

[39]) Zeitschrift für praktische Heilkunde. Nr. 20.

stehung des Blutextravasates unter den Schädeldecken läßt sich kein Urtheil abgeben, weil dasselbe ebensowohl durch eine mechanische Einwirkung, als durch den Geburtsvorgang hervorgerufen sein konnte; 3) der Bruch des Unterkiefers bildet eine schwere Verletzung, welche jedoch nicht als die Ursache des Todes angesehen werden kann, zu dessen Entstehung eben so wohl ein kräftiges Fassen und Ziehen des Kinnes, als auch eine andere nicht näher zu bestimmende gewaltthätige Einwirkung beigetragen haben konnte; 4) über die Todesursache läßt sich kein bestimmtes Urtheil abgeben. — Wegen Wichtigkeit des Falles und Verschiedenheit der Meinungen wurde der Gegenstand an die medicinische Facultät geleitet. Deren Gutachten lautet: 1) Aus der von den Obducenten geschilderten Entwicklung des Kindes, so wie auch aus der Beschaffenheit der Nabelschnur und der Lungen ergibt es sich unzweifelhaft, daß das Kind neugeboren, reif und lebensfähig war, und nach der Geburt gelebt und geathmet hat. 2) Von einer Verblutung aus der Nabelschnur kann nicht die Rede sein, da an dem Kinde keine Zeichen einer Blutarmuth vorgefunden wurden, anderseits aber die Erfahrung lehrt, daß, nach eingetretenem Athemholen, aus der Nabelschnur, namentlich wenn dieselbe, wie es hier der Fall war, acht Zoll lang ist, eine Blutung nur selten eintritt. Die unterhalb der Schädeldecken, der Mitte des einen Scheitelbeines entsprechend, gefundene Blutaustretung von der Größe eines Silberzwanzigers gab den Obducenten Veranlassung, auf eine Gehirnerschütterung zu schließen. Ein derartiges Extravasat wird jedoch der Erfahrung gemäß fast bei allen Neugeborenen angetroffen, ist blos eine Folge des Geburtsactes und erlaubt gar keinen Schluß auf einen stattgefundenen Sturz oder eine anderweitige Gewaltthätigkeit, um so mehr, als die Schädelknochen gänzlich unverletzt und das Gehirn normal befunden wurden; es kann daher dieses Blutextravasat mit dem erfolgten Tode in keinen Zusammenhang gebracht werden. Der in der Mitte des Unterkiefers gefundene horizontal verlaufende Bruch setzt jedenfalls eine mechanische Einwirkung, und zwar entweder einen kräftigen Druck oder Schlag voraus. Von einem Sturze des Kindes auf den ungepflasterten Boden des Stalles läßt sich dieser Bruch nicht wohl herleiten, indem bei einem solchen wohl die Scheitelbeingegend oder die Seitenwandbeingegend, nicht aber das Kinn mit voller Kraft getroffen werden kann. Viel eher und besser läßt sich derselbe von einem Drucke herleiten, welcher von beiden Seiten statt fand. Nun gibt die Mutter an, sie habe in der Absicht, den schmerzhaften Geburtsvorgang zu beenden, das Kind beim Kinne gefaßt und hervorgezogen. Die Möglichkeit, daß bei dieser Handlungsweise der erwähnte Bruch des Unterkiefers entstehen konnte, läßt sich nicht bestreiten; doch konnte derselbe eben so gut auch später, und zwar bei der Gelegenheit, als das Kind in den Raum hinter dem Futtertrog gelegt wurde, entstanden sein. Es ist nämlich sicher gestellt, daß dieser Raum nur sechs Zoll breit war, daß das

Kind von der Magd A. nur mit Mühe herausgeholt werden konnte, es mußte sonach jedenfalls mit Gewalt hineingepreßt und gezwängt worden sein. Was nun die Wichtigkeit dieses Knochenbruches anbelangt, so muß derselbe schon an und für sich als Verletzung eines wichtigen Gebildes, sodann in Anbetracht des zarten Alters des Kindes und des, wenn auch das Kind am Leben geblieben wäre, jedenfalls wesentlich behinderten Säugegeschäftes für eine unbedingt schwere und lebensgefährliche Verwundung erklärt werden. Was aber den Tod des Kindes betrifft, so läßt sich dieser nicht mit Gewißheit von dieser Verletzung des Unterkiefers herleiten, sondern viel eher und besser erklären durch die Lage des Kindes in jenem engen Raume mit dem Gesichte nach abwärts und mit Stroh bedeckt. In dieser Lage mußte der zur Fortsetzung des Lebens nothwendige Luftzutritt, wenn auch nicht gänzlich gehemmt, doch so wesentlich behindert sein, daß der Tod des Kindes ganz wohl erklärlich wird; es kann daher das Absterben dieses Kindes auch nur als die Folge einer durch gehemmten Luftzutritt bedingten Erstickung betrachtet werden, und zwar um so mehr, als auch die Ueberfüllung der rechten Lunge mit schaumigem Blute und die Ansammlung gestockten Blutes im Herzen für diese Todesart sprechen, und eine andere zureichende, das schnelle Absterben erklärende Todesursache nicht nachgewiesen werden konnte. 3) Wenn übrigens F. bei ihrer Einvernahme sich dahin aussprach, daß sie die Absicht gehabt habe, das Kind hinter dem Futtertroge, mit dem Strohbündel zugedeckt, den ganzen Tag über liegen zu lassen und erst gegen Abend von dort abzuholen, so muß bemerkt werden, daß, wenn schon der kurze Aufenthalt in dieser Lage hingereicht hatte, den Tod durch Erstickung herbeizuführen, dieses bei länger andauernden derartigen Verhältnissen um so mehr der Fall gewesen, und diese Handlungsweise schon ihrer allgemeinen Natur nach geeignet gewesen wäre, den Tod des Kindes zu bedingen.

Ueber eine Erdrosselung in Verbindung mit Nothzucht berichtet Schuhmacher.[40])

Die 30 Jahre alte schwachsinnige und kränkliche T. war allein zu Hause; als ihr Bruder nach Hause kam, fand er die Hausthüre geschlossen, und nach aufgesprengter Thüre die T. todt, mit dem Rücken quer auf dem Bette liegend, die Füße außer dem Bette auf dem Boden aufstehend, auseinander gespreizt und zwischen denselben eine Lache Blut auf dem Fußboden. Der herbeigeholte Wundarzt fand ein gelbseidenes kleines Halstuch so fest um den Hals geschnürt, daß, er nicht im Stande war die Finger unterzuschieben, und daß der Knoten am Halse seitwärts und über dem linken Schildknorpel einen haselnußgroßen Eindruck erzeugt hatte. Geld und Kleidungsstücke fehlten. Gutachten: 1) T. wurde erdrosselt, somit gewalt-

[40]) Zeitschrift für prakt. Medicin, Nr. 18.

sam erstickt. Den Erstickungstod beweisen der Befund des Kehlkopfes und der Luftröhrenschleimhaut, welche höher geröthet und mit einem röthlichen, wässerig-schaumigen Schleime belegt war; der Befund der Lunge, welche die Erscheinungen der Hyperämie und des acuten Oedems zeigte; die dünnflüssige Beschaffenheit und dunkle Farbe des Blutes und der Blutreichthum der lebenswichtigen Organe. Dieser Erstickungstod war ein gewaltsamer, denn der T. wurde der Hals mit dem gelbseidenen Halstuche so fest zusammengeschnürt, daß der Luftzutritt zu den Lungen anhaltend verhindert war. Dies beweisen: Der Befund des Wundarztes, welcher das Halstuch so fest um den Hals geschnürt fand, daß die Finger nicht durchgeschoben werden konnten, und daß der Knoten einen haselnußgroßen Eindruck am Hals erzeugt hatte; ferner der Obductionsbefund, nämlich die stellenweise geröthete Strangfurche zwischen Zungenbein und Schildknorpel, der am leichtesten zusammenschnürbaren Halsgegend; die steifige Röthung des subcutanen Bindegewebes an der Strangfurche, und des die beiden Unterkieferdrüsen umgebenden Zellgewebes; der Blutreichthum dieser Drüsen sowohl, als der in der Nähe gelegenen Lymphdrüsen; die Injektionsröthe an der vorderen Fläche der Luftröhre und an beiden Flächen des Kehldeckels, sämmtlich Erscheinungen, welche nur durch eine gewaltthätige Einwirkung von außen erzeugt werden. Die Hyperämie und das acute Oedem der Lunge sind Krankheitsprozesse, welche durch keine Handlung an der Leiche erzeugt werden können; aber auch der Blutaustritt, ferner der Blutreichthum in den durch das Würgeband zusammengeschnürten Halsgebilden beweisen unumstößlich, daß T. nicht als Leiche gedrosselt wurde, daher der Tod derselben nicht vor jenen Verletzungen eingetreten ist. Da der Tod der T. unmittelbar aus dem Drosseln hervorging, überdies kein anderer als der durch das Drosseln erzeugte pathologische Prozeß als Todesursache aufgefunden wurde, so kann von einer zu den Verletzungen hinzugekommenen und von ihnen unabhängigen Ursache, in deren Folge oder durch deren Mitwirkung der Tod eingetreten wäre, vorliegend wohl keine Rede sein. 2) Das gewaltsame Verfahren gegen T. ist seiner allgemeinen Natur nach die Todesursache geworden, weil jeder Mensch unter allen Umständen sterben muß, welchem durch gewaltsames Drosseln die Luft von den Lungen andauernd abgesperrt wird; daß dies an der T. geschah, ist oben bewiesen; es entfällt daher eine eigenthümliche Leibesbeschaffenheit, oder ein besonderer Zustand der Verletzten, oder ein zufälliger äußerer Umstand als Todesursache. 3) Die Lage der Leiche, wie sie für den Beischlaf geeignet ist, nämlich mit dem Rücken am Bette, die Füße auf dem Fußboden aufstehend, auseinandergestellt, der Bluterguß aus den Genitalien, selbst der Leiche noch, weil das Blut wegen des Erstickungstodes dünnflüssig war, die Erweiterung des Scheideneinganges, die Ausdehnung des Schamlippenbändchens, die blutende, sugillirte Hautabschärfung an beiden Flächen desselben, die frische Zerreißung des Hymens

mit blutenden Wundrändern, endlich die höhere Röthung der Scheiden- und Gebärmutterschleimhaut stellen es außer Zweifel, daß die T., deren Genitalien, nach dem Befunde zu urtheilen, vor der ihr zugefügten Gewalt sich im jungfräulichen Zustande befanden, geschlechtlich mißbraucht wurde. 4) Da T. in einer für den Beischlaf geeigneten Lage erdrosselt gefunden wurde, da das auf dem Fußboden befindliche Blut von den Genitalien dort hinabfloß, da an dem Körper und an den Kleidungsstücken keine Spuren geleisteter Gegenwehr sich vorfanden, so ist es höchst wahrscheinlich, daß der Thäter vorerst seinem Opfer den Hals mit dem seidenen Tuche zusammenschnürte, sie widerstandsunfähig machte und sodann geschlechtlich mißhandelte. 5) Die sugillirten, frisch blutenden Hautabschärfungen am Schamlippenbändchen, die frisch blutenden Einrisse am Hymen, die stärkere Röthung der Schleimhaut der Scheide und der Gebärmutter beweisen, daß T., während sie noch lebte, vielleicht in Agone, geschlechtlich mißbraucht wurde, und daß der Beischlaf mit ihr förmlich unternommen wurde. Ob aber der Beischlaf vollends statt fand, nämlich Ausspritzung des Samens, kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, weil kein Samen aufgefunden wurde. 6) Die Ermordete war klein, schwach und zart gebaut, kränklich und schwachsinnig, daher ihre Ueberwältigung keine bedeutende Kraftanwendung erforderte, wohl aber das Eindringen in die der Körperentwicklung entsprechenden, noch jungfräulichen Genitalien, deren Verletzung eine leichte ist, daher der Tod in Folge des gewaltsamen geschlechtlichen Mißbrauches nicht herbeigeführt wurde.

Ueber einen Selbstmord durch Erhängen berichtet Maschka [41]).

Eine 24 Jahr alte Dienstmagd wurde in dem Garten ihres Dienstherrn an einem Baume erhängt gefunden. Da dieselbe mit letzterem in Zwist und Hader gelebt, ihn auch in jüngster Zeit wegen Nothzucht angeklagt hatte, so entstand das Gerede, R. sey von ihrem Dienstherrn erhängt worden. Das Gutachten wurde dahin abgegeben, daß sich R. selbst erhängt habe, indem: 1) die an der rechten Wange vorgefundene erbsengroße Hautschärfung, dann jene an beiden Handrücken und an der linken Wade in Größe eines Mohnkornes, so wie fünf haarförmige, 2 Linien lange Hautritze oberhalb der rechten Kniescheibe, sämmtlich ohne Blutaustritt, zu unbedeutend sind, um als Zeichen erlittener Gewaltthätigkeit oder geleisteter Gegenwehr gelten zu können, überhaupt auch an Körpertheilen vorkamen, an welchen sie ganz wohl beim Besteigen des Baumes durch Anstreifen entstanden sein konnten. 2) R. war eine kräftige gesunde Person, vollkommen geeignet, einen so kräftigen Widerstand zu leisten, daß es einem einzelnen,

---

[41]) Prager Vierteljahrsschrift. Bd. 2.

ja selbst mehreren Individuen ohne anderweitige Gewältthätigkeit, von welcher jedoch keine Spuren vorhanden waren, nicht gelungen wäre, dieselbe zu erhängen. 3) Auch der Ort, nämlich die Nähe des Wohnhauses und der stark besuchten Straße deuten auf Selbstmord hin; endlich war 4) die Beschaffenheit des Baumes eine solche, daß R. bequem hinauf steigen, den Strick um den Ast schlingen, hierauf den Kopf durch die Schlinge stecken und sich auf diese Art selbst erhängen konnte, worauf überdies auch die an dem Baume vorgefundenen Kothspuren hindeuten.

Ueber eine Kindsaussetzung berichtet Hofmann [42]).

Die ledige F. K. brachte das ältere ihrer zwei Kinder, 2½ Jahr alt, eines Abends im December, als es schon dunkel war, in das Gehöfte eines wohlhabenden Bauern und legte es wenige Schuhe entfert vor der Hausthüre nieder. Hunde waren nicht frei, Dunggrube keine im Hofe. Sie wartete in der Nähe und als sie nach einiger Zeit die Thüre des Bauern öffnen hörte, entfernte sie sich. Das warm eingehüllte Kind wurde auch bald aufgefunden, ohne daß es durch die Kälte — Gefrierpunkt — oder sonst Schaden genommen hätte. Die einzige Frage, welche dem Verfasser in öffentlicher Sitzung gestellt wurde, war: ob das Kind, wenn es nicht gefunden worden und im Freien geblieben wäre, wohl erfroren wäre? welche Frage Verfasser auf den Standpunkte höchster Wahrscheinlichkeit bejahte. — Strafe: 1½ Jahre Arbeitshaus.

Kindestödtung.

Die Frage: Wann und wo wurde die erste gerichtliche Lungenprobe vorgenommen? hat Sonnenkalb [43]) zu lösen gesucht mittels Durchforschung der einschlagenden Literatur von 1613 bis 1683. Er kam zu dem Resultate: daß die Anwendung der Lungenprobe für gerichtliche Zwecke zum erstenmale im Jahre 1681 erfolgte und in dem damaligen Fürstl. Sächsischen Justizamte Pegau vorgenommen wurde.

Ueber das Gebären im Stehen hat Kreis-Physicus Klusemann in Burg Erkundigung eingezogen und mehrere Fälle in Erfahrung gebracht [44]), in welchen bei mehrgebärenden

[42]) Deutsche Zeitschr. f. St.-Akde. Bd. 17. H. 1.

[43]) Deutsche Zeitschr. f. St.-Akde., Bd. 18. H. 1.

[44]) Casper's Vierteljahrsschr., Bd. 20. H. 2. S. 234.

Frauen solches statt gehabt hat, ohne daß die Kinder Schaden nahmen. Er erwähnt einer Frau, welche schon viele Kinder geboren hatte, und sich gar nicht anders als im Stehen entbinden ließ und zwar in der Art, daß sie beim siebenten, achten und neunten Kinde sich etwas anlehnend, beim zehnten aber nur etwas sich nach vorwärts beugend und dabei dann gleichsam krampfhaft, die Fäuste ballend geboren hat, während die Hebamme vor ihr kniend das Kind in Empfang nehmen mußte. Klusemann theilt noch zwei Fälle von Erstgebärenden mit, die im Stehen gebaren, und bei deren einer das Kind von einer Frau aufgefangen wurde, während bei der andern das Kind bedeutende Kopfverletzungen durch das Auffallen auf den Boden davon trug, vorausgesetzt daß diese Verletzungen nicht Folge absichtlicher Gewaltthätigkeit waren, was sich nicht herstellen ließ. Klusemann tritt mit seinem Aufsatz der Behauptung Hohl's von der Unmöglichkeit des Gebärens im Stehen entgegen.

Auch Dorien in Lyck veröffentlicht[45]) gegen Hohl zwei Fälle von Gebären im Stehen, bei denen er selbst zugegen gewesen.

In dem einen wurde eine verheirathete Mehrgebärende, des Meineides angeklagt, in der öffentlichen Sitzung von Wehen befallen, die sie Anfangs unterdrückte. Endlich verließ sie den Gerichtssaal; auf der Treppe fiel das Kind aus den Geschlechtstheilen auf den harten mit Ziegeln gedeckten Fußboden. Der Knabe blieb unversehrt, war vollständig ausgetragen, kräftig und wog 6 Pfund. Die 19 Zoll lange, ziemlich in der Mitte gerißene Nabelschnur war nicht sehr resistent; der Mutterkuchen war noch ungelöst. — In dem andern Falle hatte eine 22 Jahr alte Braut die von einem Andern herrührende Schwangerschaft geläugnet. Auf Denunciation hin drang der Bräutigam am Hochzeitstage auf ärztliche Untersuchung. Dorien fand den Kindeskopf in der Krönung, und während er die Gebärende aus dem Hause brachte, fiel dieser das Kind aus den Geschlechtstheilen auf den mit Steinen gepflasterten Boden. Das Mädchen war unversehrt und wog 5 Pfund. Die 18 Zoll lange Nabelschnur war 10 Zoll vor der Insertion in den Mutterkuchen zerrißen; letzterer war in der Gebärmutter zurück geblieben.

---

[45]) Casper's Vierteljahrsschr., Bd. 20. H. 2. S. 259.

Ebenso theilt Maschka zwei Fälle von Geburt im Stehen mit[46]).

Eine 24 Jahr alte Erstschwangere, welche ihren Zustand stets in Abrede stellte, wurde in einer sehr kalten Februarnacht in ihrer ungeheizten mit Ziegeln gepflasterten Kammer plötzlich von heftigen Schmerzen befallen. Nach einer halben Stunde wurden dieselben so heftig, daß sie sich mit ausgespreitzten Füßen stehend, an die Bettpfosten klammerte, worauf, ohne daß sie während dieser ganzen Zeit die daneben schlafende Mitmagd zu Hilfe gerufen hätte, das Kind hervorgeschossen und auf den Ziegel-Boden gefallen sein soll. Nach einigen Minuten, während welcher sie ermattet und regungslos in derselben Stellung geblieben zu sein vorgibt, hob sie das Kind, dessen Nabelschnur entzwei gerissen war, auf. Dasselbe gab kein Lebenszeichen von sich; sie hielt es für todt, versteckte es im Strohsacke, entfernte hierauf die bald abgegangene Nabelschnur und legte sich zu Bette. Anderen Tages wurde das Kind aufgefunden. . . Die obducirenden Aerzte gaben das Gutachten ab, daß das Kind a) neugeboren, reif und lebensfähig war, b) nach der Geburt gelebt und geathmet habe, und c) am Schlagfluße in Folge der Einwirkung der Kälte bei dem Uebergange aus dem Mutterleibe in die kalte Luft des ungeheizten Gemaches gestorben sei. Maschka erklärte sich bezüglich der Punkte a) und b) einverstanden; bezüglich der Todesart jedoch bemerkte er, daß man den vorhandenen Blutaustritt im Gehirne, welcher als die Ursache des Absterbens betrachtet werden müsse, keineswegs von der Einwirkung der Kälte herleiten könne, da diese wohl gemäß der Erfahrung Hyperämie, nicht aber Blutextravasate zu erzeugen pflegt. Viel eher und mit Grund lasse sich aus dem Befunde und der knapp am Kindeskörper abgerissenen Nabelschnur schließen, daß die Angabe der Mutter auf Wahrheit beruhe, und jener Blutaustritt durch den Sturz des Kindes auf den harten Boden erfolgt sei. Ob die Mutter nebstbei noch eine Handlung unternommen habe, welche ohne Zurücklaßung sichtbarer Spuren (Einwickeln, Einhüllen) geeignet war, schon für sich allein den Tod zu bedingen und das Absterben vielleicht beschleunigt habe, lasse sich nicht bestimmen. — In dem andern Falle reiste eine 27 Jahr alte Schwangere nach Prag, um, wie sie angibt, im dortigen Gebärhause unterzukommen. Dort angekommen, irrte sie, der Ortsverhältniße und der böhmischen Sprache unkundig, umher, bis sie wieder vor das Stadtthor hinaus kam. Seit einer halben Stunde schon hatte sie Schmerzen im Unterleibe und wurde nun plötzlich auf einem menschenleeren Wege von heftigen Wehen befallen, das Kind schoß hervor und sie sank bewußtlos zusammen. Als sie wieder zu sich kam, lag das Kind bereits entseelt, so wie die Nachgeburt neben ihr; die Nabelschnur soll abgerissen gewesen sein. Sie wickelte

[46]) Prager Vierteljahrsschrift, Bd. 2.

das Kind in ihre Schürze, ging in die Stadt zurück, wurde beim Stadtthore angehalten, der Behörde übergeben und schlüßlich in das Krankenhaus gebracht, wo man nebst allen übrigen Zeichen einer stattgefundenen Geburt einen Dammriß und eine heftige Gebärmutterblutung vorfand. Gutachten: Das Kind war neugeboren, reif und lebensfähig, und hatte nach der Geburt einen Versuch des Athemholens gemacht. Bezüglich der Todesart ist zu bemerken, daß das vorhandene Blutextravasat zwischen den Hirnhäuten, welches als die Ursache des Absterbens zu betrachten ist, ganz wohl durch den bei der Geburt erfolgten Sturz des Kindes auf den harten Erdboden bedingt worden sein konnte. Gleichzeitig ist zu bemerken, die Angabe der Mutter, daß sie von der schnell vor sich gegangenen Geburt überrascht worden sei, gewinnt durch den vorgefundenen Dammriß und die heftige Gebärmutterblutung an Glaubwürdigkeit; auch ist es ganz wohl möglich, daß die Mutter in Folge des plötzlichen Gebäraktes und der hiebei aufgetretenen Schmerzen und Blutung unmittelbar nach der Geburt ohnmächtig geworden ist. — Schlüßlich wurde noch bemerkt, daß sich bei diesem starken, wohlgenährten, 6 Pfund schweren, 20 Zoll langen, somit jedenfalls reifen Kinde keine Spur eines Knochenkernes in der Epiphyse des Oberschenkels vorgefunden hat. Dies, so wie der Zustand des rechten Seitenwandbeines und die ungewöhnliche Biegsamkeit und Weichheit der Schädelknochen laßen auf einen zurückgebliebenen Ossificationsproceß schließen.

Einen Fall von Geburt auf dem Leibstuhl berichtet Hofmann [47]).

Eine ledige Erstschwangere T., welche kein Hehl aus ihrer Schwangerschaft machte und sich Kindszeug anschaffte, erlitt beiläufig zu Ende des von ihr berechneten siebenten Schwangerschaftsmonates einen schweren Fall auf der Straße, konnte aber doch allein nach Hause geben. In der folgenden Nacht bekam sie heftige Schmerzen, mußte oft auf den Leibstuhl gehen, und am andern Morgen um 7 Uhr fiel ihr, als sie wieder auf dem Leibstuhl saß, aus den Geschlechtstheilen ein Klumpen in denselben und nach etwa 5 Minuten noch etwas. Sie gibt vor, zum Schreien zu schwach gewesen zu sein und auch nicht gewußt zu haben, was denn das Alles sei. Das Kind wurde mit der Nabelschnur noch zusammenhängend in dem 5 bis 6 Zoll hoch mit Kothmassen bedeckten Leibstuhle todt aufgefunden, der Kopf zu unterst, ganz im Kothe vergraben. Gutachten: 1) Das Kind war neugeboren; 2) reif oder doch wenigstens dem Zeitpunkte der Reife ganz nahe und folglich lebensfähig im Sinne des Gesetzes. 3) Das Kind hat unzweifelhaft nach der Geburt gelebt, da pflanzliche Stoffe in den feinsten Verzweigungen der Luftröhrenäste gefunden wurden. 4) Das Kind ist erstickt. 5) Die Lage des eben geborenen Kindes im Kothe mußte dessen

[47]) Deutsche Zeitschrift für St.-Akde. Bd. 17. H. 1.

Tod der allgemeinen Natur der Dinge nach nothwendig und unmittelbar veranlassen. 6) Das, was fünf Minuten nach dem Klumpen in den Nachtstuhl fiel, kann nichts anderes als die Nachgeburt gewesen sein. Verfasser fügt noch bei: wenn er den Fall recht auffaßt, so ist der Kernpunkt der ganzen Verhandlung die Frage: Hat die T. das Kind absichtlich in den Leibstuhl geboren und darin liegen gelassen oder nicht? Verfasser gibt hiefür folgende Anhaltspunkte: a) T. ist eine Erstgebärende; solche haben die Präsumtion der Unkenntniß mit den Erscheinungen und dem Vorgange des Gebäraktes für sich. b) Die günstigen Beckenverhältnisse der T. lassen gegenüber den nicht außergewöhnlichen Größenverhältnissen des Kindes die Möglichkeit eines Ueberraschtwerdens vom Momente des Gebärens zu. c) Es ist sehr glaublich, daß es der T. unmöglich war, aufzustehen und das Kind heraus zu holen. Daß sie nicht schrie, läßt sich, falls nicht Absicht zu Grunde lag, nur durch die Unbehilflichkeit und Unwissenheit einer Erstgebärenden erklären und entschuldigen. d) In der ganzen von T. vorgebrachten Erzählung des Geburtsvorganges liegt nichts außergewöhnliches. e) Sämmtliche Aussagen der T über den Geburtsvorgang sind weder durch anderweitige Aussagen widerlegt, noch tragen sie den Stempel innerer Unwahrscheinlichkeit oder Unglaubwürdigkeit an sich, und sind somit glaubwürdig. — Eine vom Vorsitzenden gestellte Frage: ob das Kind in dem Momente, als die T. vom Leibstuhle aufstehen konnte, also 5 bis 6 Minuten nach seiner Geburt, wohl noch am Leben gewesen sei? beantwortete Verfasser dahin, daß zu einer solchen Annahme keine genügenden Anhaltspunkte vorlägen. — Die T. wurde freigesprochen.

Einen Fall von **Geburt auf dem Abtritt** berichtet **Bernh. Ritter**[48]).

In einem steinernen zugefrorenen Abtrittstroge wurde am 26. Januar beim Aufhauen des Eises der Leichnam eines Kindes gefunden. Zwei Tage später meldete sich ein 17 Jahr altes Mädchen und bekannte sich fußfällig und unter Schluchzen als die Mutter des aufgefundenen todten Kindes, welches am Neujahrstage auf dem Abtritte, wo das Kind gefunden wurde, unter Grimmen und Uebelsein von ihr gegangen sei. Sie wisse gar nicht, wie es da ging, sie wisse gar nicht, wie sie daran war u. s. w. Als sie zu Hause war, fühlte sie wieder Drang auf den Abtritt und da sei noch etwas von ihr gegangen. Nach vielem Suchen wurde auch in der Grube dieses Abtrittes der Mutterkuchen mit Resten von den Eihäuten mit der 1′ 2½″ langen Nabelschnur aufgefunden. Die äußere und innere Untersuchung des Mädchens ergab sämmtliche Merkmale einer vor etwa zwei bis drei Wochen vorangegangenen Geburt mit aller Gewißheit ausgesprochen; auch ließ der Erfund mit hoher Wahrscheinlichkeit darauf schließen,

[48]) Deutsche Zeitschrift für St.-Akde. Bd. 18. H. 1.

daß die Geburt leicht vor sich gegangen sei, da die Beckendurchmesser und die Neigung des Beckens normal, auch die Commissura posterior nicht nur nicht eingerißen war, sondern die Fossa navicularis sich sogar theilweise noch unverletzt zeigte. Das auf diesen Befund und auf die Section des Kindes gegründete Gutachten lautete: Das Kind hat geathmet, und da in der gerichtsärztlichen Sprache Athmen gleich Leben ist: das Kind hat gelebt, d. h. es ist lebendig geboren worden. Das Kind ist ein reifes, lebensfähiges, welches alle zum Fortleben außerhalb des Mutterleibes nöthigen Bedingungen in sich trägt; jedoch mit dem besonderen Beisatze, daß es nach seinem Körpergewichte und seiner Körperlänge zu den schwächlichen zu zählen ist, da sein Gewicht und Maß kaum um weniges die Minimalwerthe überstiege. Die vorgefundene Verletzung auf der rechten Seite des Kopfes, verbunden mit einer während des Lebens beigebrachten penetrirenden Kopfwunde mit eingedrückten Splittern, begleitet von entzündlicher Röthe der harten Hirnhaut und Blutextravasat, ist als eine absolut tödtliche zu erklären, und solcher mit Gewißheit allein schon der Tod des Kindes als Wirkung zuzuschreiben. — Die vorgefundenen Verletzungen am Schädel können in Folge eines Sturzes durch den Abtrittsschlauch entstanden sein. Mit bedingter Wahrscheinlichkeit dürfte die Möglichkeit des Einrißes und Abrißes der Nabelschnur als eine Folge des ganzen Verlaufes der Geburt während des Sitzens der Mutter auf dem Abtritte, und des darauf folgenden Gelationsprocesses zugestanden werden müssen, wobei übrigens die Möglichkeit des absichtlichen oder automatischen Abreissens der Nabelschnur durch den Gebrauch der Hände von Seite der Mutter nicht ausgeschlossen bleibt. Mit Wahrscheinlichkeit sind die am Schädel des Kindes vorgefundenen Verletzungen in Folge des Verlaufes einer präcipitirten Geburt, durch Sturz in den Abtritt entstanden. Wir können fast mit Sicherheit sagen: daß dieses Kind nur kurze Zeit nach der Geburt gelebt hat. — Hienach erfolgte Einstellung des Strafverfahrens.

Auch M a s ch k a berichtet [49]) einen Fall von G e b u r t a u f d e m A b t r i t t e.

Eine ledige 17 Jahr alte Erstschwangere, welche das Ende ihrer Schwangerschaft erst nach einem Monate erwartete, fühlte heftiges Drängen im Unterleibe und ging auf den Abort; als sie sich auf den Sitz niederließ, soll in derselben Minute das Kind aus ihr in den Abort hinab gefallen sein. Als sie aus dem Aborte heraustrat, bemerkte ihr Dienstherr Blutspuren an ihren Füßen und hörte bald darauf aus der unverschlossenen Abtrittsgrube Kindesgeschrei. Das Kind wurde sogleich herausgezogen, und in die Findelanstalt gebracht, wo es am eilften Tage an Pyämie starb. Der Krankenbericht besagte, daß das schwächliche Kind wenig Nahrung zu sich

[49]) Prager Vierteljahrsschrift, Bd. 2.

genommen und alsbald ikterische Erscheinungen dargeboten habe, welche der Entzündung der Nabelgefäße und der daraus sich entwickelnden Pyämie zugeschrieben wurden. Gutachten: 1) Das Kind war reif geboren. 2) Der Zustand und Grad der Durchgängigkeit der fötalen Kreislaufswege, des Botallischen Ganges, des eirunden Loches, der Nabelgefäße und des Arantischen Ganges, dann die Beschaffenheit der Fontanellen entsprechen vollkommen der Lebensdauer des Kindes. 3) Der Umfang und die Durchmesser des Schädels, so wie die Schulterbreite übersteigen die normalen Maßverhältnisse nicht, und gestatten, im Vereine mit der Beschaffenheit der Geburtswege der Mutter, keinen Widerspruch gegen die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit des beschleunigten Eintrittes und Verlaufes des Geburtsaktes. 4) Die bei der Obduction vorgefundene Auflockerung der inneren Fläche der Schädeldecken am vorderen Drittheile des Schädels, die dunkelrothe Färbung derselben in der Schläfengegend, die Ablösung des Periostes und das an der inneren Fläche der linken Schläfengegend vorgefundene Blutextravasat erscheinen bei den für eine leichte Geburt so günstigen Maßverhältnissen an Mutter und Kind als die Folgen des Sturzes auf den harten Ziegelboden des Abortes. Diese Erscheinungen müssen nun allerdings bei Bezugnahme auf den zarten Organismus eines neugeborenen Kindes nicht nur als eine schwere, sondern auch als eine wirklich lebensgefährliche Verletzung erklärt werden; doch kann man sie in diesem Falle nicht als die Ursache des erfolgten Todes bezeichnen; denn 5) aus der Krankengeschichte ergibt sich: daß das Kind noch eilf Tage gelebt hat, sehr schwächlich war, wenig Nahrung zu sich nahm und alsbald von Icterus befallen wurde, dessen Erscheinungen auch in der Leiche aufgefunden wurden. Dagegen findet sich nichts angegeben von irgend welchen Erscheinungen erlittenen Hirndruckes. Sondern es läßt sich vielmehr annehmen, daß das Kind a) an einer acuten Leberentzündung mit den Erscheinungen der Gelbsucht, und daher b) eines natürlichen Todes gestorben ist.

Ueber eine angebliche Geburt auf dem Abtritt berichtet G. Hafner zu Wald (bei Sigmaringen)[50]).

Eine 22 Jahr alte Dienstmagd R., deren neugebornes Kind vier Wochen nach der verheimlichten Geburt in der Abtrittgrube todt aufgefunden wurde, behauptete: keine Kenntniß von dieser ihrer ersten Schwangerschaft gehabt zu haben, sowie auch gar keine Ahnung, daß sie auf jenem Abtritt geboren habe bei Verrichtung der Nothdurft, die nicht länger andauerte als gewöhnlich, und bei der sie kein besonderes Geräusch vernahm. Gutachten: 1) Die R. hat a) geboren und zwar b) mehrere, 3 bis 4 Wochen vor der vorgenommenen Untersuchung; für ersteres spricht die reichliche Ansammlung von Milch in den Brüsten, namentlich aber das

50) Deutsche Zeitschrift für St.=Akde. Bd. 17. H. 1.

starke Vorhandensein des Kindbettflusses; für das zweite der Umstand, daß die Scheide sich bereits wieder zusammengezogen und der Mutterhals wieder ausgebildet hatte. 2) Das untersuchte Kind war neugeboren. Dafür sprechen die noch mit dem Kindskörper zusammenhängende Nabelschnur, das Vorhandensein von Kindsschleim am Körper so wie das im Darmkanale vorhandene Kindspech. 3) Das geringere Körpergewicht, die Beschaffenheit der Nägel und Ohrknorpel namentlich auch die um 1 Zoll unter der zur Reife nothwendigen Verhältnißzahl stehende Entwicklung sämmtlicher Kopfdurchmesser sprechen dafür, daß das untersuchte Kind nicht vollständig reif und ausgetragen war. Die Gewichts- und Maßbestimmungen u. s. w. sprechen für das 8. Kalendermonat des Fruchtlebens; somit war das untersuchte Kind auch lebensfähig 4) Die Lungen waren vollkommen ausgedehnt, von hellrother marmorirter Farbe, schwammen im Wasser und ließen aus den durchschnittenen Stücken viele Luftblasen zum Wasserspiegel aufsteigen. Auch war der kleine Kreislauf vollkommen eingeleitet, was aus dem Blutreichthume der Lungen hervor geht. Bei Abwesenheit jeder Spur von Fäulniß in den Lungen — die ganze Zeit von vier Wochen war die Lufttemperatur unter dem Gefrierpunkte — war somit die Lungenprobe als gelungen zu betrachten; von Lufteinblasen war keine Rede, somit war anzunehmen, daß das Kind nach der Geburt geathmet und gelebt hat, freilich nicht längere Zeit, wogegen die starke Ansammlung von Kindspech im Darmkanale spricht. 5) Ueber die Ursachen des erfolgten Todes ist kein bestimmtes Urtheil möglich. Verletzungen wurden am Leichname keine gefunden. Die starke Blutüberfüllung der Lungen spricht für stattgehabten Stickfluß, ohne daß durch die vorhandenen Merkmale der Erfrierungstod ausgeschlossen wäre. Von einer Verblutung aus der nicht unterbundenen Nabelschnur kann schon wegen der Blutüberfüllung der inneren Organe keine Rede sein; auch ist eine solche aus langen mit abgerissenenen Ende versehenen Nabelschnur selten, noch seltener bei vollständiger Einleitung des Athemgeschäftes. Dem Erstickungstode in dem Abtrittsinhalte, wie es möglich wäre beim Ueberraschtwerden durch die Geburt während des Sitzens auf dem Abtritte, widerspricht bei den bereits vollständig eingeleiteten Athem des Kindes die gänzliche Abwesenheit von Abtrittinhalte im Munde, Schlunde und Magen. Der Annahme des Todes durch Sturz widerspricht die geringe Fallhöhe, nämlich drei Fuß vom Sitze des Abtrittes bis zur Oberfläche seines Inhaltes; dann der Umstand, daß damals der Abtrittinhalt noch nicht gefroren war; und daß in diesem Falle selbstverständlich das vollkommene Athmen nicht zu Stande gekommen wäre. Der Annahme des Todes aus Lebensschwäche widerspricht das vollständig eingeleitet gewesene Athmen des Kindes, während für gewöhnlich bei Tod in Folge von Lebensschwäche nur unvollkommenes Geathmethaben

getroffen wird. 6) Im Allgemeinen ist es wahrscheinlich, daß die Geburt vier Wochen vor der vorgenommenen Untersuchung im unteren Hausraume in jener Nacht vor sich ging, an deren folgendem Morgen daselbst Flecke gefunden wurden, welche den bei Geburten abgehenden Flüssigkeiten entstammen konnten. 7) Daß eine Gewaltthätigkeit den Tod des Kindes bewirkt habe, ist wegen Abwesenheit aller sichtbaren Verletzungen nicht anzunehmen, abgesehen von dem möglichen Falle, daß die etwa vorausgegangene Gewaltthätigkeit ihrer Natur nach keine Spur am Körper zurücklassen mußte, wie z. B. wenn dem Kinde durch einige Zeit Mund und Nase zugehalten oder das Kind mit diesen Theilen an einen Gegenstand angedrückt gehalten wurde. Da über die Stelle, wo die Geburt stattgefunden, über die Lage der Gebärenden, über ihr Befinden während und bald nach der Geburt, so wie über die Lage und das Befinden des Kindes nach der Geburt u. s. w. nicht das Mindeste bekannt ist, so ist ein bestimmter Ausspruch, ob das Kind durch absichtliche oder unabsichtliche Vernachlässigung nach der Geburt seinen Tod gefunden habe, nicht möglich. — Die R. wurde von den Geschwornen für schuldig erklärt, den Tod ihres Kindes durch Fahrläßigkeit herbeigeführt zu haben, und zu sechs monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Ob Verblutung aus der ganz ausgerissenen Nabelschnur stattgehabt? hat Casper in einem Falle als nicht zu erweisen bezeichnet [51]).

Die Leiche eines neugebornen Kindes wurde aufgefunden 17 Tage nach der Geburt ohne alle Verhüllung vergraben dicht neben einem Düngerhaufen einen Fuß tief in der von ablaufender Stall-Jauche durchfeuchteten Erde; über dem Kinde lag die Nachgeburt; eine Lage Schweinedünger deckte den Boden. Die Leiche war sehr fortgeschritten in Fäulniß: Leber und Lungen zeigten Fäulnißblasen; Lungen knisterten und schwammen auch in Stücke zerschnitten. Blut zeigte sich weder im Herz, noch in den Lungen noch in den Gefäßen der Brust und des Unterleibes. Dagegen fand sich über der ganzen Schädelfläche ein geringer Erguß von Blut. Die großen Hirnblutadern, namentlich der oberste sichelförmige Blutbehälter waren mit rothem geronnenem Blute noch angefüllt. Der Nabelstrang war vom Bauche so dicht abgelöst, daß auch nicht das geringste Rudiment davon vorhanden war. Die Mutter gab an, sie habe bei der Geburt das Kind hervorgezogen, indem sie den Kopf, als er aus der Scheide hervorgetreten, erfaßt habe; das Kind habe sich bewegt, aber keinen Laut von sich gegeben. Die Nabelschnur habe sie mit den Nägeln zerrissen, um sie zu unterbinden; nachdem sie aber hiezu einen Faden gesucht gehabt, habe sie erst entdeckt

[51]) Casper's Vierteljahrsschrift. Bd. 19. H. 1. S. 1.

daß sie beim Zerren ganz unabsichtlich den Strang ganz aus dem Nabel ausgerissen. Das Kind sei nun todt gewesen. Kreisphysikus und Medicinal-Collegium sprachen sich für Verblutungstod aus. Casper bemerkte in seinem Gutachten: Verblutungstod aus der nicht unterbundenen Nabelschnur vor hergestelltem Kreislauf des Blutes durch die Lungen sei möglich, aber sehr selten. Der Verblutungstod könne nur durch den Mangel des Blutes erwiesen werden, im vorliegenden Falle habe das Blut gefehlt in Folge fortgeschrittener Fäulniß, doch sei im obersten sichelförmigen Blutbehälter noch geronnenes Blut aufgefunden worden, da dieses weit schwerer zersetzt und aufgesaugt werde in Folge von Fäulniß; dieses geronnene Blut lasse es als gar nicht unwahrscheinlich erachten, daß das Kind den so häufigen Tod der Neugebornen gleich nach der Geburt, den Tod durch Blutüberfüllung im Kopfe (Blutschlagfluß), gestorben sei.

Ueber die Erstickung eines Neugebornen durch Vorlagerung der Eihäute berichtet Maschka[52]).

Eine 30 Jahr alte, im 8. Monate Schwangere begab sich nach Prag, um dort Aufnahme ins Gebärhaus zu finden. Unmittelbar vor dem Stadtthore wurde sie Abends 9 Uhr von Wehen befallen, und gebar ein Kind, welches sich nicht bewegte und von ihr daher für todt gehalten wurde. Sie hüllte es in einen Unterrock und begab sich in die Stadt; beim Thore jedoch wurde sie angehalten und von da in das Krankenhaus gebracht, wo man noch eine ziemlich starke Gebärmutterblutung vorfand. Gutachten: 1) das Kind wurde im Anfange des 9. Schwangerschaftsmonates geboren und ist neugeboren; 2) dasselbe ist am sogenannten Stickfluß gestorben, welcher in diesem Falle durch die Bedeckung des Mundes und der Nase mit den Eihäuten und durch den dadurch gehinderten Luftzutritt herbeigeführt wurde; 3) es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß die Mutter absichtlich eine zur Tödtung des Kindes hinreichende That unternommen, oder absichtlich den nöthigen Beistand unterlassen habe, weil ihr die Bedeckung des Gesichtes mit den Eihäuten, welche übrigens im Stande war, das Absterben des Kindes in sehr kurzer Zeit herbeizuführen, bei der Dunkelheit der Nacht höchst wahrscheinlich, ja beinahe gewiß entgangen war.

Einen Fall von zweifelhafter Kindestödtung theilt Maschka mit[53]).

Eine 20 Jahr alte Dienstmagd, welche ihre Schwangerschaft stets zu verbergen getrachtet hatte, wurde im Stalle von Geburtsschmerzen befallen, welche sie in kauernder Stellung abwartete, bis sie fühlte, daß sich der

---

[52]) Prager Vierteljahrsschrift, Bd. 2.

[53]) Prager Vierteljahrsschrift, Bd. 2.

Kopf des Kindes aus ihren Geschlechtstheilen hervordrängte. Sie faßte das Kind beim Halse und zog es heraus. Nach einer Weile trug sie dasselbe, welches zwar warm war, aber kein Lebenszeichen von sich gab, über den langen Hof und warf es in den mit flüssigem Koth eine halbe Elle hoch gefüllten Abort. Um die Auffindung des Kindes zu erschweren, warf sie zwei schwere Ziegelsteine demselben nach. Bei der am anderen Tage vorgenommenen Untersuchung der Mutter fanden die Gerichtsärzte außer den andern Zeichen einer kurz zuvor stattgefundenen Niederkunft auch einen frischen ¼ Zoll langen Dammriß. An der alsbald aufgefundenen Kindesleiche waren alle Erscheinungen eines reifen ausgetragenen Kindes wahrzunehmen; der Nabelstrang abgerissen, zwei Zoll lang, nicht unterbunden. Gutachten der Obducenten: das Kind war neugeboren und reif, hat nach der Geburt gelebt und geathmet, ist in Folge eines wahrscheinlich bei der Geburt auf den Hals ausgeübten Druckes gestorben und bereits todt in den Abort geworfen worden. Ein am linken Scheitelbeine vorgefundenes Blutextravasat deutet auf eine gegen den Kopf ausgeübte mechanische Einwirkung, welche gleichfalls für eine tödtliche Verletzung erklärt werden muß. Bei der Schlußverhandlung gaben Maschka und Ritter folgendes Gutachten: 1) Aus dem vorgefundenen Dammrisse läßt sich nicht bestimmen, ob die Geburt eine langsame oder schnelle war, indem ein solcher Riß in beiden Fällen eintreten kann, namentlich in Fällen, wo, wie hier, keine kunstgerechte Hilfe stattfindet. 2) Das Kind war neugeboren, reif und lebensfähig, hat gelebt und geathmet; jedoch reicht auch eine sehr kurze Dauer des Athmens hin, ja selbst nur ein oder zwei Athemzüge, um die hier vorgefundene Lufthältigkeit der Lungen hervorzurufen. 3) Um einen Athemzug zu machen, mußte das Kind nicht vollständig geboren sein, wie einer der Obducenten behauptet hat, sondern es konnte, wie die Erfahrung lehrt, auch schon während des Geburtsaktes, insbesondere wenn der Kopf hervorgetreten war, geathmet haben. 4) Vorgefundene Hautschärfungen an einzelnen Körpertheilen werden für unbedeutende, mit dem Tode in keiner Verbindung stehende Verletzungen erklärt, von welchen nicht einmal festzustellen ist, ob sie vor oder nach dem Tode zugefügt worden. 5) Das Blutextravasat am linken Seitenwandbeine wird, da das Gehirn vollkommen normal erscheint, als gänzlich unschädlich und als eine Erscheinung erklärt, welche in der Regel bei allen Neugeborenen als Folge des Geburtsaktes vorkommt. 6) Die vorgefundene Hautaufschärfung am Halse und das Blutextravasat um den Kehlkopf wird von einem kräftigen Drucke hergeleitet, welcher nothwendigerweise auch die Athmungswege verschließen, den Zutritt der Luft hindern mußte und somit vollkommen geeignet war, den Tod des Kindes schon seiner allgemeinen Natur nach herbeizuführen. 7) Ob jedoch dieser Druck bei der, zur Herausbeförderung des Kindes aus den Geschlechtstheilen vorgenommenen Selbsthilfe oder aber nach beendeter

Geburt von der Mutter in böser Absicht ausgeübt wurde, läßt sich nicht bestimmen. 8) Endlich läßt sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, ja fast mit Gewißheit behaupten, daß das Kind bereits todt in den Abort geworfen wurde, indem einerseits der erwähnte Druck am Halse vollkommen geeignet war, ein schnelles Absterben zu bedingen, andererseits aber kein Zeichen vorgefunden wurde, welches auf ein noch im Aborte bestandenes Leben hindeutete; insbesondere spricht für diese Annahme die Abwesenheit irgend eines fremden Körpers in der Mundhöhle und in den Luftwegen; wäre das Kind im Aborte noch am Leben gewesen, so hätte es höchst wahrscheinlich Athemzüge gemacht, wobei Spuren der Jauche in der Mundhöhle und in den Luftwegen kaum gefehlt hätten.

Einen Fall „Mord und Kindsmord?" theilt Professor Breslau in Zürich mit [54]).

Eine 24 Jahr alte Magd, von ihrem verheiratheten Dienstherrn geschwängert, kommt unter dessen Beihülfe nieder. 8 Tage später wird das vergrabene Kind aufgefunden: Ausgebreitete Todenflecke am Rücken. Bläuliche weiche Anschwellung und Beweglichkeit der Gegend des Genickes (nicht näher untersucht). Die dünne Nabelschnur 4 Zoll vom Nabel mit gezackten Rändern abgerissen. Die Lungen besonders rechts b. decken den Herzbeutel, blaßroth, schwimmen, knistern beim Einschneiden unter Wasser, wobei Luftblasen empor steigen. Herz blutleer, ebenso die großen Gefäße. Gutachten: Tod wahrscheinlich durch Verblutung; nicht unwahrscheinlich, daß der Kopf ein gewaltsames Drücken oder Ziehen erlitten hat. Gutachten des Medicinalrathes (Collegium): Gewaltsame Einwirkung auf das Kind beim Leben gewiß, und nicht bloß durch die Mutter; wahrscheinlich diese Einwirkung mit Verblutung Ursache des Todes; Erscheinungen des Stick- oder Schlagflußes nicht nachgewiesen, aber bei Blutarmuth auch ohne diese Erscheinungen Erstickung möglich. In der öffentlichen Verhandlung erklärte Breslau, von der Vertheidigung zugezogen: das Kind habe während der Geburt geathmet, und sei einzig und allein durch das (eingestandene) gewaltsame Ziehen und Zerren an der Halswirbelsäule um das Leben gekommen. Verblutung aus der Nabelschnur habe nicht stattgehabt. — Die Geschwornen sprachen die Mutter schuldig die Niederkunft verheimlicht zu haben, wonach Verurtheilung zu dreimonatlichem Gefängniß. Der Vater wurde schuldig befunden der absichtlichen Tödtung und zum Tode verurtheilt. Im Gefängniß gestand er die Absicht der Tödtung ein, — und erhängte sich.

Die Bestimmung des Fruchtalters eines neugebornen Kindes aus wenigen verwitterten

---

[54]) Casper's Vierteljahrsschrift, Bd. 20. H. 2. S. 293.

und fragmentarischen Knochen hat Kreisphysikus Pincus in Insterburg vorgenommen [55]. Die aufgefundenen Skelettheile bestanden aus vollständiger Knochensubstanz, die in Folge einer wahrscheinlich schon vieljährigen Verwitterung und des Verwesungsprocesses ihrer organischen Bestandtheile zum Theil beraubt war und daher eine poröse Beschaffenheit hatte. Aus der Entwicklung dieser Knochen — im Unterkiefer waren fünf Zahnzellen, durch verticale vollständig verknöcherte Querwellen gebildet, bereits sichtbar — noch mehr aber aus der Länge der Knochen, welche auf eine Skelet-Länge von 15 Zoll schließen ließen, wurde der Schluß gezogen, daß die Frucht ein Entwicklungsalter von mindestens 210 Tagen hatte.

Toxikologie.

Ueber eine Selbstvergiftung durch gelbes Schwefelarsen berichtet Maschka [56].

Ein Kaufmann nahm in der Absicht, sich um das Leben zu bringen, angeblich zwei Loth gelbes Schwefelarsen zu sich. In kürzer Zeit entwickelten sich alle einer Vergiftung mit Arsenik eigenthümlichen Erscheinungen als Erbrechen, blutige Diarrhee, heftige Schmerzen im Unterleibe, Wadenkrämpfe, Collapsus, heftiges Schluchzen, und nach 17 Stunden erfolgte der Tod.

Einen Vergiftungsversuch mit sogen. Kuttenberger Erde theilt Maschka mit [57].

Eine 40 Jahre alte, mit ihrem Manne in Unfrieden lebende Frau erkrankte nach dem Genusse von etwa einem Seidel Kaffee an Durchfall und Leibschmerzen. Am Boden des Kaffeetopfes fand sie einen gelblich grünen sandartigen Satz, welcher die größte Aehnlichkeit mit einem im Besitze ihres Mannes befindlichen Insectenvertilgungspulver (s. g. Kuttenberger Erde) darbot, weßhalb sie bei Gericht Anzeige machte. Mäßiger Durchfall und Schmerzen in der Magengegend waren die einzigen Krankheitserscheinungen und diese waren nach drei Tagen völlig beseitigt. Gutachten:

---

55) Casper's Vierteljahrsschrift, Bd. 20. H. 2. S. 315.

56) Prager Vierteljahrsschr. Bd. 2.

57) Ebenda.

1) Zufolge der chemischen Untersuchung ist der im Kaffee vorgefundene Bodensatz identisch mit dem, bei der Haussuchung vorgefundenen Körper, und stellt sich als s. g. Kuttenberger Erde (Eisensinter) dar, welche arsensaures Eisenoxyd enthält und häufig als Insectenvertilgungsmittel gebraucht wird. 2) Die Kenntnisse über die Wirkung des arsensauren Eisenoxyduls auf den menschlichen Organismus sind bisher sehr gering, indem in dieser Beziehung fast gar keine Erfahrungen zu Gebote stehen. Doch ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn dieses Präparat in den Magen gebracht wird, wenigstens ein Theil desselben durch die Magensäure gelöst wird und sodann im Stande ist, die dem Arsen zukommenden Vergiftungserscheinungen zu bewirken und eine Gesundheitsstörung mehr oder weniger hohen Grades zu bedingen. 3) Ob aber arsensaures Eisenoxydul auch den Tod eines Menschen herbeizuführen vermag, und welche Menge dieses Giftes hiezu erfordert wird, läßt sich, obgleich diese Wirkung unter gewissen Umständen gleichfalls wahrscheinlich ist, nicht bestimmen, indem, wie gesagt, keine genügenden Erfahrungen vorliegen. Ein weiterer, die Beantwortung dieser Frage erschwerender Umstand ist die ungleiche Vertheilung des arsensauren Eisenoxyduls in der Kuttenberger Erde selbst. Diese ist nämlich ein Zersetzungsproduct aus anderen Arsenik-Erzen und enthält diese Arsenverbindung in sehr ungleichen Verhältnissen. 4) Sicher ist, daß die früher gesunde N. nach dem Genusse jenes Kaffees an Durchfall und Leibschmerzen erkrankte, und da nun die Kuttenberger Erde solche Erscheinungen allerdings zu bedingen vermag, so ist kein Grund vorhanden, zu zweifeln, daß dieselben allein die Folgen des Genusses jenes Kaffees waren. 5) Da aber diese Krankheitserscheinungen keinen hohen Grad erreichten und in drei Tagen verschwunden waren, so können sie nur einer leichten Verletzung gleich gestellt werden.

Zwei Fälle von **Phosphor-Vergiftung** berichtet **Ogston**[58]).

In dem einen verschluckte eine Mühl-Arbeiterin Morgens in selbstmörderischer Absicht eine unbekannte Menge Abschabsel von Zündhölzchen. Abends, als ärztliche Hülfe kam, zeigten sich: Eckel, Wasserbrechen, Durst und Schmerz im Epigastrium, Blässe des Gesichts, Kälte der Extremitäten, schwacher fast unfühlbarer Puls. Am nächsten Tag Krämpfe in den Unterextremitäten. Krankheit, Erbrechen, Schmerz dauerten mit geringer Unterbrechung ohne Stuhl-Entleerung vier Tage, dann trat Stupor ein und nach durchdringendem Schreien und krampfhaftem Schließen der Hände erfolgte der Tod. — Section am 2. Tage: Die Lippen und die nicht abhängigen Theile blaß, die abhängigen und die Nägel livid; Gelenke steif, Miene ruhig, Augen eingesunken, Pupillen erweitert. Grünliche Flecken an den Seiten des Bauches; Hirnschaale normal; das Gewölbe des

---

[58]) The British and Foreign Medico-chirurgical Review, Oct.

Hirns und die Sehnervenhügel etwas erweicht, ebenso das kleine Hirn. Die graue Substanz des mittlern Theils des Hirns war röther als gewöhnlich; Rückenmark normal. Die Schleimhäute des Kehlkopfs und des obern Theils der Luftröhre gleichmäßig dunkelroth gefärbt ohne bemerkbare Gefäß-Injection. Bei Eröffnung der Luftröhre verbreitete sich entschiedner Phosphorgeruch; ins Dunkle gebracht gab die Luftröhre weißliches Licht von sich. Ein großer fibrinöser Pfropf fand sich in den rechten Herzhölen und deren Gefäßen. Lungen mit dickflüßigem Blut überfüllt; rundliche Flecken von ergoßenem Blute Schrotkorn bis Pferdebohnen groß in dem lockern Gewebe an der Außenseite der Speiseröhre und der obern Seite des Zwerchfells. Bei Eröffnung des Magens derselbe Phosphorgeruch. Leber, Milz und Nieren mit dickflüßigem Blut angefüllt, das Blut hier und anderwärts fast schwarz. — In dem andern Fall wurde eine 53 Jahr alte allein lebende Arme im Bette gefunden in fast bewußtlosem Zustande, eine indigoblaue Maße aus dem einen Mundwinkel abfließend. Wenige Stunden danach trat der Tod ein ohne besondere Erscheinungen. Section 36 Stunden später: ruhige Miene, Pupillen normal, Lippen blau, Gelenke steif, Vorderseite blaß, abhängige Theile livid. Schädeldecke blutreich; Hirn und oberster Theil des Rückenmarks normal; Schlund und oberster Theil der Speiseröhre gleichmäßig dunkelroth; Kehlkopf, Luftröhre und linkseitige Bronchialäste mit schaumigem Schleim gefüllt; Blut coagulirt, in größerer Menge in der rechten Herzhälfte; Magen innen gleichmäßig geröthet, am dunkelsten gegen den Pylorus; der Zwölffingerdarm tief geröthet mit geringer Injection der kleinern Arterien. Bei Eröffnung der Brust und des Unterleibs sowie des Magens wurde sogleich entschiedener Phosphor-Geruch bemerkt. Der Magen enthielt ungefähr 4 Unzen dickflüßigen bräunlichen Satzes, und kleine Klümpchen einer bläulichen weichen halbfesten Substanz, die an verschiedenen Stellen der Wandungen anhing. In eine Flasche und ins Finstere gebracht leuchtete die Oberfläche des Mageninhalts deutlich. Die halbfesten blauen Klümpchen des Mageninhaltes stimmten überein mit dem, was vom Munde der Frau vor ihrem Tode weggewischt worden und mit dem Inhalte eines in der Wohnung gefundenen fast leeren Kruges, welcher käufliche Phosphor-Pasta enthielt.

Ueber Phosphorvergiftung eines Kindes berichtet Hofmann [59]).

Das bisher ganz gesunde vier Wochen alte Kind der bis jetzt vortrefflich beleumundeten ledigen A. fing Nachmittags nach 4 Uhr zu brechen an (nach einer Zeugenaussage rauchte die erbrochene Maße), wurde stets unruhiger, schrie von 6 Uhr Abends bis 11 Uhr Nachts fürchterlich, konnte durch nichts beruhigt werden, wobei ihm, wie eine andere Zeugin aussagte,

[59]) Zeitschrift für St.-Akde. Bd. 17. H. 1.

der nach Schwefel riechende Schaum vor den Mund trat, wurde um 11 Uhr ruhiger und starb um Mitternacht, ohne daß ärztliche Hilfe gesucht worden wäre. Die A. legte das gerichtliche Geständniß ab, sie habe um 4 Uhr Nachmittags, den Phosphor von 4 bis 6 Zündhölzchen auf 3 bis 4 Kaffeelöffel Brei geschabt und diesen Brei dem Kinde gegeben; als Grund der That gibt sie Armuth an. Die außergerichtliche, auf Anzeige des Leichenbeschauers vorgenommene Section ergab enorme Peritonäitis und Enteritis, Kopf- und Brustorgane gesund. Die chemische Untersuchung der aus der Leiche genommenen Organe ergab keine Spur von Phosphor oder von einem anderen Gifte. Von den Zündhölzchen, von welchen A. 4 bis 6 gebraucht hatte, ergab die chemische Analyse, daß durchschnittlich 1 Stück $^2/_5$ Gran Phosphor enthalte. Gutachten: Das fragliche Kind ist durch Phosphor vergiftet worden und in Folge dieser Vergiftung gestorben. Eine in acht Stunden tödtlich verlaufende Bauchfellentzündung ist etwas ganz Außergewöhnliches und rechtfertigt vollständig den Verdacht auf eine geschehene Vergiftung. Das Kranksein fing mit Erbrechen an und damit ist die Möglichkeit, daß der Giftstoff wieder aus dem Körper hinausgeschafft worden, dargethan. Die Angeschuldigte ist geständig, ihrem Kinde Phosphor gegeben zu haben. Dazu kommen die zwei oben angeführten Zeugenangaben, wobei die Wahl des Ausdruckes „Schwefelgeruch" statt „Phosphorgeruch" nicht weiter erklärt zu werden braucht. Daß Phosphor ein Gift im Sinne der Strafgesetze ist, das ist unzweifelhaft. Und daß die Menge dieses Giftes, wie auch die Form, unter welcher es in diesem Falle gegeben wurde, genügte, um den Tod herbeizuführen, ist ebenfalls unzweifelhaft. Man berechnet, daß $^1/_{10}$ der Menge von einem Medicamente oder Gifte bei einem etwa vier Wochen alten Kinde dieselbe Wirkung thut wie $^{10}/_{10}$ bei einem Erwachsenen. Angenommen, die Angeklagte hat nur drei Zündhölzchen abgeschabt, so bekam das Kind wenigstens 1 Gran, welcher eine Gran ein vierwöchentliches Kind ebenso sicher tödtet, als zehn Gran einen Erwachsenen. Und dieser Giftmenge von 1 Gran konnte die geringe Menge des Einhüllungsstoffes, 3 bis 4 Kaffeelöffel Brei, die Gifteigenschaft nicht nehmen. Die Angeklagte wurde schuldig gesprochen, zum Tode verurtheilt, nachmals aber zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit begnadigt.

Einen Vergiftungsversuch mit Phosphor theilt Maschka mit[60].)

M. ist geständig, ihrer Schwägerin K., mit welcher sie in Zwistigkeit lebte, die Köpfchen von neun Zündhölzchen einem Erdäpfelbrei und zwar blos in der Absicht beigemengt zu haben, damit dieselbe Schmerzen empfinde. Die Schwägerin genoß von diesem Breie einen Eßlöffel voll und

[60]) Prager Vierteljahrsschr., Bd. 2.

ließ den Rest wegen unangenehmen Geschmackes und wegen des Leuchtens stehen. Außer einer bald vorübergegangenen Uebelkeit erlitt sie keine weitere Beschwerde, erstattete übrigens dennoch gerichtliche Anzeige, worauf (nach vier Wochen) der fünf Unzen betragende Rest des Breies behufs chemischer Untersuchung dem Verf. mit der Aufforderung übersendet wurde, sich zu äußern, ob die Menge des beigemengten Phosphors ein geeignetes Mittel war, den Tod oder doch eine schwere körperliche Verletzung zu bedingen. Die chemische Untersuchung zeigte auch die Anwesenheit von Phosphorsäure und es war anzunehmen, daß ein Theil desselben von den Köpfchen der Zündhölzchen herrühre, während ein anderer Theil auf Rechnung der in der Erdäpfelspeise normal vorkommenden Phosphate zu bringen ist. Mit Rücksicht hierauf war auch die aus dem Phosphor gebildete Phosphorsäure ihrer Menge nach nicht genau zu schätzen und hiernach auch nicht genau zu bestimmen, wie vielen Stücken von Zündhölzchen dieselbe entsprochen hat. Gutachten: 1 Nachdem sich die Menge des dem Breie beigemengten Phospors nicht bestimmen läßt, so erübrigt nichts Anderes, als sich an die Aussage der M. zu halten und anzunehmen, daß dem Breie die Köpfchen von neun Zündhölzchen beigemengt worden sind, welche Angabe auch dem Resultate der chemischen Untersuchung durchaus nicht widerspricht. Da nun nach der Zusammensetzung der Phosphorzündmasse in neun Zündhölzchen ohngefähr ein fünftel Gran Phosphor enthalten ist, so läßt sich, gestützt auf die Erfahrung, mit Grund behaupten, daß diese Menge zu gering war, um bei einem Erwachsenen den tödtlichen Ausgang herbeizuführen, und somit auch kein geeignetes Mittel darstellte, den Tod der K. zu verursachen. 3) Dagegen läßt sich nicht läugnen, daß diese Menge von Phosphor zur Gänze genossen in der Mehrzahl der Fälle eine heftige Reizung des Magens und Darmkanales herbeiführen würde, welche einer schweren körperlichen Verletzung gleichzustellen wäre. Ob aber diese Phosphormenge in allen Fällen und auch im gegebenen Falle eine schwere körperliche Verletzung nothwendig hätte herbeiführen müssen, läßt sich nicht bestimmen, da einerseits die Widerstandsfähigkeit des Organismus gegen die Einwirkung von Giften bei einem jeden Individuum eine verschiedene ist, andererseits aber auch die Wirksamkeit des Giftes selbst durch verschiedene Umstände, wie z. B. die Leere oder Völle des Magens, die Art der in demselben enthaltenen Nahrungsmittel u. s. w., wesentlich modificirt wird, und man sich endlich überhaupt vom gerichtsärztlichen Standpunkte aus nur über das mit voller Beruhigung aussprechen kann, was wirklich erfolgt ist, nicht aber über das, was möglicherweise als Folge irgend einer Einwirkung eintreten konnte.

Ueber eine angebliche Phosphorvergiftung berichtet Schuhmacher[61]).

---

[61]) Wiener Med. Wochenschr. Nr. 37. Friedreich's Blätter 1862. H. 2. S. 137.

Der Wittwer R. 80 Jahre alt, lebte mit seiner Tochter als Auszügler bei den Bauersleuten N. und stand mit diesen nicht im besten Einvernehmen, denn sie klagten oft, daß sie so viel Auszug geben müßten. R. litt seit Jahren an Magenkrämpfen und als er an einem Sonntage wieder davon zu leiden hatte, kochte ihm die Bäuerin einen Kaffee; während er denselben trank, spürte er einen besonderen Geschmack und bald fühlte er so heftige Schmerzen, daß er glaubte, der Magen zerspränge ihm. Ein warmer über den Magen gelegter Brei linderte die Schmerzen, später trank R. den Rest vom Kaffee, worauf sich wieder Schmerzen, aber nicht so heftige einstellten. Abends trank er nochmals Kaffee, welcher aber in einem anderen Hafen gekocht war, ohne daß Schmerzen eingetreten wären. Drei Tage später brachte ihm seine Tochter Kaffee in einem Hafen und äußerte, es habe aus dem Hafen der Kaffee herausgebrannt; R. trank den Kaffee und wieder traten Schmerzen ein, aber geringere als vor drei Tagen. Abends kochte ihm die Tochter abermals Kaffee, und als sie den Hafen auf den Tisch stellte, brannte der Kaffee heraus und nach Abnahme des Deckels entwichen verschiedenfärbige Gase in die Höhe und der ganze Hafen war von außen völlig in Flammen. Vater und Tochter vermutheten, die Bäuerin habe ein Gift in den Hafen gebracht, sonst kam Niemand in die Küche und die Tochter übergab den Hafen mit dem Kaffee dem Gerichte. — Gutachten: Aus dem Befunde der physikalisch-chemischen Untersuchung des Kaffeeabsudes ergab sich, daß derselbe weder Phosphor, noch phosphorige Säure, noch irgend ein metallisches Gift enthalte; die wahrgenommenen Erscheinungen: das Herausbrennen des Kaffees aus dem Hafen, das Entweichen verschiedenfärbiger Gase, die Flammen an der Außenseite des Hafens rühren vom Verbrennen des in- und am Hafen haftenden Fettes her, welches in der Hitze schmolz und sowohl vom Rande als vom Kaffee, in welchen es hineintropfte, wie Alkohol abbrannte. Wird nämlich ein irdener Hafen, in welchem Kaffee, namentlich mit Milch gekocht wird, nicht sorgfältig mit heißer Lauge, sondern nur mit Wasser und Sand gescheuert, so bleibt immer am Hafenrande und innerhalb desselben Fett zurück, welches dann, wenn der Hafen nicht ganz gefüllt in das Feuer gebracht und stark erhitzt wird, wie Spiritus verbrennt. Würde diese Flammenbildung durch wie immer in den Hafen gekommenen Phosphor erzeugt worden sein, so hätte in dem chemisch untersuchten Kaffeeabsude Phosphorsäure aufgefunden werden müssen. Somit ist diese Flammenbildung eine ganz unbedenkliche Erscheinung, woraus sich kein Schluß auf ein in den Kaffeeabsud gebrachtes Gift ziehen läßt. Die Voruntersuchung wurde wegen Mangels des Thatbestandes geschlossen.

Ein neues Verfahren zur Ermittelung des Phosphors in Leichen hat Lewin bekannt gegeben [62].

---

[62]) Medicinische Centralzeitung, Nr. 1.

Die Phosphorvergiftung umfaßt zwei Symptomencomplexe, deren einer durch die locale Einwirkung auf die Theile, mit welchen der Phosphor in Substanz in Berührung kommt, deren anderer durch die Resorption desselben und seiner Zersetzungsprodukte bewirkt wird. Daß der Phosphor in Substanz, im Magen gelöst, ins Blut übergeht, ist höchst unwahrscheinlich, und werden gegen die Experimente von Reveil, Maier u a. m. Einwürfe gemacht. Doch ebensowenig ist die Frage gelöst, welche von den Säuren, ob die phosphorige, die unterphosphorige oder die Phosphorsäure, oder auch ob Phosphorwasserstoffgas, ins Blut übergeführt, die eigenthümliche Blutdissolution mit ihren Folgen erzeuge. Die selbst angestellten Versuche sprechen nicht für Schuchardt's Theorie. Des Verfassers Methode zur Auffindung des Phosphors in der Leiche gründet sich auf die Einwirkung der Schwefelsäure auf chlorsaures Kali. Die freigewordene Unterchlorsäure äußerte auf die geringste Quantität Phosphor derartig ihre Wirkung, daß derselbe unter Wasser leuchtend verbrennt. Während Aether bei den andern Methoden das Leuchten des Phosphors verhindert, wird hier die Verbrennlichkeit und das Leuchten erhöht. Außerdem zeichnet sich die Methode durch die Leichtigkeit der Ausführung aus, da man zu ihr nichts als ein Weinglas und ein Stückchen Glasröhre bedarf und die Ausführung in loco möglich ist.

Die Ergebnisse zweier Untersuchungen auf Giftmord durch Zinkvitriol theilt Wallmann mit[63]).

Ein Mann und ein Mädchen aus der Militärgrenze erkrankten sogleich nach Brandweingenuß unter denselben Erscheinungen, starben nach gleicher Zeit und wurden mit gleichem Befunde obducirt. Die von Schneider angestellte chemische Untersuchung bewies, daß weder Arsen, noch irgend ein organisches Gift, wohl aber Zink in höchst minimaler Gabe in den überschickten Leichentheilen der beiden Verstorbenen aufgefunden wurde. Da man bei dem verstorbenen Mädchen ein Fläschchen Zinkvitriol, welches es als äußerliches Mittel gegen langjährige Augenkrankheit angewendet haben dürfte, auffand, und da sie von einem als Kurpfuscherin bekannten, mit ihr in Zank lebenden Weibe ein mit weißer Flüssigkeit gefülltes Gläschen erhielt, da aus diesem die beiden Verstorbenen später den Branntwein getrunken hatten, wonach sie sogleich krank geworden waren, so mußte doch die Frage, ob hier ein Giftmord stattgefunden habe, als eine offene erklärt werden. Denn erstlich waren die amtlichen Akten höchst mangelhaft, dann die gerichtsärztlichen Erhebungen sehr ungenau, endlich war aus den

---

[63]) Wiener Wochenblatt, Nr. 33.

vorhandenen Daten kein gegliederter Zusammenhang von Thatsachen herzustellen, so daß nicht bestimmt ausgesprochen werden konnte, ob die Verstorbenen überhaupt in Folge einer Vergiftung und insbesondere an einer Zinkvergiftung gestorben seien; und wenn letzteres der Fall wäre, auf welche Weise und von wem ihnen das Zinkpräparat beigebracht worden wäre. Dlauhy bemerkt, daß Fälle von Vergiftung mit Zink sehr selten seien, Schauenstein, daß die meisten in der Literatur aufgeführten Fälle von Zinkvergiftung nicht tödtlich endeten, sondern die Kranken genasen. Schneider erwähnt, daß er vor 7 Jahren zwei Untersuchungen an exhumirten Leichen vorgenommen und darin Zink nachgewiesen habe. Man müsse im Auge behalten, ob die Verstorbenen nicht mit Gegenständen, wie z. B. Kleiderknöpfen, Crucifixen u. dgl. begraben wurden, welche zinkhaltig waren. In den mitgetheilten Fällen sei die Frage jedenfalls sehr verwickelt, da beide Personen unter den Erscheinungen einer Metallvergiftung starben.

Ueber eine Vergiftung mit chromsaurem Kali, Selbstmord, berichtet Ogston[64]).

Eine 23 Jahr alte ledige Wollarbeiterin erschien beim Aufstehen Morgens 6 Uhr ganz gesund, ½ Stunde später klagte sie über Uebelbefinden und gestand, einen guten Schluck des in der Fabrik verwendeten chromsauren Kali genommen zu haben. Es wurde ihr hierauf Thranöl gereicht, wonach Würgen und Erbrechen erfolgte. Unterleibsschmerzen, Kälte der Extremitäten, fortdauerndes Erbrechen mit häufigen dunkel kaffeebraunen Stuhl-Entleerungen bis kurz vor dem Eintritt des Todes um 3 Uhr Nachmittags. Section 3 Tage später: Ruhige Miene, Pupillen normal, Gelenke steif, Vorderseite blaß, abhängige Theile röthlich, Nägel blau, Unterleib eingezogen. Kopfschwarte blutlos; Hirnvenen und Sinus voll dunkelflüßigen Bluts; mehr Blut als gewöhnlich in der Hirnsubstanz; Nichts ungewöhnliches in Mund, Schlund und Luftwegen. Das rechte Herz mit dunkelflüßigem Blute überfüllt, in der linken Herzhälfte etwas weniges von gleicher Beschaffenheit; Lungen großentheils blutreich; leichte Gefäß-Injection auf der innern Fläche des Oesophagus nahe seinem untern Ende. 16 Unzen dicker röthlichbrauner Flüssigkeit im Magen. In der Hälfte des Magens gegen die Cardia zu fehlte die Schleimhaut gänzlich, an einzelnen Stellen war auch die Muskelhaut erodirt; die Schleimhaut der andern Magenhälfte war gesprenkelt mit unregelmäßigen Flecken von kirschenrother oder röthlich brauner Farbe. Die ganze innere Oberfläche des Magens zeigte gleichmäßige rothe Färbung, welche sich durch den Dünndarm hinzog, in welchem einzelne Stellen feine Injection zeigten. Einige Schlingen des Dünndarms enthielten blutige Flüßigkeit. Nieren sehr blutreich. Ein großer Blutpfropf

---

[64]) Brit. and for. Rev., Oct.

im linken Eierstock, im rechten eine mit fester weißer Membran ausgekleidete Höle. Die Schleimhaut der Gebärmutter gleichmäßig tiefroth. Die chemische Untersuchung wies doppeltchromsaures Kali in der Magenflüßigkeit nach, im Aufbewahrungsgefäß hatten sich auf dem Grunde Krystalle desselben gebildet. Die Quantität des chromsauren Kali im Magen nach dem Tode wurde auf $^1/_2$ Drachme geschätzt. Das im Leben Ausgebrochene enthielt auch doppelt chromsaures Kali und die Magenschleimhaut in ganzen Fetzen.

Ueber eine Vergiftung durch Salpeter — Todesfall in Folge Einnehmens einer Unze Salpeter — und über die nachfolgende Entschädigungsklage zu 40000 Francs gegen den verabreichenden Apotheker berichtet Devergie[65]).

Ein Stadtsergeant fühlte sich unwohl, wollte ein Abführmittel nehmen und ließ sich um 40 Centimes Salpeter holen. Er bekam eine Unze Salpeter, nahm die eine Hälfte sogleich, die andere eine halbe Stunde später. Sogleich nach dieser zweiten Gabe entstanden heftige Magenschmerzen, sehr ergiebiges Erbrechen und nach drei viertel Stunden trat der Tod ein. Die Leichen-Obduction vorgenommen von A. Tardieu ergab keine äußere Verletzung, die Brustorgane sind vollkommen gesund. Der Magen zeigt keine Spur von älterm Leiden, welches mit dem Tode in Verbindung gebracht werden könnte, aber eine äußerst acute Entzündung, welche sich durch allgemeine Röthe der Schleimhaut, Blutaustritt und zahlreiche Erosionen kund gibt; überdieß bemerkt man eine sehr große Menge schleimiger und blutiger Stoffe, welche die Wandungen des Magens überkleiden. Die Entzündung erstreckt sich über den ganzen Darm, welcher eine lebhafte Injection der Schleimhaut und reichliche Absonderung zeigt. Spuren einer andern Krankheit oder Störung zeigen sich nicht. Hieraus ist zu entnehmen, daß D. einer äußerst acuten Magen- und Darm-Entzündung erlag, hervorgebracht durch einen giftigen Stoff; daß eine Unze Salpeter diese Wirkung hervorbringen konnte und daß keine andere ältere oder neuere Spur von Krankheit besteht, welche den Tod hätte verursachen können. — Devergie im Verein mit Luynes und Chevallier sprachen auf die ihnen gestellten Fragen aus: 1) Der Salpeter ist ein Salz. 2) Er ist nach dem Codex der Pharmaceuten ein einfaches Arzneimittel (welches der Apotheker ohne ärztliche Verordnung abgeben darf). 3) Der Salpeter gehört nicht zu jenen Substanzen, die als Gift unter Verschluß gehalten werden müssen. 4) Für 40 Centimes Salpeter konnten nicht ohne Gefahr verabreicht werden, da diese Gabe den Tod herbeiführen kann. 5) Beim Gebrauch des Salpeters muß immer besondere Sorgfalt angewendet werden. — Das

[65]) Annales d'Hygiène publique, Octobre.

Civilgericht sprach hierauf aus: In Anbetracht, daß Salpeter ein einfaches Arzneimittel und nicht unter die Gifte eingereiht ist und daß er von den Apothekern ohne ärztliche Verordnung verkauft werden darf; ferner daß unter diesen Umständen der Verkauf desselben an und für sich keine Fahrläßigkeit begründet; endlich daß für die andern Umstände des Falls dem Apotheker keine Verantwortlichkeit aufgebürdet werden kann, daß in der That der Apotheker nur die verlangte Unze Salpeter abgegeben, daß dieses Arzneimittel von D. zum persönlichen Gebrauch verwendet worden, daß D. unrecht hatte den Salpeter anzuwenden ohne die durch seinen krankhaften Zustand bedingten Vorsichtsmaaßregeln zu treffen, — in Anbetracht alles dessen ist der Tod des D. seiner eigenen Fahrlaßigkeit zuzuschreiben, die Entschädigungsklage aber abzuweisen.

Den seltenen Fall einer absichtlichen **Vergiftung durch Kleesalz** (Acidum oxalicum) hat Littlejohn im Juliheft des Edinburgh Medical Journal mitgetheilt[66]).

Ein uneheliches 12 Tage altes Kind (im Gebärhause zu Edinburg) war Abends ganz wohl und gesund, wurde aber 1 Stunde später todt im Bette gefunden. Section: Das Kind ist ausgetragen und gut entwickelt; zeigt keine Fäulniß und die gewöhnliche Todtenstarre. Die dunkelgefärbten Lippen haben ein gerunzeltes corrodirtes Aussehen. Am linken Mundwinkel ein leichter Kratzer. Die Zunge grau und mit schleimiger Flüßigkeit bedeckt. Die Lungen ausgedehnt, knisterten. Die rechte Herzhälfte angefüllt mit theilweis flüßigem Blute; die linke leer und contrahirt. Die Oberfläche der Zunge sah grau und wie verbrüht aus und war hie und da mit teigähnlicher Materie bedeckt; der ganze Schlund und der Eingang der Luftröhre sehr congestionirt. Die Speiseröhre vom Schlund bis zum Magen in Längsfalten aufgehoben, sah macerirt aus und hatte nahe der Cardia eine dunkle Aschenfarbe. Die große Curvatur des Magens zeigte eine Perforation, die einen beträchtlichen Theil der hintern Wandung einnahm. Die Schleimhaut war hier überall dunkel gefärbt, sehr weich und konnte von der Muskelhaut mit Leichtigkeit abgezogen werden. Das untere Magenende und der Zwölffingerdarm waren stark injicirt und erweicht. Außerdem erschien der Dünndarm gesund und ebenso der Dickdarm bis auf das colon descendens und das rectum, deren Schleimhaut injicirt war. Die innere Oberfläche des Magens und die Theile um die Perforation herum zeigten am Lakmuspapier sehr deutliche saure Reaction; ebenso auch das Abwaschwasser des Magens. — Die chemische Untersuchung wies die Oxalsäure mit Entschiedenheit nach. Die aufgefundene Kleesäure wurde auf nahezu vier Gran geschätzt. Die Mutter des Kindes wurde vor Gericht gestellt und zu 15 Jahr Zwangsarbeit verurtheilt.

---

66) British and Foreign Review, October.

Den seltenen Fall einer von fremder Hand vollführten Vergiftung durch Schwefelsäure theilt Staatsanwalt Haager in Konstanz mit [67]).

Der Taglöhner J. litt im April 1853 an akutem Gelenkrheumatismus und war fast genesen, als er am 16. Mai Nachmittags sich so verschlimmerte, daß er nach ein paar Stunden starb. Die von den herbeigerufenen Nachbarn bemerkten Erscheinungen waren: hervorstehende und entstellte Augen, Verdrehungen derselben, Schaum vor dem Munde und Ausfließen einer weißlichen Flüßigkeit aus demselben, Würgen und Brechreiz, heftigste Schmerzen im Bauch und besonders in der Magengegend, durch heftiges Jammern des sprachlosen J. und durch Handauflegen kund gegeben; innere Angst und Unruhe, so daß sich J. krampfhaft im Bette herum wälzte, sich oft aufrichtete und wieder ins Bett zurückfiel; starker Durst, heftige Zuckungen der Glieder und Anziehen der untern Gliedmaaßen gegen den Unterleib; Eiskälte der Hände. Die Sektion ergab Geschwüre und brandige Stellen und Schorfe in der Speiseröhre, im Magen und im Zwölffingerdarm; das Blut im Herzen und in dessen Kranzvenen, in den Venen des Unterleibs und in der Milz dunkel und schmierig. Die chemische Untersuchung des Magen- und Darm-Inhalts sowie der Flüßigkeit aus der Bauchhöle wies eine Quantität von 2 Drachmen 51 Gran (9 Gran weniger als 3 Drachmen) Schwefelsäure, jedoch an Kali und Natron gebunden, nach. Auch die Flecken und Löcher von Erbrochenem im Bettzeug und auf dem Stubenboden ließen Schwefelsäure erkennen. Gutachten: Vergiftung durch Schwefelsäure. Diese gestand die angeschuldigte Ehefrau des J., welche im Ehebruch lebend, ihren kurz zuvor Wittwer gewordenen Zuhälter heirathen wollte. Sie gab an, ihrem Manne wiederholt ein paar Tropfen Schwefelsäure auf Zucker gegeben zu haben als ärztlicher Seits verordnete Magentropfen, gegen deren Schärfe er sich bitterlich beklagte, nnd worauf er immer Erbrechen bekam. Schlüßlich habe sie ihm einen ganzen Eßlöffel voll gereicht, den er wie gewöhnlich, um keinen Tropfen auf die Zunge zu bekommen, mit erhobenem Kiefer und Kopfe so weit als möglich in den Rachen gesteckt und so die Quantität rasch und kräftig in einem Zuge hinuntergeschlungen. So habe ihr Mann des Vitriolöl nicht mehr von sich geben können, obgleich er solches versucht, da er sogleich die heftigsten Schmerzen empfunden. Drei Stunden später starb er. Die Angeklagte wurde zum Tode verurtheilt und hingerichtet.

Eine Selbstvergiftung durch Nicotin berichten Fonssagnives und Besnou [68]).

[67]) Groß, die Strafrechtspflege in Deutschland, Jahrg. 4. H. 2. S. 81.

[68]) Annales d'hygiène publique, Avril.

Ein Unterofficier wurde Morgens todt im Bette gefunden. Neben ihm lag ein Gläschen, etwa zehn Tropfen einer dünnen schwarzbraunen Flüssigkeit enthaltend, welche nach Harn von Mäusen oder nach Tabaksaft roch. Zeugen sagten aus, daß er dieses Glas schon längere Zeit bei sich getragen, aber stets vermieden habe, über dessen Zweck Aufschluß zu geben. Die Leiche war noch am dritten Tage, als die Section vorgenommen wurde, in hohem Grade starr und ohne alle äußeren Zeichen von Vergewaltigung. Die Lippen, Mundhöhle, Speiseröhre und der Magen zeigten eine ganz und gar unveränderte Schleimhaut. Aus der Speiseröhre und dem Magen entwickelte sich ein starker Geruch nach Harn von Mäusen oder nach Tabaksaft. Im Magen fand sich gelblich gefärbte Flüssigkeit. Die chemische Untersuchung dieser und der im Glase erhaltenen Flüssigkeit ergab Gehalt von Nicotin. Ein mit letzterer Flüssigkeit benetzter Glasstab mit der Zunge einer Ratte in Verbindung gebracht, bewirkte deren Tod nach wenigen Augenblicken.

Verfasser machen darauf aufmerksam, wie nach dem bekannten Falle von Vergiftung mit Nicotin des Gustav Fougnie im Jahre 1851 die Vermuthung, daß dieses Gift nun öfters zu verbrecherischen Zwecken benützt würde, sehr nahe lag. Daß dieses nicht eintraf, möchte wohl dem Umstande zuzuschreiben sein, daß Nicotin nur schwer zu beschaffen ist, da es weder zu pharmaceutischen noch zu technischen Zwecken dient, sondern nur eine chemische Bedeutung hat.

Einen Fall von Strychninvergiftung berichtet Jordan [69]).

Die 26 Jahr alte Frau eines Arztes stand Morgens 6 Uhr auf und trieb die Dienerschaft zum raschen Aufdecken des Kaffeetisches; unterhielt sich kurze Zeit in scheinbarer Ruhe mit dem Manne, worauf dieser ins Nebenzimmer ging und die Frau allein im Ankleidezimmer ließ. Nach kurzer Zeit hört er einen Schmerzensschrei der Frau, eilt zurück und findet seine Frau auf dem Divan hingestreckt und sprachlos; Trismus und Krämpfe stellen sich ein und nach 10 Minuten stirbt die Frau unter den Erscheinungen des Opisthotonos. Verdacht der Strychninvergiftung durch einen jungen Arzt. Section 52 Stunden nach dem Tode. Schlanker, sehr ebenmäßiger, wohllüstiger Körper; Gesichtsausdruck ruhig, Augenlider und Mund geschlossen, Pupille wenig erweitert, Extremitäten biegsam, Finger gestreckt, Nägel an Händen und Füßen bläulich; Hautbedeckung vorne blaß, am Rücken vom Kreuz bis zu den Schultern cyanotisch; gleiche Flecke auf

[69]) A. Buchner's Repert. f. Pharmacie, Bd. 10. H. 4.

den Rückenflächen der Oberarme. Kein Leichengeruch. Lungen blutreich; in den Herzkammern viel schwarzes flüssiges Blut ohne Gerinnsel; überhaupt war alles Blut flüssig und dunkel, fast schwarz. Mageninhalt dicklich, gelblichgrau, von geringem animalischen Geruch; Magenschleimhaut in der Gegend der Einmündung des Oesophagus merkbar geröthet, in Folge von Blutextravasat einen bläulichen Fleck bildend bis zur halben kleinen Curvatur. Im Dünndarm weißliche, schleimige Flüssigkeit, Schleimhäute von normaler Farbe, Leber und Nieren blutreich, sonst gesund; Gebärmutterhöhle leer, von normaler Farbe; Harnblase ohne Harn. Blutleiter und Blutgefäße des Hirns sehr stark mit schwarzem Blut erfüllt, Hirnsubstanz gesund; in den Ventrikeln 2½ Theelöffel seröser Flüssigkeit. Die chemische Untersuchung nach Stas mit kleinen Abweichungen in den Extractionsmitteln ergab deutlich einzelne Krystalle und Krystallgruppen, deren Lösung einen intensiv bittern Geschmack besaß. Die bekannten Reactionen mit concentrirter Salpetersäure, Schwefelsäure und Ferridcyankalium oder doppelt chromsaurem Kali oder Bleihyperoxyd, Goldchlorid, Quecksilberchlorid und Rhodankalium ließen diese Krystalle unzweifelhaft als Strychnin erkennen.

Einen Fall von Strychnin-Vergiftung, Selbstmord, theilt Ogston mit [70].)

Ein 42 Jahr alter Wirth wurde Abends 7 Uhr im Bett mit einem convulsivischen Anfall getroffen, der nachließ, später aber wiederkehrte. 1 Stunde nach dem ersten Anfall kam der Arzt, welcher Strychnin-Vergiftung annahm. Ein Brechmittel wirkte. Die Anfälle kehrten jedoch immer heftiger wieder, und um ½ 10 Uhr erfolgte der Tod. Der erste Anfall war eingetreten 5 Minuten, nachdem der Mann ein bei sich geführtes Pulver genommen. Section 48 Stunden nach dem Tode: Gesicht geröthet; Nägel, Vorderseite des Halses, Schultern und die abhängigen Theile des Kopfs und des Rumpfs livid. Züge ruhig. Pupillen normal. Gelenke steif. Ellenbogen halbgebogen, nach gewaltsamer Streckung einige Zeit gestreckt bleibend, dann aber sich zusammenziehend und steif werdend, Finger leicht gebeugt. Kopfhaut blutig. 2—3 Drachmen theils flüssigen, theils gestockten Bluts im linken Hirnventrikel. Sinus an der Grundfläche des Hirns ungewöhnlich überfüllt mit dunkelflüssigem Blute. Flüssiges Blut in Mund und Schlund und in großer Menge in der Luftröhre. Ungefähr ein Drittheil des obern Lappens der linken Lunge und ein kleinerer Theil des untern in apoplectischem Zustande; an dem letztern Theil der Lunge waren die oberflächlichen Luftzellen geborsten und die Luft unter den Pleuraüberzug ausgetreten. Der untere Lappen der rechten Lunge in ähnlichem apoplectischem Zustande. Eine große Menge dunkelflüssigen Bluts in der rechten Herzhälfte, eine weit

---

[70]) Brit. and for. Rev., Oct.

geringere in der linken; die Schleimhaut des Magens im Magengrund erweicht und von dunkelbrauner Farbe, welche von einer dünnen Lage Bluts, ergossen zwischen der Schleimhaut und der Muskelhaut, herrührt. Elf Unzen einer dicken graulichen Flüssigkeit im Magen. Schleimhaut des obern Theils des Zwölffingerdarms leicht geröthet. Die chemische Untersuchung ergab bestimmte Anzeigen von Strychnin im Mageninhalt und in dem Ausgebrochenen; ebenso, aber minder entschieden im Blute und in einem Theil der Leber

Eine Strychnin-Vergiftung durch Fahrläßigkeit eines Apothekers theilt Danvin mit[71]).

Ein Mädchen von sieben und einem halben Jahr, gewöhnlich gesund und von kräftiger Constitution, bekam alle Monate Santonin wegen Würmern, an denen sie litt. Als sie wieder einmal Abends 5 Centigrammes (4/5 Gran) eines aus der Apotheke als Santonin verabreichten Pulvers nahm, klagte es über die Bitterkeit desselben, schlief ein, erwachte aber nach 5 Minuten mit der Klage: ich habe heiß, ich habe Durst. Alsbald traten Convulsionen ein, die drei Minuten dauerten, dann nachließen aber wiederkehrten, als klonische Krämpfe begannen und mit heftigem Kinnbackenkrampf, Zähneknirschen, Ziehen des Kopfes nach rückwärts, Starrheit des Rumpfes, Streckung der nach innen verdrehten Füße und Sehnenhüpfen der Wadenmuskel aufhörten. Wärme des Körpers, heftiger Schweiß. Kein Erbrechen, keine Bewußtlosigkeit, keine Klagen in den freien Zwischenzeiten, nur einmal krampfhaftes Weinen. Nach einer halben Stunde trat der Tod ein. — Section vierzig Stunden später. Gesicht blaß, Ausdruck ruhig. Kinnbacken fest geschlossen, Pupillen erweitert. Bedeutende Leichenstarre besonders der untern Glieder, die Füße in gewaltsamer Streckung und nach innen verdreht. Im Unterleib Alles normal, nur die Nieren besonders die linke und vorzugsweise die Tubularsubstanz blutreich, und der Magen an seiner hintern Wandung im Umfang von 4 Centimeter blutig infiltrirt mit einigen baumförmigen Gefäß Injectionen. Die Lungen violet, blutüberfüllt, schwimmen. Herz dunkelfärbig; in den Herzhöhlen flüssiges schwarzes Blut; in den Pleurasäcken etwas und im Herzbeutel zwei Eßlöffel voll blutig-seröser Flüßigkeit. Außerdem Spuren einer frühern Brustfellentzündung. Harte Hirnhaut stark injicirt. Im Arachnoidealsack ein wenig röthlich-seröse Flüssigkeit. Großes und kleines Hirn zeigen zahlreiche Blutpunkte, sind blutreich und schwer. Im Wirbelkanal viel limpide ungefärbte Flüssigkeit. Die Rückenmarkshäute injicirt, das Rückenmark von normaler Consistenz; im hintern Theil des ganzen Rückenmarksstrangs am Ursprung der einzelnen Nerven umgränzter Blutaustritt, so daß der Rückenmarkstrang symmetrisch gefleckt erscheint. Das ärztliche Gutachten lautete hienach, daß

---

[71]) Annales d'Hygiène publique, Janvier.

das Mädchen eines gewaltsamen Todes durch Vergiftung gestorben sei, daß diese nicht durch Santonin bewirkt sein könne, sondern nur durch Strychnin, wofür die Bitterkeit des eingenommenen Pulvers, die Heftigkeit und Form der tödtlichen Zufälle, welche auf das Einnehmen des Pulvers folgten, sowie der Sitz und die Beschaffenheit der Leichen-Erscheinungen sprechen. Es wurde hierauf zur chemischen Untersuchung geschritten. Diese ergab im Inhalt des Magens, des Dünndarms und eines Theils des Dickdarms Strychnin, — in der Magenwandung, in den Dickdarmhäuten, in Niere, Milz und Leber, von denen je ein Theil untersucht wurde, eine sehr geringe Reaction von Strychnin. Der noch übrige Theil des Pulvers, von welchem eingenommen worden, erwies sich als Strychnin. Da nun Alles für Strychnin sprach, auch die einzelnen Untersuchungen übereinstimmten und Gegenproben mit reinem Strychnin dasselbe Resultat ergaben, wurde Strychnin-Vergiftung ausgesprochen. — Der Gerichtshof verurtheilte den Apotheker und dieß Urtheil wurde in appellatorio bestätigt.

Jackson theilt mit [72]), daß es ihm gelungen in einem Fall von Vergiftung Strychnin in der Substanz des Magens aufzufinden und als prismatische Krystalle von bitterm Geschmacke darzustellen, welche nach Zusatz einer kleinen Menge von Bichromas Potassae unter Anwendung von concentrirter Schwefelsäure die dem Strychnin eigenthümlichen Farben-Veränderungen, nämlich Streifen von Blau wechselnd in Violet, Purpur und Roth zeigten, selbst noch nach Stunden, wenn kaum mehr ein Stückchen Strychnin sichtbar war. Die Anwendung der Reagentien bestätigte das Vorhandensein des Strychnins. Jackson fand die Darstellung des Strychnins aus den Magenwandungen leichter, als die Darstellung desselben aus dem Mageninhalte.

Eine Vergiftung durch Secale cornutum mit Abortus und Verblutung theilt Kreisphysikus Richter in Weißenfels mit [73]).

Ein 22 Jahr altes kräftiges Mädchen war seit 6 Wochen verstimmt, seit 2 Tagen bedenklich erkrankt, klagte äußerst heftigen Durst und erbrach eine kaffeebraune Masse. Große Unruhe, blaßes, nicht collabirtes Gesicht, schneller Puls; Klage über Schmerzen im Bauch und heftiges Brennen im Magen, über Urin- und Stuhlverhaltung, Unterleib gespannt, sehr ausge-

[72]) Boston medical and surgical Journal, 23. May.

[73]) Casper's Vierteljahrsschrift, Bd. 20. H. 2. S. 177.

dehnt. Als hierauf unter dem Vorwand die Blase zu untersuchen, die Exploration der innern Geschlechtstheile vorgenommen wurde, fand sich ein austretender Kindeskopf. Nach kurzen wenig anstrengenden Wehen wurde ein 6—7 Monate alter lebloser Fötus geboren. Unter stürmischen Erscheinungen, unauslöschlichem Durst, heftigstem Erbrechen, Umherwerfen des Körpers dauerte der Blutausfluß unter wechselnden Contractionen der Gebärmutter fort ungeachtet der Anwendung von Zimmt- und Opium-Tinctur, kalten Umschlägen Knetungen 2c. — 8 Tage vor dem Tode war P. im Fahren rückwärts von einem kleinen und niedrigen Leiterwagen sitzend herabgeglitten, ohne sich jedoch zu beschädigen. — Obduction: Pupillen erweitert, Zunge hinter den Zähnen, bleichgelbliche Hautfarbe. Am Eingang des Magens ein starkgerötheter 3—4 Linien breiter entzündeter Ring, am Magengrund unter der Schleimhaut eine Ecchymose von der Größe eines Fünfsilbergroschenstücks, überall im Magen zahlreiche weit ausgebreitete hämorrhagische Erosionen. Magenschleimhaut sehr aufgelockert, erweicht und mürbe. Im Darmkanal Nichts Abnormes. Gebärmutter von der Größe eines Kindeskopfes; innere Fläche geröthet, an einigen Stellen dunkelblauroth und das Gewebe daselbst stark mit dunklem Blute imprägnirt. Blutleere im Herzen, den großen Gefäßen und mehr minder allenthalben. — Die chemische Untersuchung des Magen- und Darm-Inhalts ergab Mutterkorn, die Quantität im Magen-Inhalt wurde zu 1 Loth angenommen. Gutachten: Das Mutterkorn war die Ursache des Abortus; der Tod die Folge der Blutleere, hervorgerufen durch die Gebärmutterblutungen, welche wiederum als Wirkung des Mutterkorns zu betrachten sind.

Ueber eine angeschuldigte Vergiftung durch Tinct. Chinae composita berichtet Maschka [74]).

Eine 56 Jahr alte, durch längere Zeit an Febris intermittens tertiana leidende schwächliche Taglöhnerin begab sich in die Apotheke, um ein Mittel zur Heilung ihres Leidens zu erhalten. Sie bekam anderthalb Unzen Tinct. Chinae comp. mit der Weisung, in gewissen Zeiträumen zwei Eßlöffel voll zu nehmen. Auf die ersten zwei Eßlöffel voll stellten sich aber Unwohlsein, heftige Magenschmerzen, Erbrechen, Diarrhee, Collapsus und nach sechs Stunden der Tod ein. Nach den Ergebnissen der Obduction und der chemischen Untersuchung, sowohl des Mageninhaltes als der Tinct. Chinae comp. gab Verf. folgendes Gutachten: 1) Die der Chinatinctur zugesetzte Schwefelsäure konnte wohl Magenbeschwerden, Unwohlsein u. s. w. erregen, der Tod aber läßt sich von dieser Beimengung nicht herleiten, weil weder aus dem Zustande des Magens, noch aus den anderweitigen Sectionsergebnissen ein Anhaltspunkt hiefür zu entnehmen ist; 2) der Tod ist somit

---

[74]) Prager Vierteljahrsschrift, Bd. 2.

unabhängig vom Genusse des in der Apotheke verabreichten Mittels; aber vielleicht in Folge des durch das lange andauernde Wechselfieber bedingten Erschöpfung und Blutveränderung eingetreten; 3) der Apotheker hat durch die Verabreichung dieses Mittels gegen die bestehenden Vorschriften gehandelt.

Kunstfehler.

Räumliche Ueberschreitung des Approbationsbezirks fällt nicht unter den gegen die Medicinalpfuscherei gerichteten §. 199 des preußischen Strafgesetzbuches nach Urtheil des preußischen Obertribunals vom 16. November 1860 [75]). Eine Hebamme hatte, ihrem Manne folgend, ihren Wohnsitz in einen andern Bezirk verlegt. Die Medicinalbehörde ließ sie zu Protokoll verwarnen vor Ausübung der Geburtshülfe in diesem Bezirke. Doch leistete sie einer Gebärenden Beistand als Hebamme, und wurde hierauf vom Untergericht auf Grund des §. 199 verurtheilt.

Medicinalpfuscherei gegen Belohnung nach §. 199 des Strafgesetzbuchs ist gemäß Erkenntnisses des preußischen Obertribunals vom 8. Februar 1861 [76]) gegeben, sobald Jemand ein Heilungsverfahren ohne vorschriftsmäßige Approbation und gegen Erlangung eines Vortheils unternimmt. Nicht nöthig ist, daß er die Gegenleistung, womit er sich belohnt macht, ausdrücklich als Lohn für seine angebliche Kunst oder Behandlung des Leidenden bezeichnet oder als solchen empfangen hat. Es genügt, daß er einen Kranken unbefugter Weise nicht uneigennützig in ein Heilverfahren genommen, sodann das unbefugte Heilverfahren als Mittel zum Zwecke einer Bereicherung benützt hat. — Ein Medicinalpfuscher hatte auf den Preis (Kosten) einer Salbe darauf geschlagen.

In der Pariser Akademie der Medicin hat sich eine Discussion entsponnen [77]) über den Kaiserschnitt nach dem

[75]) Goltdammer's Archiv, Bd. 9. S. 71.

[76]) Ebenda S. 285.

[77]) Gazette médicale de Paris. 6. Avril — 11. Mai.

Tode, die mehrere Sitzungen sich hinzog, und dadurch herbeigeführt worden, daß Hatin darauf aufmerksam machte und die Abhülfe der Akademie dafür in Anspruch nahm, daß nach bestehenden Anordnungen der Kaiserschnitt erst 24 Stunden nach dem Tode der Schwangern vorgenommen werden dürfe, also zu einer Zeit, wo das Leben des Kindes bestimmt schon erloschen sei. In der hienach entstandenen Discussion bemerkte Devergie: die hier in Bezug genommene Verordnung sei die des Seine-Präfecten vom 25. Juli 1844. Diese besage, der Art. 77 des Code civil, welcher ausdrücklich verbietet, irgend eine Beerdigung vor dem Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode vorzunehmen, enthalte implicit das Verbot des Begrabens, Einsargens, Abformens, der Leichenöffnung und jeder andern Operation, welcher ein Körper unterzogen werden könne. Man habe dieß auch auf den Kaiserschnitt nach dem Tode bezogen — mit Unrecht. Wenn man ein Gesetz interpretiren wolle, so müsse man sehen, worauf es sich beziehe und was sein Sinn sei. Die betreffende Anordnung beziehe sich auf das Abformen der Körper, wie aus der Aufschrift des Kapitels ersichtlich, und man habe die hierauf bezüglichen Vorschriften ganz irriger Weise auch auf den Kaiserschnitt nach dem Tode ausgedehnt. — Niemals habe der Gesetzgeber den Gedanken gehabt, das mindeste Hinderniß Operationen in den Weg zu legen, die unternommen werden in der Absicht das Leben eines Individuums zu retten, wie er denn auch die chirurgische Kindsabtreibung nicht verboten habe, obgleich die Kindsabtreibung ein schweres Verbrechen ist.

In Folge dieser Verhandlungen in der Pariser Akademie der Medicin hat Rousseau eine Abhandlung über die ärztliche Verantwortlichkeit, insbesondere im Gebiet der Geburtshülfe und namentlich wieder bezüglich des Kaiserschnitts und des künstlichen Abortus veröffentlicht [78]). R. sagt: der Arzt ist in Ausübung seiner Kunst für die ärzt-

[78]) Annales d'Hyg. publ. Juilllet.

lichen Vorschriften, Recepte und Operationen nicht verantwortlich. Die Verantwortlichkeit, welche kein Gesetz im Principe für die ärztlichen Vorschriften und Operationen aufstellt, kann nur gegen den angerufen werden, der im Widerspruche mit der Ehre und dem geheiligten Character der ärztlichen Kunst, oder der, unverzeihliche Unwissenheit zeigend, dem seiner Sorge anvertrauten Kranken einen wirklichen Nachtheil verursacht. Das Gesetz straft nicht das Vergessen, den einfachen Irrthum, sondern den groben Fehler (Faute lourde) und die unverzeihliche Unwissenheit. — R. gibt historische Mittheilungen. Die interessanteste und auch heute noch der Beachtung werthe, dürfte ein Entscheid des Pariser Parlaments vom Juni 1696 sein, welcher festsetzte, daß die Chirurgen für ihre Heilmittel weder Gewähr zu leisten noch Verantwortlichkeit zu tragen haben, solange von ihrer Seite nur Unwissenheit und Unerfahrenheit haben, »quia aegrotus debet sibi imputare, cur talem elegerit.«

Ueber einen Fall von angeschuldigtem Kunstfehler, der in Paris Aufsehen erregt hat, berichtet A. Tardieu [79]).

Ein Herr H. beschuldigte den Dr. Canuet sen., daß er einen Eingeweidebruch für einen Absceß gehalten und durch dessen Eröffnung eine Darmfistel erzeugt habe, und verlangte 10,000 Franken Entschädigung. H. hatte eine schwere Last gehoben und sogleich einen heftigen Schmerz in der rechten Leistengegend verspürt, doch aber noch einen weiten Weg zurückgelegt, so daß der Schmerz zunahm und sich über den ganzen Unterleib ausdehnte. H. legte sich zu Bett und entdeckte eine Geschwulst, die an Größe zunahm, roth wurde und sich erweichte. Am 14. Tage öffnete Canuet die Geschwulst und es entleerte sich nach H.'s Aussage Feuchtigkeit (humeur) und röthliche Flüssigkeit. Als er nach 8—10 Tagen sich erhob, bemerkte H. Abgang von gelblichen kothigen Stoffen. Die Oeffnung schloß sich und brach öfter wieder auf. — Tardieu fand bei der Besichtigung des H. in der Leistengegend eine röthliche harte Geschwulst, in deren Mitte zwei Oeffnungen sich befanden, die kaum die Enden von Rabenfederkielen einführen ließen und aus denen zeitweise bei aufrechter Stellung und Druck auf den Unterleib eine sehr geringe Menge gelblichgrüner, offenbar aus dem Darm kommender Flüssigkeit austritt. Etwas entfernt von diesen Oeffnungen zeigte sich die regelmäßige Schnittnarbe. Tardieu sprach sich zu Gunsten des An-

[79]) Ebenda.

geklagten aus: es habe ein Abscess neben dem Leistenbruch bestanden, dessen Eröffnung sei kunstgemäß vollführt worden und habe die später entstandenen Kothfisteln nicht verursacht. Der Gerichtshof nahm diesen Ausspruch als Motiv des Erkenntnisses an, entband den Dr. C. von der Klage und verurtheilte den Kläger in die Kosten. — Tardieu fügt seiner Mittheilung die Bemerkung an, daß die Processe über Kunstfehler an Häufigkeit zunehmen.

Einen Fall von Kunstfehler-Anschuldigung theilt auch Schürmayer mit [80]).

Eine 43 Jahr alte Erstgebärende wurde von einem gesunden lebenden Kinde mittels der Zange ohne besondere Schwierigkeit entbunden. ¼—½ Stunde später schritt der Geburtshelfer zur künstlichen Entwickelung der Nachgeburt, verursachte der Frau großen Schmerz, brachte sie nach einer Viertelstunde in die Querlage, verlangte nach einer weitern Viertelstunde eine Scheere, mit der er wiederholt in die Scheide drang, versetzte die Frau in die Knielage und brachte nun nach einiger Zeit Gedärme zum Vorschein, die er zurückschob, von weiterm Beginnen absah und den 2 Stunden entfernten Amtsarzt kommen ließ, in dessen Anwesenheit die Frau alsbald starb. Leichenöffnung: normaler Beckenbau, aus den Geschlechtstheilen hingen 2 Darmschlingen von 6 und von 13 Zollen Länge und ein Stück Nabelstrang von 13 Zoll Länge heraus. Die Darmschlingen waren offenbar vom Gekröse losgetrennt und sahen wie lospräparirt aus. In der Bauchhöhle 3—4 Schoppen Blut; Gedärme, Lungen, Schädeldecken, Gehirn von anämischem Aussehen. Gebärmutter 7 Zoll lang, 5 Zoll breit, unverletzt und von normaler Beschaffenheit, durchschnittlich 4 Linien dick in den Wandungen; Placenta unverletzt, adhärirte leicht an der vorderen Wandung der Gebärmutter. An der hinteren Wand der Mutterscheide ein 2½ Zoll langer Einriß, beginnend an der Scheidenportion und in gerader Richtung nach abwärts laufend; die Ränder bis zu 1½ Zoll auseinanderstehend sehen unregelmäßig gerissen und braunroth aus. Die Mutterscheide ist von auffallend dünner Structur und Beschaffenheit. — Der Geburtshelfer 53 J. a, seit 26 Jahren Arzt und seit 18 Jahren Hebarzt, gut beleumundet, gibt an, die Frau sei an Gebärmutterzerreißung gestorben, die schon vor der Zangen-Anlegung eingetreten gewesen, im Gebärmutterriß seien die Gedärme eingeschnürt gewesen. Auf Vorhalt der Akten-Ergebnisse gab er aber zu, möglicherweise in die Unterleibshöhle eingedrungen zu sein und durch das Kneipen mit den Fingern einen Theil der Gedärme und des Gekröses abgelöst zu haben; — die Zerreißung der Scheide durch seine Hand stellte er entschieden in Abrede. — Das bezirksgerichtsärztliche Gutachten lautete: 1. Der Geburtshelfer habe aus

[80]) Deutsche Zeitschr. f. St.-Akde. Bd. 17, Heft 1.

fast unbegreiflich irriger Ansicht einen Kunstfehler begangen; 2. seine Handlung sei eine fahrlässige gewesen, weil er bei der Anwendung gewöhnlicher Beflissenheit mit großer Wahrscheinlichkeit den tödtlichen Erfolg hätte voraussehen und die Placenta von den Darmschlingen leicht unterscheiden können; 3. der Tod sei durch den Kunstfehler erfolgt und zwar nicht durch den Riß der Scheide, sondern durch das gewaltsame Herabziehen der Darmschlinge in Verbindung mit der Blutleere und der theilweise brandartigen Entzündung der betreffenden Theile. — Schürmayer's Gutachten lautete dahin: der Tod trat ein unter den Erscheinungen der Anämie in Folge der durch die künstlerische Handlung des Geburtshelfers gesetzten Verletzung am Dünndarme und am entsprechenden Theile des Gekröses. Voller Grund zur Vornahme der Placentalösung lag nicht vor. Wahrscheinlich bestand schon ein kleiner Scheidenriß, durch welchen der Geburtshelfer drang, weil er die Nabelschnur nicht zum Leiter seiner Hand machte. — Mit Darstellung des Sachverhalts unter vorzüglicher Berücksichtigung des Causalzusammenhangs zwischen Kunsthandlung und Tod erachtete Schürmayer beim Mangel gestellter Fragen seine Aufgabe für gelöst, er sagt: „außer der Befähigung und Competenz des Gerichtsarzts, ja gefährlich für die Freiheit der Wissenschaft und deren Fortschritt, und die Rechtssicherheit des Heilkünstlers jeden Augenblick in Frage stellend erachte ich es ein Urtheil darüber zu geben, ob der angeschuldigte Heilkünstler im concreten Falle fahrlässig gehandelt habe, ob ihm Fahrlässigkeit zur Last falle? Natur- und sachgemäß muß hier die ärztliche Auffassung der Fahrlässigkeit schon ganz anders ausfallen als die rechtliche und doch kann nur letztere von Interesse und entscheidend sein . . . . Ein weiteres eingeholtes Gutachten stimmte im Wesentlichen mit dem Schürmayer's überein. — Der Obergerichts-Referent nahm die Möglichkeit an, daß der Riß der auffallend dünnen Scheide durch den Vorgang der Geburt entstanden und daß in demselben eine Portion Darm eingeschnürt gewesen, dann könne man dem Angeschuldigten nur einen Irrthum unterstellen, der entschuldbar sei, denn beim Auffinden der Därme konnte er glauben, in der Gebärmutterhöhle zu sein und diese Därme für Placentatheile halten, um so mehr da die Oertlichkeiten so wenig von einander entfernt sind. Sein operatives Verfahren kann ihm dann nicht zum Vorwurf gereichen. Der Gerichtshof beschloß, daß kein Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung des N. vorhanden und derselbe mit den Kosten der Untersuchung zu verschonen sei. Die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen dieses Erkenntniß wurde verworfen.

Vor dem Schatzkammergericht in London wurde zwei Tage lang (Juni 1861) ein Fall verhandelt[81]), in welchem die Kläger, Mann und Frau, einen Chirurgen beschuldigten, 1) daß er bei Entbindung der

---

[81]) Medical Times and Gazette, June 29.

Frau unnöthiger Weise und auf ungeschickte und nachläßige Art Instrumente angewendet habe, wodurch das Kind ums Leben kam, und die Frau in Folge Drucks auf einen Becken-Nerven Pelzigsein und Lahmheit davon getragen habe, — 2) des Vertragsbruchs, indem er die positive Verpflichtung eingegangen habe, einen Consiliarius zuzuziehen, wenn die Anwendung von Chloroform oder Instrumenten nöthig werden sollte. Für den Kläger und für den Beklagten waren Sachverständige erschienen. Die letztern suchten zu beweisen, daß Instrumente in geeigneter Weise angewendet worden zur Hebung eines Krampfzustandes, und in gleicher Weise das Chloroform, ferner daß Assistenz außer jener der Wärterin nicht nöthig war und daß endlich durchaus keine Verabredung bestand einen andern Arzt zu holen im Falle des Nothwendigwerdens von Chloroform oder Instrumenten. Der Vorsitzende stellte den Geschwornen die Frage, ob Nachläßigkeit oder Ungeschicklichkeit statt gefunden habe oder nicht, ferner ob ein Vertrag bestanden habe oder nicht. Nach zweistündiger Berathung kehrten die Geschwornen zurück mit einem Wahrspruch zu Gunsten des Angeklagten. —

Der Herausgeber der Medical Times fügt eine Betrachtung bei, wie viel Kosten, Zeitverlust und Schaden in seiner Praxis der Angeklagte durch diesen Fall gehabt haben und noch ferner haben werde ungeachtet seiner Freisprechung, welch Allem er durch Annahme oder Verlangen eines Consiliarius hätte entgehen können, wozu denn der Herausgeber namentlich die Anfänger in der geburtshülflichen Praxis mahnt. (In England gibt es keine Hebammen in unserm Sinne. Die Frauen werden gewöhnlich durch Geburtshelfer entbunden. E. B.)

Eine Klage auf Entschädigung wegen schlecht geheilten Armbruchs wurde gegen einen Dr. R. in Cortland (Newyork) erhoben, aber zu seinen Gunsten entschieden [82]).

Ein Mann war mit seinem Fuhrwerk an eine Lokomotive gerathen und hatte den Arm gerade ober dem Ellenbogen gebrochen. R. behandelte ihn 4 Wochen lang, und die Knochenvereinigung schien eingetreten zu sein. Gegen R.'s Rath begab sich der Beschädigte in seine Heimath, wo ein paar Wochen später entdeckt wurde, daß die Knochen nicht vereinigt seien, — wie R. sagt, weil durch eine unvorsichtige Drehung des Vorderarms der noch nicht fest vereinigte Knochen wieder brach, — wie der Beschädigte sagt, weil eine Vereinigung der getrennten Knochen noch gar nicht eingetreten war in Folge des steten Ziehens und Streckens an dem Arm von Seiten des Dr. R., welcher dieses aber nur für die ersten Tage zugab als kunst-

[82]) Boston medical and surgical Journal. July 18.

gemäße Extension und Contra-Extension. Eine Wiederherstellung des Armes konnte nicht erzielt werden.

Bei der öffentlichen Verhandlung bemerkte der vorsitzende Richter Campbell: Aerzte und Chirurgen haben bei Ausübung ihrer Kunst dieselben Verpflichtungen, welche auch Andern, den Rechtsanwälten, Mechanikern, überhaupt Jedem obliegen, der Jemanden einen Dienst zu leisten oder für ihn eine Arbeit zu verrichten unternimmt. Da aber die Aerzte mit dem menschlichen Körper zu thun und gewissermassen Leben und Tod in Händen haben, so ist es nicht nur vernünftig und recht, sondern natürlich, daß ihr Gebahren von den ihrer Sorge Anvertrauten ängstlich beobachtet und bemerkt wird. Dieß auch der Grund, daß während die ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht strenger sind, als die andern Beschäftigungen auferlegten, doch Klagen vor Gericht gegen Aerzte weit häufiger vorkommen. Die Verpflichtungen eines Chirurgen beziehen sich nicht auf die Gewährleistung des Erfolgs seiner Behandlung, wenn er nicht einen besondern Vertrag in dieser Beziehung eingegangen. Seine selbstverständliche Verpflichtung ist nur, daß er das gewöhnliche Maaß ärztlicher Wissenschaft und Kenntniß besitzt, welches die ärztliche Körperschaft seiner Gegend besitzt, und daß er diese Kenntniß mit Sorgfalt und Fleiß anwendet, ferner daß er erprobte Methoden der Behandlung im Gebrauche zieht, überhaupt seine beßte Geschicklichkeit anwendet, um eine schnelle und vollständige Heilung zu erzielen. Hat der Arzt diesen Erfordernissen entsprochen, dann hat er seine Pflicht erfüllt, und wenn er mit Redlichkeit und Aufrichtigkeit gehandelt hat, ist er für den Erfolg nicht verantwortlich. Bezüglich der Methode der Behandlung ist es genügend, wenn der Arzt eine von ausgezeichneten Männern der ärztlichen Kunst empfohlene befolgt; er ist nicht verantwortlich dafür, daß er nicht eine andere Methode befolgt, welche von andern ausgezeichneten Männern der Kunst empfohlen worden, auch wenn die Geschwornen diese letztere Methode als die in vorliegenden Falle bessere und zweckmäßigere ansehen würden.

Der Arzt eines Epsomer Instituts hatte [83]) dem Verwalter desselben über die Beschaffenheit der Fleischnahrung der Zöglinge Klage geführt. Der Verwalter bezeichnete die Klage als unbegründet und der Metzger führte Klage wegen Verläumdung. Bei der Verhandlung gab der Arzt zu, daß er nicht aus eigner Beobachtung Klage geführt, sondern auf die Mittheilung eines frühern Vorstehers hin, daß er aber aus der Erkrankung einiger Zöglinge die Muthmaaßung entnommen, daß die Kost, wenn auch an sich nicht schlecht, doch für diese zarten Zöglinge zu grob und zu rauh sei, und daß er deßwegen dem Verwalter Anzeige erstattet, damit dieser der Sache auf den Grund sehe. Für diese Anzeige nahm der Beklagte den Charakter einer privilegirten Mittheilung in Anspruch. Die Geschwornen waren anderer Ansicht: sie fanden zwar keine böswillige Absicht, anerkannten aber keine privilegirte Mittheilung und verurtheilten den Arzt zu 40 Schilling Schadenersatz.

Ein Preßprozeß wegen Anschuldigung eines Kunstfehlers kam in England vor [84]).

Ein Sachwalter und Ehrensekretär in der Wohlthätigkeitsgesellschaft hatte die beiden als geschickt in Ansehen stehenden Chirurgen eines Spitals der Sorglosigkeit, Unkenntniß und Nachläßigkeit in Behandlung eines Maschinentreibers B. beschuldigt. Dieser war mit Verletzung des Unterschenkels ins Spital gekommen, erst am 7. Tage wurde entdeckt, daß das Bein gebrochen sei, als brandiges Absterben eintrat, am 10. Tage wurde die Amputation vorgenommen; zwölf Stunden später trat der Tod ein. Die Verhandlung wendete sich zu Gunsten der Klage führenden Chirurgen, denen von den Geschwornen 250 und 300 Pfund Sterling Entschädigung zugesprochen wurden.

---

[83]) The Lancet, August, 17.

[84]) The Lancet, August 3.

Inhalt.

Bericht über die Leistungen im Gebiete der gerichtlichen Medicin im Jahre 1861 von Professor Dr. Ernst Buchner und Dr. Otto Buchner.

Inhalt.

Bericht über die Leistungen im Gebiete der gerichtlichen Medicin im Jahre [illegible] von Professor Dr. Ernst Buchner und Dr. Otto Buchner.

Häusler.